



# Glarner Kantonalbank

## Glarner Kantonalbank

### 2.625 % Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 100'000'000

– mit Aufstockungsmöglichkeit –

<b>EMITTENTIN und Sitz</b>	Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus (die EMITTENTIN).
<b>Fälligkeit</b>	Die OBLIGATIONEN sind unbefristete Wertschriften ( <i>perpetual securities</i> ) ohne feste Laufzeit. Die OBLIGATIONÄRE haben kein Anrecht auf Rücknahme zur Tilgung, die Rückzahlung oder den Rückkauf der OBLIGATIONEN.
<b>Zins und Zinszahlung</b>	<p>Die OBLIGATIONEN sind vom (aber ohne) 27. November 2015 (das AUSGABEDATUM) bis zum (und mit) 27. Januar 2021 (das ERSTE CALL DATUM) zu einem jährlichen Zinssatz von 2.625 % p.a. verzinst. Die Zinszahlung erfolgt jährlich im Nachhinein am 27. Januar eines jeden Jahres, erstmals am 27. Januar 2016, letztmals am ERSTEN CALL DATUM.</p> <p>Vom (aber ohne) ERSTEN CALL DATUM an werden die OBLIGATIONEN in jeder folgenden Fünf-Jahresperiode zu einem jährlichen Zinssatz verzinst, welcher dem FÜNF-JAHRES SWAP SATZ (MITTE) (bestimmt an jedem COUPON BESTIMMUNGSDATUM) plus MARGE entspricht; ist der FÜNF-JAHRES SWAP SATZ (MITTE) null oder negativ, so wird zur Berechnung des Zinssatzes ein FÜNF-JAHRES SWAP SATZ (MITTE) von null angenommen. Die Zinszahlung erfolgt jährlich im Nachhinein am 27. Januar eines jeden Jahres.</p>
<b>Basis für Zinsberechnung</b>	Die Zinsberechnung basiert auf dem URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dem AKTUELLEN NENNWERT und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.
<b>Aussetzen von Zinszahlungen im freien Ermessen der EMITTENTIN</b>	Die EMITTENTIN kann, nach ihrem freien Ermessen, Zinszahlungen, die an einem ZINSAHLUNGSDATUM oder dem RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt) vorzunehmen wären, aussetzen.
<b>Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen</b>	<p>Die EMITTENTIN muss Zinszahlungen soweit aussetzen, als an einem ZINSAHLUNGSDATUM oder dem RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während der RELEVANTEN PERIODE in Bezug auf PARI PASSU INSTRUMENTE zu zahlen oder auszuschütten wären, und (ii) jeglichen GEWINN-AUSSCHÜTTUNGEN, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt) endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der AUSSCHÜTTBAREN MITTEL an diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM übersteigt; oder</li><li>es der EMITTENTIN gemäss NATIONALEN REGULARIEN oder einer Verfügung oder Anordnung des REGULATORS untersagt ist, irgendwelche Ausschüttungen oder Zahlungen auf den OBLIGATIONEN, irgendwelchen PARI PASSU INSTRUMENTEN oder dem EIGENKAPITAL (ganz oder teilweise) zu tätigen oder auch nur zu beschliessen.</li></ol> <p>Soweit (i) die EMITTENTIN Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und (ii) die EMITTENTIN beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen dennoch zu tätigen, hat die EMITTENTIN Zins auf den OBLIGATIONEN pro rata zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf PARI PASSU INSTRUMENTEN, welche in der gleichen RELEVANTEN PERIODE zu leisten sind, zu zahlen.</p>

<b>Keine Aufrechnung von Zinsen und keine Kündigungsmöglichkeit</b>	Zins, welcher gemäss den Bestimmungen zum zwingenden sowie im freien Ermessen der EMITTENTIN liegenden Aussetzen von Zinszahlungen nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum bezahlt. Das Aussetzen von Zinszahlungen gemäss den ANLEIHEBEDINGUNGEN stellt keinen Kündigungsgrund ( <i>event of default</i> ) dar und die OBLIGATIONÄRE haben in keiner Weise Anspruch auf solche Zinszahlungen, auch nicht im Falle einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Insolvenz der EMITTENTIN.
<b>Restriktionen nach einem Zinsausfall</b>	<p>Falls an irgendeinem ZINSAHLUNGSDATUM dann zu zahlende Zinsen nicht auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT bezahlt werden, darf die EMITTENTIN:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine GEWINNAUSSCHÜTTUNG, mit Ausnahme der Ausschüttung eigener EIGENKAPITAL INSTRUMENTE, vorschlagen (wobei jedoch bereits beschlossene Gewinnausschüttungen noch getätigt werden können); und</li> <li>b) keine eigenen EIGENKAPITAL INSTRUMENTE zurückkaufen oder sonst wie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (i) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der EMITTENTIN, (ii) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder (iii) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten in Einklang mit Schweizer Recht,</li> </ul> <p>jeweils bis zu dem Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) an einem FOLGENDEN ZINSAHLUNGSDATUM wurde wieder auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT und auf allen ausstehenden OBLIGATIONEN der in KLAUSEL 3.1 der ANLEIHEBEDINGUNGEN vorgesehene Zins an die OBLIGATIONÄRE bezahlt; oder</li> <li>(ii) alle OBLIGATIONEN wurden vollständig zur Tilgung zurückgenommen oder gekauft und vollständig annulliert; oder</li> <li>(iii) der AKTUELLE NENNWERT der OBLIGATIONEN beträgt null.</li> </ul>
<b>Emissionspreis</b>	100 % des URSPRÜNGLICHEN NENNWERTS
<b>Platzierungspreis</b>	abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)
<b>Ausgabedatum</b>	27. November 2015
<b>Liberierung</b>	27. November 2015
<b>Status</b>	<p>Die OBLIGATIONEN begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der EMITTENTIN; die Verpflichtungen unter den OBLIGATIONEN sind auch gegenüber möglichen anderen subordinierten Verpflichtungen der EMITTENTIN (einschliesslich möglichen Tier 2-Verpflichtungen) nachrangig.</p> <p>Die Verpflichtungen unter den OBLIGATIONEN rangieren (a) pari passu mit sämtlichen anderen jetzigen und möglichen zukünftigen Verpflichtungen, welche als ADDITIONAL TIER 1 CAPITAL qualifizieren sowie (b) pari passu untereinander.</p>
<b>Keine Staatsgarantie</b>	Die OBLIGATIONEN sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie oder Sicherheit gedeckt.
<b>Rückzahlung</b>	<p>Vorbehältlich der Voraussetzungen der Rückzahlung gemäss KLAUSEL 4.2 der ANLEIHEBEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN, sämtliche OBLIGATIONEN (aber nicht einzelne davon) unter den folgenden Umständen nach ihrem freien Ermessen durch unwiderrufliche Notifikation der OBLIGATIONÄRE unter Wahrung einer Notifikationsfrist von 30 Tagen und Mitteilung des RÜCKNAHMEDATUMS zum URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dann AKTUELLEN NENNWERT zusammen mit den aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zur Tilgung zurücknehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) am ERSTEN CALL DATUM und jedem darauf FOLGENDEN ZINSAHLUNGSDATUM; oder</li> <li>b) bei Eintreten eines STEUER EVENTS; oder</li> <li>c) bei Eintreten eines REGULATORISCHEN EVENTS.</li> </ul>
<b>Voraussetzungen der Rückzahlung</b>	<p>Ausser im Falle des Eintretens eines REGULATORISCHEN EVENTS ist jede Rücknahme zur Tilgung und jeder Rückkauf (ausgenommen Rückkäufe, welche gemäss KLAUSEL 4.6 der ANLEIHEBEDINGUNGEN ohne Zustimmung des REGULATORS zulässig sind) von OBLIGATIONEN durch die EMITTENTIN nur möglich, falls die EMITTENTIN:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vorgängig eine entsprechende Genehmigung des REGULATORS erhalten hat, soweit im relevanten Zeitpunkt noch notwendig; und</li> </ul>

- b) sowohl im Zeitpunkt der Rücknahme zur Tilgung bzw. des Rückkaufes der OBLIGATIONEN, wie auch unmittelbar danach die MINIMALEN KAPITALANFORDERUNGEN erfüllt und/oder ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.

### **Rückzahlungsereignisse**

Ein **STEUER EVENT** tritt ein, wenn eine anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein schweizerischer Steuerberater (kann auch eine Prüfgesellschaft sein) mit Erfahrung in solchen Angelegenheiten der EMITTENTIN bestätigt, dass ein nicht unwesentliches Risiko besteht, dass (a) Zinszahlungen unter den OBLIGATIONEN von einer Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der EMITTENTIN akzeptiert wird oder werden wird und die EMITTENTIN in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste; oder (b) die EMITTENTIN verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter den OBLIGATIONEN als Schuldnerin vorzunehmen oder einzubehalten, und dies im Fall von (a) oder (b) von der EMITTENTIN (nach ihrer freien Einschätzung) nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Ein **REGULATORISCHER EVENT** tritt ein, falls der REGULATOR der EMITTENTIN schriftlich mitteilt, dass die OBLIGATIONEN nicht oder nicht mehr vollumfänglich als ADDITIONAL TIER 1 CAPITAL qualifizieren.

### **Bedingte Forderungsreduktion, bzw. bedingter Forderungsverzicht bei Eintritt**

Sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der OBLIGATIONÄRE unter der ANLEIHE in Bezug auf den AKTUELLEN NENNWERT oder den URSPRÜNGLICHEN NENNWERT reduzieren sich, wenn ein TRIGGER EVENT eintritt und am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM andauert, in dem in Absprache mit dem REGULATOR festzulegender Umfang, so dass infolge der FORDERUNGSREDUKTION (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen in EIGENKAPITAL gewandelt oder abgeschrieben werden können) die Unterschreitung des CET1-RATIO Schwellenwerts von 5.125 % angemessen beseitigt ist.

Ein **TRIGGER EVENT** tritt ein, falls in der Zeitperiode zwischen dem AUSGABEDATUM und dem RÜCKNAHMEDATUM der ANLEIHE (falls es ein solches gibt), am ERSTEN TRIGGER TESTDATUM:

- (a) die CET1-RATIO den Schwellenwert von 5.125 % unterschreitet; und
- (b) die EMITTENTIN in den drei Monaten vor dem ERSTEN TRIGGER TESTDATUM (i) keine Ausschüttungen (weder in bar noch als Sachdividende) auf ihren TIER 1 INSTRUMENTEN oder EIGENKAPITAL INSTRUMENTEN vorgenommen hat (ausser Ausschüttungen in der Form von TIER 1 INSTRUMENTEN oder EIGENKAPITAL INSTRUMENTEN) und (ii) keine TIER 1 INSTRUMENTE oder EIGENKAPITAL INSTRUMENTE gekauft oder zurückbezahlt oder in sonstiger Form ohne Gegenleistung beglichen hat (ausser im Austausch für oder als Umwandlung für TIER 1 INSTRUMENTE oder EIGENKAPITAL INSTRUMENTE).

### **Abschreibung im Falle eines PONV**

Ein **PONV** tritt ein, wenn:

- a) der REGULATOR der EMITTENTIN mitgeteilt hat, dass er zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Abschreibung der OBLIGATIONEN (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in EIGENKAPITAL gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die EMITTENTIN vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die EMITTENTIN eine unwiderrufliche Zusage auf AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHMEN durch die ÖFFENTLICHE HAND erhalten hat.

Ist ein PONV eingetreten, so reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegenüber der EMITTENTIN auf Zahlung des URSPRÜNGLICHEN NENNWERTS oder des AKTUELLEN NENNWERTS nach einem RÜCKNAHMEDATUM auf null mit Wirkung per FORDERUNGSREDUKTION DATUM.

<b>Ausschluss der Wandelung</b>	Die OBLIGATIONEN werden unter keinen Umständen in EIGENKAPITAL der EMITTENTIN umgewandelt; jedoch absorbieren die OBLIGATIONEN Verluste der EMITTENTIN gemäss den ANLEIHEBEDINGUNGEN.
<b>Angleichung</b>	<p>Ist ein ANGLEICHUNG EVENT eingetreten und fortdauernd, so kann die EMITTENTIN ohne Zustimmung der OBLIGATIONÄRE die ANLEIHEBEDINGUNGEN anpassen, um so (soweit wie möglich) eine Angleichung an die NEUEN BESTIMMUNGEN zu erreichen, vorausgesetzt, dass (a) eine solche Angleichung die Rechte und Forderungen der OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN nicht zu deren Nachteil ändert, (b) der REGULATOR der Angleichung schriftlich zugestimmt hat, (c) vor dem relevanten ANGLEICHUNG WIRKSAMKEITSDATUM kein PONV eingetreten und keine FORDERUNGSREDUKTION auf null erfolgt ist und (d) die OBLIGATIONEN auch nach einer solchen Angleichung weiterhin an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert sind.</p> <p>Ein ANGLEICHUNG EVENT tritt ein, wenn die NATIONALEN REGULARIEN (oder deren Auslegung durch den REGULATOR) so angepasst wurden, dass ein Kapitalinstrument der EMITTENTIN mit NEUEN BESTIMMUNGEN als ADDITIONAL TIER 1 CAPITAL anerkannt wird.</p> <p>NEUE BESTIMMUNGEN heisst, jegliche Bestimmungen und Bedingungen eines durch die EMITTENTIN ausgegebenen Kapitalinstrumentes, welche in wesentlichem Umfang von den ANLEIHEBEDINGUNGEN abweichen.</p>
<b>Verbriefung / Titellieferung</b>	Die OBLIGATIONEN werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Art. 973c OR ausgegeben. Der Druck von Einzeltiteln ist ausgeschlossen.
<b>Stückelung</b>	CHF 5'000 Nennwert und ein Mehrfaches davon
<b>Aufstockung</b>	Die EMITTENTIN behält sich das Recht vor, den Betrag dieser OBLIGATIONEN jederzeit in Übereinstimmung mit den ANLEIHEBEDINGUNGEN aufzustocken, wobei eine Aufstockung nur bis und mit dem ersten ZINSAHLUNGSDATUM (27 Januar 2016) erfolgen kann.
<b>Kotierung</b>	Die Zulassung wird an der SIX SWISS EXCHANGE gemäss dem Standard für Anleihen beantragt. Die provisorische Zulassung erfolgt am 26. November 2015. Der letzte Handelstag ist der zweite Arbeitstag vor dem Tag, an dem die OBLIGATIONEN vollständig zur Tilgung zurückgenommen werden.
<b>Anwendbares Recht/ Gerichtsstand</b>	Schweizer Recht / Zürich 1
<b>Verkaufsbeschränkungen</b>	Insbesondere U.S.A./U.S. persons, United Kingdom, European Economic Area.
<b>Syndikat</b>	Zürcher Kantonalbank, Glarner Kantonalbank
<b>Rating der Anleihe</b>	Die ANLEIHE wurde nicht und wird nicht mit einem Rating versehen.
<b>Valor / ISIN</b>	30 345 281 / CH0303452814

**Zürcher Kantonalbank**

**Glarner Kantonalbank**

# Sales Restrictions

## General

For the purpose of these selling restrictions: (i) **Bonds** shall mean the perpetual 2.625% Subordinated Additional Tier 1 Bonds of the Issuer in the total aggregate amount of CHF 100'000'000, with the possibility to increase the aggregate amount (and together with any additional Bonds, if and when issued); (ii) **Joint Lead Managers** or **Syndicate Banks** shall mean Zürcher Kantonalbank, Zurich, Switzerland, and Glarner Kantonalbank, Glarus, Switzerland (in its function as Joint Lead Manager); (iii) **Issuer** shall mean Glarner Kantonalbank, Glarus, Switzerland, in its function as Issuer; and (iv) **Prospectus** shall mean the issuance and listing prospectus prepared in connection with the offering of the Bonds.

No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland by the Issuer or the Joint Lead Managers that would, or is intended to, permit a public offering of the Bonds or possession or distribution of the Prospectus or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

## United States of America and United States Persons

A) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933 (the **Securities Act**) and may not be offered or sold within the United States of America (the **United States**) except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

Glarner Kantonalbank (the **Issuer**) and Zürcher Kantonalbank (together **the Syndicate Banks**) have not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, none of the Issuer, the Syndicate Banks and their affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

B) The Syndicate Banks have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

C) In addition,

(1) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulations paragraph 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (the **D Rules**),

(a) the Syndicate Banks have not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Bonds to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and the Syndicate Banks will use reasonable efforts to sell the Bonds within Switzerland; and

(b) the Syndicate Banks have not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Bonds that are sold during the Restricted Period;

(2) the Syndicate Banks represent and agree that they have and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that their employees or agents who are directly engaged in selling Bonds are aware that such Bonds may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules; and

(3) each Syndicate Bank represents that it is acquiring the Bonds in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if it retains Bonds in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6);

(4) each Syndicate Bank represents and agrees that more than 80 per cent of (a) the aggregate principal amount of the Bonds, (b) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by distributors with respect of the Bonds, and (c) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by the Issuer with respect to the Bonds, will be offered and sold to non-distributors by distributors maintaining an office in Switzerland;

(5) each Syndicate Bank represents and agrees that it will offer and sell the Bonds in accordance with practices and documentation customary in Switzerland;

(6) each Syndicate Bank represents and agrees that it has not made and will not make, or consent to the making on its behalf of, any application for listing of the Bonds on an exchange located outside Switzerland;

(7) with respect to each affiliate of the Syndicate Banks that acquires Bonds from it for the purpose of offering or selling such Bonds during the Restricted Period, the Syndicate Banks repeat and confirm the representations and agreements contained in clauses (1) and (2) on its behalf.

(8) each Syndicate Bank represents and agrees that it will obtain from any distributor (within the meaning of U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4)(ii)) that purchases any of the Bonds from it (except a distributor who is an affiliate of a Joint Lead Manager) for the benefit of the Issuer an agreement to comply with the provisions, representations and agreements contained in this subsection.

Terms used in this paragraph C) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules.

The "Restricted Period" means the period expiring on 06 January 2016 (the 40th day after the payment day) and at any time with respect to Bonds held as part of an unsold allotment.

### **European Economic Area**

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each, a Relevant Member State), each Syndicate Bank has represented and agreed that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the Relevant Implementation Date) it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by a prospectus to the public in that Relevant Member State other than

- (a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;
- (b) to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provision of the 2010 PD Amending Directive, 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), as permitted under the Prospectus Directive, subject to obtaining the prior consent of the relevant Dealer or Dealers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (c) in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive,

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Syndicate Bank to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive (or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive).

For the purposes of this provision, the expression an "*offer of Bonds to the public*" in relation to any Bonds in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State, the expression "Prospectus Directive" means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State and the expression "2010 PD Amending Directive" means Directive 2010/73/EU.

## United Kingdom

Each Syndicate Bank has represented and agreed that:

- (a) in relation to any Bonds which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Bonds other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Bonds would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the FSMA by the Issuer;
- (b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and none of the Joint-Lead Managers shall have responsibility therefore.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Sales Restrictions	5
Abschnitt I: Definitionen	9
Abschnitt II: Zukunftsgerichtete Aussagen	14
Abschnitt III: Risikofaktoren	15
Abschnitt IV: Angaben über den Valor	33
Abschnitt V: Angaben über die EMITTENTIN	34
Abschnitt VI: ANLEIHEBEDINGUNGEN	36
Abschnitt VII: Schweizerische Steueraspekte	46
Abschnitt VIII: Verantwortung für den KOTIERUNGSPROSPEKT	49
Auszüge aus dem Geschäftsbericht 2014	Anhang 1
Halbjahresrechnung 2015 (gemäss Medieninformation vom 3.8.2015)	Anhang 2
Medieninformation Quartalsabschluss der Glarner Kantonalbank per 30.09.2015	Anhang 3

Die in den Anhängen gemachten Angaben bilden einen integrierenden Bestandteil dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES.

Die Ausgabe der OBLIGATIONEN erfolgt auf Basis dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES, welcher allein verbindlich ist. Der KOTIERUNGSPROSPEKT ersetzt den Vorläufigen Kotierungsprospekt vom 29. Oktober 2015 vollumfänglich. Potenziellen Investoren wird geraten, den KOTIERUNGSPROSPEKT zu lesen.

**Dieser KOTIERUNGSPROSPEKT kann spesenfrei bei der Zürcher Kantonalbank, Telefon +41 44 293 67 40, Fax +41 44 293 67 32 oder per Email «prospectus@zkb.ch», bestellt werden.**

## Abschnitt I: Definitionen

Begriffe, welche in diesem KOTIERUNGSPROSPEKT in KAPITÄLCHEN geschrieben sind, haben die folgenden Bedeutungen (oder die den entsprechenden Begriffen sonstwo in diesem KOTIERUNGSPROSPEKT zugewiesene Bedeutung):

**ADDITIONAL TIER 1 CAPITAL** heisst zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) wie in den NATIONALEN REGULARIEN definiert.

**AKTUELLER NENNWERT** heisst der Nennwert einer OBLIGATION so wie er zum dannzumaligen Zeitpunkt unter Berücksichtigung einer allfällig eingetretenen BEDINGTEN FOREDRUNGSREDUKTION und/oder WEITERER FORDERUNGSREDUKTION(EN) ausstehend ist.

**ANFÄNGLICHES ZINSAHLUNGSDATUM** hat die in KLAUSEL 3.1(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**ANGLEICHUNG EVENT** hat die in KLAUSEL 14(f) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**ANGLEICHUNG WIRKSAMKEITSDATUM** hat die in KLAUSEL 14(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**ANLEIHE** hat die im ersten Absatz der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**ANLEIHEBEDINGUNGEN** heisst die Anleihebedingungen der ANLEIHE so wie sie in Abschnitt VI (*Anleihebedingungen*) dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES wiedergegeben sind, gegebenenfalls wie von Zeit zu Zeit angepasst.

**AUSGABEDATUM** hat die in KLAUSEL 3.1(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**AUSSCHÜTTBARE MITTEL** heisst in Bezug auf jedes ZINSAHLUNGSDATUM und das RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt) die Summe (i) des netto Jahresgewinnes, (ii) der netto Gewinnvorträge und (iii) der frei verfügbaren Reserven, abzüglich Beträgen die gemäss den auf die EMITTENTIN anwendbaren Gesetzen und Verordnungen den gesetzlichen Reserven zugewiesen werden müssen; alles, wie es sich aus den RELEVANTEN ABSCHLÜSSEN für das Finanzjahr, welches unmittelbar vor dem relevanten ZINSAHLUNGSDATUM oder dem RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt) liegt, ergibt.

**AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHMEN** heisst:

- (a) in Bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Schweizerische Nationalbank, jegliche direkte oder indirekte Stützungsmaßnahme (ausgenommen Stützungsmaßnahmen, welche (i) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erbracht werden, oder (ii) aus handelsüblichen Transaktionen und Vereinbarungen hervorgehen), welche das regulatorische Kapital der EMITTENTIN aufbessert oder unmittelbar aufbessern wird und ohne welche – nach freier Einschätzung des REGULATORS – die EMITTENTIN in Konkurs gefallen oder insolvent oder zahlungsunfähig in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden geworden wäre oder ihren Geschäftsbetrieb nicht hätte aufrecht erhalten können; und
- (b) in Bezug auf den Kanton Glarus, jegliche direkte oder indirekte Stützungsmaßnahme (ausgenommen Stützungsmaßnahmen, welche (i) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erbracht werden, oder (ii) aus handelsüblichen Transaktionen und Vereinbarungen hervorgehen, oder (iii) zur direkten oder indirekten Verfolgung von strategischen oder übergeordneten politischen Zwecken oder Zielen getätigt werden), welche das regulatorische Kapital der EMITTENTIN aufbessert oder unmittelbar aufbessern wird und (α) ohne welche die EMITTENTIN in Konkurs gefallen oder insolvent oder zahlungsunfähig in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden geworden wäre oder ihren Geschäftsbetrieb nicht hätte aufrecht erhalten können und (β) vom REGULATOR als AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHME qualifiziert wurde.

**BANKARBEITSTAG** heisst ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich und Glarus ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

**BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION** hat die in KLAUSEL 9.1 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**BUCHEFFEKTEN** hat die in KLAUSEL 2(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**BUCHEFFEKTEGESETZ** hat die in KLAUSEL 2(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**CET1 CAPITAL** heisst das durch die EMITTENTIN gesamthaft auf nicht konsolidierter (Einzelinstitut) Basis ausgewiesene harte Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1), welches gemäss den NATIONALEN REGULARIEN berechnet wird.

**CET1-RATIO** heisst das CET1 CAPITAL, geteilt durch die RISIKOGEWICHTETEN POSITIONEN, gemessen am relevanten CUT-OFF DATUM und ausgedrückt als Prozentsatz, je (bzw. die entsprechenden relevanten Basiswerte) wie in den RELEVANTEN REPORTEN der EMITTENTIN ausgewiesen.

**CHF** heisst Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

**COUPON BESTIMMUNGSDATUM** heisst, in Bezug auf eine RELEVANTE FÜNFJAHRES-PERIODE, der fünfte BANKARBEITSTAG vor dem 27. Januar 2021 und danach jeder fünfte BANKARBEITSTAG vor dem ersten Tag einer RELEVANTEN FÜNF-JAHRES PERIODE.

**CUT-OFF DATUM** heisst das Cut-off Datum für die Berechnung der CET1-RATIO gemäss dem RELEVANTEN REPORT.

**EIGENKAPITAL** heisst das Eigenkapital der EMITTENTIN, bestehend aus dem Dotationskapital/Aktienkapital gemäss Art. 8 KANTONALBANKGESETZ und (falls ausgegeben) dem Partizipationskapital gemäss Art. 9 KANTONALBANKGESETZ.

**EIGENKAPITAL INSTRUMENTE** heisst jedes und alle Wertpapiere oder andere Verpflichtungen, ausgegeben oder eingegangen durch die EMITTENTIN, die als EIGENKAPITAL qualifizieren.

**EMITTENTIN** heisst Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus.

**ERSTES CALL DATUM** hat die in KLAUSEL 3.1(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**ERSTES TRIGGER TESTDATUM** hat die in KLAUSEL 9.4 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**FOLGENDES TRIGGER TESTDATUM** heisst in Bezug auf einen TRIGGER EVENT, das frühere von:

- (a) dem Datum, welches 30 BANKARBEITSTAGE nach dem betreffenden ERSTEN TRIGGER TESTDATUM ist; und
- (b) dem Datum, an welchem der REGULATOR gegenüber der EMITTENTIN eine FORDERUNGSREDUKTION anordnet oder verlangt.

**FOLGENDES ZINSAHLUNGSDATUM** hat die in KLAUSEL 3.1(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**FORDERUNGSREDUKTION** heisst eine BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION oder eine WEITERE FORDERUNGSREDUKTION.

**FORDERUNGSREDUKTION BETRAG** hat die in KLAUSEL 9.3 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**FORDERUNGSREDUKTION DATUM** heisst das Datum, an welchem die relevante (i) BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION, (ii) WEITERE FORDERUNGSREDUKTION oder (iii) vollständige Forderungsreduktion gemäss KLAUSEL 10(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN gemäss den in der relevanten TRIGGER EVENT NOTIFIKATION oder der PONV NOTIFIKATION gemachten Angaben vollzogen wird.

**FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT** hat die in KLAUSEL 9.3 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**FÜNF-JAHRES SWAP SATZ (MITTE)** heisst der 5-Jahres CHF Swap Satz (Mitte), berechnet auf der Basis der Sätze, welche auf der GOTTEX Seite CHF Interest Rate Swaps vs LIBOR angegeben werden (oder auf einer andere Seite, welche diese Seite auf GOTTEX ersetzt, oder, falls nicht mehr bei GOTTEX verfügbar, ein anderer von der ZAHLSTELLE bestimmter Service, welcher vergleichbare Sätze publiziert) bestimmt um 11.00 Uhr (MEZ) am COUPON BESTIMMUNGSDATUM. Sollten Swap Sätze auf dieser Seite nicht verfügbar sein, so wird die ZAHLSTELLE den FÜNF-JAHRES SWAP SATZ (MITTE) bestimmen und zwar auf der Basis des arithmetischen Mittels der Sätze, die der ZAHLSTELLE von den Hauptsitzen von vier im CHF Swap Markt grossen Banken als ihre Quotierung (ungefähr um 11.00 Uhr (MEZ) am COUPON BESTIMMUNGSDATUM) gegenüber führenden Kreditinstituten im CHF Swap Markt für eine der RELEVANTEN FÜNFJAHRES-PERIODE analogen Zeitperiode, gerundet, falls nötig auf die nächste 0.0001 (0.00005 wird aufgerundet).

**GESAMTNENNWERT** hat die in KLAUSEL 2(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**GEWINNAUSSCHÜTTUNG** heisst jede Ausschüttung oder Zahlung in bar der EMITTENTIN an die Inhaber von EIGENKAPITAL INSTRUMENTEN in Übereinstimmung mit den KANTONALEN BANKBESTIMMUNGEN aber exklusive der STAATSGARANTIE ABGELTUNG.

**KANTONALBANKGESETZ** heisst das Gesetz über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz), Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 2003 und wie von Zeit zu Zeit angepasst.

**KANTONALEN BANKBESTIMMUNGEN** heisst das KANTONALBANKGESETZ, zusammen mit allen anderen kantonalen Gesetzen und Verordnungen, welche zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die EMITTENTIN Anwendung finden.

**KLAUSEL** heisst eine Klausel der ANLEIHEBEDINGUNGEN.

**KOTIERUNGSPROSPEKT** heisst der in Bezug auf die ANLEIHE erstellte Kotierungsprospekt vom 23. November 2015.

**LEAD MANAGER** heisst ZKB.

**LISTING AGENT** heisst ZKB, mandatiert als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 43 des Kotierungsreglements der SIX SWISS EXCHANGE, zum Zwecke des Einreichens des Kotierungsgesuches (zusammen mit dem Gesuch um provisorische Zulassung) für die OBLIGATIONEN an der SIX SWISS EXCHANGE.

**MARGE** heisst 2.625 % p.a.

**MINIMALE KAPITALANFORDERUNGEN** heisst die minimalen Kapitalanforderungen, welchen die EMITTENTIN gemäss NATIONALEN REGULARIEN unterstellt ist, inklusive (um Missverständnisse zu verhindern) der Anforderungen an Ergänzungskapital (Tier 2 Capital, T2) wie z.B. in der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV) vom 1. Juni 2012 beschrieben.

**NATIONALE REGULARIEN** heisst, die nationalen Banken- und Kapitalanforderungsgesetze, -verordnungen oder Rundschreiben der Schweiz, erlassen auf Bundesstufe oder Kantonsstufe oder durch den REGULATOR, welchen die EMITTENTIN unterstellt ist, insbesondere die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV) vom 1. Juni 2012, je wie dannzumal in Kraft.

**NEUE BESTIMMUNGEN** hat die in KLAUSEL 14(g) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**OBLIGATION** oder **OBLIGATIONEN** hat die in KLAUSEL 2(a) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**OBLIGATIONÄR** oder **OBLIGATIONÄRE** hat die in KLAUSEL 2(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**ÖFFENTLICHE HAND** heisst die Schweizer Eidgenossenschaft (oder eine ihr zugehörige Verwaltungseinheit), die Schweizerische Nationalbank oder der Kanton Glarus (oder eine ihm zugehörige Verwaltungseinheit).

**OPTIONALES RÜCKNAHMEDATUM** hat die in KLAUSEL 4.3(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**OPTIONALES RÜCKNAHME NOTIFIKATIONS DATUM** hat die in KLAUSEL 4.3(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**PARI PASSU INSTRUMENTE** heisst (i) alle von der EMITTENTIN ausgegebenen TIER 1 INSTRUMENTE, und (ii) jedes andere Instrument ausgegeben durch die EMITTENTIN oder jede andere Verpflichtung der EMITTENTIN, welche mit den OBLIGATIONEN gleichrangig sind oder als gleichrangig bezeichnet sind.

**PONV** hat die in KLAUSEL 10(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**PONV NOTIFIKATION** hat die in KLAUSEL 10(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**PONV NOTIFIKATIONS DATUM** hat die in KLAUSEL 10(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**REGULATOR** heisst der nationale Regulator, welcher dannzumal die führende Kompetenz hat, die EMITTENTIN zu regulieren und zu überwachen, am AUSGABEDATUM die Eidgenössische Finanzmarkt Aufsicht FINMA.

**REGULATORISCHER EVENT** hat die in KLAUSEL 4.5(e) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**REGULATORISCHER EVENT RÜCKNAHMEDATUM** hat die in KLAUSEL 4.5(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**REGULATORISCHER EVENT RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum** hat die in KLAUSEL 4.5(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**RELEVANTE FÜNFJAHRES-PERIODE** hat die in KLAUSEL 3.1(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**RELEVANTE PERIODE** heisst das Finanzjahr der EMITTENTIN.

**RELEVANTER REPORT** heisst jeder (i) Jahresbericht (Geschäftsberichte) oder Zwischenbericht (momentan bestehend aus den Halbjahresberichten) (aber ohne Pressemitteilungen oder anderen im Zusammenhang mit solchen Berichten oder Geschäftszahlen gemachten Kommunikationen) oder (ii) andere durch die EMITTENTIN zum Zwecke der Berechnung der CET1-RATIO erstellte Spezialbericht (der auch durch den REGULATOR jederzeit in Auftrage gegeben werden kann).

**RISIKOGEWICHTETE POSITIONEN** heisst der durch die EMITTENTIN gesamthaft ausgewiesene Betrag, in CHF, aller risikogewichteten Positionen der EMITTENTIN auf einer nicht konsolidierten (Einzelinstitut) Basis, welcher gemäss den NATIONALEN REGULARIEN berechnet wird.

**RÜCKNAHMEDATUM** heisst das OPTIONALE RÜCKNAHMEDATUM, das STEUER EVENT RÜCKNAHMEDATUM, oder das REGULATORISCHER EVENT RÜCKNAHMEDATUM.

**RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum** heisst das OPTIONALE RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum, das STEUER EVENT RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum, oder das REGULATORISCHER EVENT RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum.

**STAATSGARANTIE ABGELTUNG** heisst die gemäss den kantonalen Regularien an den Kanton Glarus für die Staatsgarantie zu zahlende Abgeltung (Art. 5 Abs. 1 KANTONALBANKGESETZ).

**SIX SIS** heisst SIX SIS AG, die Schweizer Clearing- und Settlement Organisation, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, oder jede durch die SIX SWISS EXCHANGE anerkannte Nachfolge Organisation.

**SIX SWISS EXCHANGE** heisst SIX Swiss Exchange AG, Selnaustrasse 30, CH-8001 Zürich oder jede Nachfolge Organisation.

**STEUER EVENT** hat die in KLAUSEL 4.4(e) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**STEUER EVENT RÜCKNAHMEDATUM** hat die in KLAUSEL 4.4(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**STEUER EVENT RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum** hat die in KLAUSEL 4.4(b) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**TIER 1 CAPITAL** heisst Kernkapital (Tier 1, T1) wie in den NATIONALEN REGULARIEN definiert.

**TIER 1 INSTRUMENT** heisst jedes und alle Wertpapiere oder andere Verpflichtungen, ausgegeben oder eingegangen durch die EMITTENTIN, die als TIER 1 CAPITAL qualifizieren; ausgenommen davon ist EIGENKAPITAL.

**TRIGGER EVENT** hat die in KLAUSEL 9.4 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**TRIGGER EVENT NOTIFIKATION** hat die in KLAUSEL 9.4 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**TRIGGER EVENT NOTIFIKATIONSdatum** hat die in KLAUSEL 9.4 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**URSPRÜNGLICHER NENNWERT** heisst der ursprüngliche Nennwert einer OBLIGATION am AUSGABEDATUM (d.h. CHF 5'000).

**VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE** heisst ZKB oder eine andere durch die EMITTENTIN bestimmte lizenzierte Schweizer Bank, bzw. eine lizenzierte Schweizer Bank, welche als Nachfolgerin der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE durch die EMITTENTIN bestimmt wird, sollte, während OBLIGATIONEN ausstehend sind, (i) die VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE das Mandat niederlegen, (ii) es für die VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE unmöglich werden weiter als VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE zu agieren (so wie in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN vorgesehen), (iii) die VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE in Konkurs fällt oder insolvent wird, wobei die Ersetzung wie in KLAUSEL 12 der ANLEIHEBEDINGUNGEN beschrieben notifiziert werden muss.

**VERWAHRSTELLE** hat die in KLAUSEL 2(c) der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**WEITERE FORDERUNGSREDUKTION** hat die in KLAUSEL 9.2 der ANLEIHEBEDINGUNGEN diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

**ZAHLSTELLE** heisst ZKB in ihrer Rolle als Zahlstelle oder jede andere als Ersatz gemäss KLAUSEL 5 der ANLEIHEBEDINGUNGEN mandatierte Partei.

**ZINSZAHLUNGSDATUM** heisst ein ANFÄNGLICHES ZINSZAHLUNGSDATUM oder ein FOLGENDES ZINSZAHLUNGSDATUM.

**ZKB** heisst Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

## Abschnitt II: Zukunftsbezogene Aussagen

Dieser KOTIERUNGSPROSPEKT enthält auf die Zukunft bezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben» «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen. Diese basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die EMITTENTIN zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der EMITTENTIN und den OBLIGATIONEN wird auf den Abschnitt III (*Risikofaktoren*) dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die EMITTENTIN übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen und die Beschreibung der Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen.

## Abschnitt III: Risikofaktoren

### Definitionen

Begriffe, welche in diesem Abschnitt «Risikofaktoren» in KAPITÄLCHEN geschrieben sind, haben die diesen Begriffen in Abschnitt I: Definitionen dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES zugewiesene Bedeutung.

### Risikofaktoren: Allgemeine wichtige Hinweise

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem KOTIERUNGSPROSPEKT enthaltene Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken, was wiederum den Umfang der Rückzahlung der ANLEIHE und der an Investoren ausbezahlten Zinsen erheblich schmälern könnte. Zudem kann jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren den Kurs der ANLEIHE sowie die Rechte der Investoren unter der ANLEIHE wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren. Dieser Abschnitt (Risikofaktoren) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren; potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, eigene Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstige Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem KOTIERUNGSPROSPEKT beachten. Auch Risikofaktoren und zukünftige Ereignisse, welche der EMITTENTIN derzeit nicht bekannt sind oder als unwesentlich beurteilt werden und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem KOTIERUNGSPROSPEKT enthaltenen Risikodarstellungen getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potenziellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf der ANLEIHE entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste bis hin zum Totalverlust zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risikofaktoren aufgeführt sind, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

#### **1. Risiken mit Bezug auf die EMITTENTIN und ihre Geschäftstätigkeit**

##### **1.1. Die EMITTENTIN ist von der generellen wirtschaftlichen und politischen Lage in der Schweiz abhängig**

Die EMITTENTIN ist von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in der Schweiz wie etwa dem Wirtschaftswachstum, dem Zinsniveau, der Teuerungsrate, der Arbeitslosenquote, dem politischen Klima oder der generellen Attraktivität des Standorts Schweiz abhängig. Eine Verschlechterung des politischen Klimas oder der wirtschaftlichen Lage oder deren Aussichten kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

##### **1.2. Die EMITTENTIN ist von der generellen wirtschaftlichen und politischen Lage im Kanton Glarus und dem Linthgebiet abhängig**

Die EMITTENTIN erwirtschaftet einen bedeutenden Teil ihres Geschäftsergebnisses mit Kunden, welche im Kanton Glarus oder im Linthgebiet berufstätig und / oder wohnhaft sind. Die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen im oder rund um den Kanton Glarus, einschliesslich aber nicht ausschliesslich der dortigen Arbeitslosenquote, des politischen Klimas, der generellen Attraktivität des betreffenden Standorts sowie des dortigen steuerrechtlichen Umfelds, haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN. Eine Verschlechterung des politischen

Klimas, der wirtschaftlichen Lage oder der Aussichten im Kanton Glarus oder im Linthgebiet kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben. Sie wäre von einer konjunkturellen Abschwächung oder einer Rezession in dieser Region möglicherweise stärker negativ betroffen als Wettbewerber, die geografisch breiter aufgestellt sind und einen wirtschaftlichen Abschwung im Kanton Glarus oder im Linthgebiet möglicherweise in anderen Märkten kompensieren können.

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder eine Rezession im Kanton Glarus oder im Linthgebiet könnten alle Geschäftsbereiche der EMITTENTIN gleichzeitig betreffen. Ein solcher Abschwung könnte zum Beispiel zu einem Rückgang der Immobilienpreise führen (siehe Risikofaktor 1.4. «Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Fluktuationen in den Immobilienmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken»). Darüber hinaus kann ein Abschwung höhere Rückstellungen und Ausfälle bei Krediten an Firmenkunden bedeuten (siehe Risikofaktor 1.6 «Die EMITTENTIN ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken»).

### **1.3. Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Fluktuationen in den Finanzmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken**

Ein wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im oder rund um den Kanton Glarus und / oder weltweit oder hohe Volatilität an den Finanzmärkten, können einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben. Faktoren wie Zinssätze, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Wertpapierkursen können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und damit auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben. Auch können negative Entwicklungen an den Finanzmärkten im Ausland zu einem negativen Börsenumfeld führen, das sich auf den Kurs der ANLEIHE niederschlägt.

### **1.4. Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Fluktuationen in den Immobilienmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken**

Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN ist auf das lokale Hypothekengeschäft ausgerichtet. 80 % der bilanzierten Aktiven der EMITTENTIN bestehen aus Hypothekarforderungen (Stand: 31. Dezember 2014). Eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Glarus und / oder der übrigen Deutschschweiz, kann deshalb einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

Eines der Hauptrisiken in diesem Zusammenhang ist das Risiko der Zahlungsunfähigkeit einer bedeutenden Anzahl von Hypothekarschuldnern. Solche Zahlungsausfälle können insbesondere im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage, verbunden mit einem Einbruch im Markt für Wohn- oder Geschäftsimmobilen, auftreten. Dies war in den frühen Neunzigerjahren in der Schweiz schon einmal der Fall. Aufgrund der Konzentration der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN auf den Kanton Glarus und das Linthgebiet ist die EMITTENTIN vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienmarkt in dieser Region ausgesetzt. Ein Rückgang der Immobilienpreise könnte dazu führen, dass die EMITTENTIN die Rückstellungen für Kreditausfallrisiken erhöhen müsste. Im Verwertungsfall könnte ein Rückgang der Immobilienpreise ausserdem dazu führen, dass der Wert von als Sicherheit verpfändeten Immobilien nicht mehr ausreicht, um das ausstehende Kreditvolumen und allfällig ausstehende Zinsen zu decken.

Die Wirtschaft in der Schweiz war in den letzten Jahren geprägt von einem tiefen Zinsumfeld, niedriger Inflation, einem Anstieg von privaten Ersparnissen sowie einer erhöhten Zuwanderung einkommensstarker und demografisch mobiler Bevölkerungsgruppen, was zu einem Anstieg der Nachfrage nach Wohneigentum geführt hat. Die Immobilienpreise für Wohneigentum sind in diesen Jahren gestiegen. Wesentliche Risiken für den schweizerischen Immobilienmarkt für Wohneigentum sind die Bonität der Hypothekarschuldner und der Wert der Immobilien. Mit Bezug auf den Wert von Wohneigentum kann eine drastische Abschwächung der Nachfrage oder ein Zusammenbruch des Marktes für Wohneigentum einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

In der Vergangenheit wies der Immobilienmarkt zyklische Entwicklungen auf. Solche Schwankungen von Angebot und Nachfrage können auch in Zukunft sowohl auf dem Mieter- als auch auf dem Markt für Wohneigentum auftreten. Sie müssen nicht notwendigerweise mit der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung einhergehen. Überangebote führen zu einer Reduktion der Mieterträge und der Immobilienpreise, eine Verknappung dagegen zu deren Erhöhung. Schwankungen können negative Auswirkungen auf die EMITTENTIN und auch auf das von ihr betriebene Hypothekengeschäft haben. Es können keine Aussagen zur künftigen Entwicklung des schweizerischen Immobilienmarktes gemacht werden. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass sich der Wert der Immobilien, je nach Standort, sehr unterschiedlich entwickeln kann. Sollte sich eines oder mehrere dieser damit verbundenen Risiken materialisieren, kann dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

#### **1.5. Konkurrenz und Wettbewerb könnten die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN negativ beeinflussen**

Die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN betrifft teilweise hart umkämpfte Märkte, auf denen mehrere Wettbewerber tätig sind. Auch wenn die EMITTENTIN bestrebt ist, einen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt die Wettbewerbsfähigkeit der EMITTENTIN von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-hows, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstrategie, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeitenden ab. Gelingt es der EMITTENTIN, trotz Optimierung dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten und diese in Zukunft kontinuierlich zu verbessern, könnte dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

#### **1.6. Die EMITTENTIN ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken**

Als Bank unterliegt die EMITTENTIN dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Das Hypothekengeschäft beträgt 93 % der Kundenausleihungen (Stand 31. Dezember 2014) und ist deshalb ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN, welcher diesem Risiko ausgesetzt ist.

Durch das Gewähren von Krediten an Firmenkunden leistet die EMITTENTIN insbesondere im Kanton Glarus einen wichtigen Beitrag zur Förderung der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Durch das Gewähren von Krediten geht die EMITTENTIN aber auch Risiken ein. Ein bedeutendes Risiko für die EMITTENTIN ist in diesem Zusammenhang ein Ausfall eines grossen Kreditengagements, das nicht oder nicht ausreichend durch verpfändete Liegenschaften oder andere Pfandgegenstände besichert ist.

Obwohl die EMITTENTIN ihre Kreditengagements gegenüber spezifischen Kunden und Gegenparteien wie auch gegenüber spezifischen Branchen, Ländern und Regionen regelmässig überprüft (für eine Beschreibung der Risiko- und Kreditpolitik bezüglich Ausfallrisiken, vgl. das Kapitel «Risikomanagement»), kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Ausfällen von Kreditengagements kommt, z.B. wenn die EMITTENTIN unvollständige oder falsche Informationen über die Kreditrisiken einer Gegenpartei erhält oder sie diese falsch berechnet oder interpretiert. Ausfallrisiken können aber auch aufgrund von Ereignissen oder Umständen entstehen, die schwer vorauszusehen oder zu erkennen sind. Sie können im Falle einer konjunkturellen Abkühlung oder im Falle makroökonomischer und politischer Ereignisse, die eine regionale oder globale Krise hervorrufen, häufiger und in verstärktem Ausmass auftreten. Auch persönliche Faktoren der Kredit- und Hypothekarschuldner, wie individuelle Lebensumstände (Krankheit, Stellenverlust, Scheidung etc.) und eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse, können deren Bonität beeinflussen und sich nachteilig auf die Bedienung ihrer Verpflichtungen auswirken.

Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die EMITTENTIN ihre Rückstellungen erhöhen muss oder dass sie Verluste verzeichnet, welche die vorgenommenen Rückstellungen übersteigen, sofern sich die ursprünglichen Verlustschätzungen als falsch erweisen sollten. Das Ausfallrisiko verschärfen können insbesondere negative Konjunktur- oder Markttrends. Diese Entwicklungen hätten einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN.

### **1.7. Die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN könnte durch plötzliche und / oder substanzielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden**

Veränderungen der Geld- und Kapitalmarktzinsen, insbesondere des allgemeinen Niveaus der Hypothekenzinssätze (und der Inflation bzw. Inflationserwartungen), können einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung des Zinsengeschäfts der EMITTENTIN und auf den Wert der sich im Eigentum der EMITTENTIN oder von der EMITTENTIN finanzierten Immobilien haben. Da Zinsaufwand und Zinsertrag nicht korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur den Nettozinsertrag der EMITTENTIN erheblich beeinflussen. Veränderungen des Zinsniveaus beeinflussen zudem den Wert der (u.a. festverzinslichen) Anlagen im Handelsportfolio der EMITTENTIN sowie die Einnahmen aus dem Handelsgeschäft und wirken sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der EMITTENTIN verwalteten Vermögen aus. Trotz ihrer Bemühungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können plötzliche und substanzielle Änderungen der Zinssätze einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

### **1.8. Eine Beeinträchtigung der Liquidität oder der Refinanzierungsmöglichkeiten der EMITTENTIN könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken**

Der Erfolg des Geschäftsmodells der EMITTENTIN hängt u.a. von der Verfügbarkeit von Refinanzierungsquellen ab, welche nötig sind, um sicherzustellen, dass jederzeit genügend Liquidität, z.B. für Auszahlungen an Kunden, vorhanden ist. Die EMITTENTIN deckt ihren Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf grösstenteils über Kundengelder sowie ergänzend dazu über von der EMITTENTIN ausgegebene Anleihen, Wandeldarlehen und über Darlehen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken ab.

Nach ihrer Einschätzung verfügt die EMITTENTIN aufgrund ihrer Reputation und Kapitalstärke sowie der Staatsgarantie durch den Kanton Glarus über einen genügend stabilen Zugang zu Refinanzierungsquellen. Diese Situation könnte sich aber in Zukunft jederzeit ändern. Ereignisse, die zu einer Liquiditätsknappheit führen könnten, sind zum Beispiel Marktstörungen, ein Reputationsverlust, der zu Abzügen von Kundengeldern führen könnte, Einschränkungen beim Zugang zu Darlehen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken oder erhöhte regulatorische Anforderungen. Störungen beim Zugang zu Refinanzierungsquellen könnten die Refinanzierungskosten der EMITTENTIN erhöhen oder den Zugang zum Kapitalmarkt gänzlich verschliessen und in Folge dessen gar zu einer Liquiditätsknappheit der EMITTENTIN führen.

Im Falle einer Liquiditätsknappheit wäre es möglich, dass die EMITTENTIN bestimmte ihrer Finanzanlagen nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen oder belehnen könnte, was beides einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN hätte. Ausserdem könnten die strengeren Kapital- und Liquiditätsanforderungen nach Basel III und den internationalen Regulatoren zu mehr Wettbewerb um Refinanzierungsquellen im Allgemeinen und Kundengelder als Refinanzierungsquelle im Besonderen führen, was die Refinanzierungskosten der EMITTENTIN erhöhen könnte.

### **1.9. Naturkatastrophen, terroristische Handlungen, Kriegshandlungen und kriegsähnliche Handlungen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken**

Das Geschäft der EMITTENTIN wird neben dem lokalen Bankgeschäft unter anderem durch die Entwicklung der globalen Finanzmärkte beeinflusst. Da die Finanzmärkte global und eng miteinander verwoben sind, können auch Ereignisse in entfernten Ländern negative Folgen für die EMITTENTIN haben.

Stabile geopolitische Verhältnisse, Wirtschaftswachstum, positive Anlegerstimmung sowie liquide und dynamische Geld- und Kapitalmärkte sind Voraussetzungen für eine positive Entwicklung der Finanzdienstleistungsbranche. Mögliche Auslöser für schwache Märkte und verschlechterte makroökonomische Bedingungen sind unter anderem geopolitische Ereignisse, Veränderungen der Geld- oder Fiskalpolitik, Ungleichgewichte in der Handelsbilanz, Naturkatastrophen, Krieg oder Terrorismus usw.

#### **1.10. Aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit politischen und steuerrechtlichen Themen bergen Risiken für die EMITTENTIN**

Die aktuellen Diskussionen über das schweizerische Bankkündengeheimnis, Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, den diskutierten automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen verschiedenen Staaten und auch die zusätzlichen regulatorischen Anforderungen haben zu einem erhöhten Druck u.a. auf das Vermögensverwaltungsgeschäft in der Schweiz geführt.

Diese Entwicklungen können einen nachteiligen Effekt auf schweizerische Banken haben. Trotz der stark regionalen Verankerung der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN, ihrer hohen Anforderungen bezüglich Steuer-ehrlichkeit von Kunden, die im Ausland ansässig sind, sowie dem aktiven Ausstieg aus dem Cross-Border Geschäft, könnten diese Entwicklungen einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

#### **1.11. Das Verfehlen strategischer Zielsetzungen könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken**

Die EMITTENTIN hat es sich unter anderem zum Ziel gesetzt, mit einem fokussierten Marktauftritt und einem ausgebauten Leistungsangebot ihr Profil zu schärfen und neue Kunden zu gewinnen. Dabei wird sie an den Kernsegmenten Privatkunden, Firmenkunden, Private Banking sowie dem Onlinevertrieb festhalten. Überdies soll die Produktpalette weiterentwickelt werden. Der Erfolg der EMITTENTIN hängt in wesentlichem Masse von der Erreichung dieser strategischen Ziele ab. Es besteht das Risiko, dass die strategischen Pläne nicht erfolgreich umgesetzt werden können, zum Beispiel, weil die geplanten Massnahmen nicht vollumfänglich umgesetzt werden können oder die Strategie trotz Umsetzung nicht den erwarteten Nutzen bringt. Dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

#### **1.12. Eine Verschlechterung der Bonität der EMITTENTIN könnte für sie höhere Refinanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die EMITTENTIN beeinträchtigen**

Eine Verschlechterung der Bonität der EMITTENTIN könnte für sie höhere Refinanzierungskosten und eine sinkende Verfügbarkeit von Refinanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem könnte eine verringerte Bonität auch die Fähigkeit der EMITTENTIN, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen. Einen vergleichbaren Effekt auf die EMITTENTIN könnte der Verlust oder die Einschränkung der derzeit vom Kanton Glarus gewährten Staatsgarantie oder eine Veränderung von dessen Bonität haben. Dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben (und sich indirekt auf die OBLIGATIONÄRE auswirken, nicht jedoch direkt, da die Ansprüche unter der ANLEIHE ohnehin ausdrücklich von der Deckung der Staatsgarantie ausgenommen sind).

#### **1.13. Der Reputation der EMITTENTIN kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der EMITTENTIN, Kunden zu binden und neue zu gewinnen, was sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte**

Der gute Ruf ist für den Erfolg der EMITTENTIN wichtig. Dieser könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden, wobei verschiedene Ereignisse eine solche verursachen könnten, insbesondere das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, angedrohte oder tatsächliche Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen der FINMA, nachteilige rechtliche oder regulatorische Massnahmen oder fehlerhafte oder unvollständige Finanzangaben und andere Informationen. Verschärft werden kann die Rufschädigung zudem durch öffentliche Spekulationen oder unangemessene Berichterstattung in den Medien über die EMITTENTIN, Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, Mitarbeitende oder Geschäftspartner der EMITTENTIN.

Eine Rufschädigung bzw. ein Reputationsverlust der EMITTENTIN könnte dazu führen, dass Kunden die Einlagen auf Konten bei der EMITTENTIN abziehen und / oder dass die Gewinnung neuer Kunden erschwert wird. Auch könnte eine Rufschädigung zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung der EMITTENTIN führen. All diese Auswirkungen könnten einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

**1.14. Die EMITTENTIN ist mit Verlustrisiken als Folge eines allfälligen Betruges und sonstigen Fehlverhaltens ihrer Mitarbeitenden konfrontiert**

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten der Mitarbeitenden der EMITTENTIN können einen direkten Verlust, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der EMITTENTIN zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der EMITTENTIN, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, negativ beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen, Geldstrafen, zusätzlicher Wertberichtigungsaufwand des Kreditportfolios und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

**1.15. Der gesetzlich festgelegte Hauptaktionär der EMITTENTIN, der Kanton Glarus, kann wesentlichen Einfluss auf die EMITTENTIN, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ausüben und seine Interessen sind nicht notwendigerweise identisch mit denjenigen der EMITTENTIN**

Gemäss Art. 8 Abs. 3 KANTONALBANKGESETZ muss der Kanton Glarus die Mehrheit des Aktienkapitals der EMITTENTIN halten. Aus diesem Grund kann er grossen Einfluss auf die EMITTENTIN ausüben, wobei die Interessen der EMITTENTIN und diejenigen der OBLIGATIONÄRE nicht notwendigerweise immer mit denen des Kantons Glarus übereinstimmen müssen. Zudem wird der Kanton Glarus aufgrund seiner Beteiligung an der EMITTENTIN die Möglichkeit haben, Geschäfte, welche die Zustimmung der Generalversammlung benötigen, zu blockieren, was zum Nachteil der EMITTENTIN sowie der OBLIGATIONÄRE sein kann.

**1.16. Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die EMITTENTIN nach sich ziehen oder sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken**

Die EMITTENTIN ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der fehlenden Adäquanz oder dem Versagen von internen Prozessen, Systemen oder Personen oder aus den Betrieb der EMITTENTIN beeinträchtigenden äusseren Ereignissen resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise das mit Finanzmärkten verbundene Risiko sowie das Gegenparteiisiko). Unter die operationellen Risiken fällt eine ganze Palette von Ereignissen, die von Rechts- und Betrugsfällen bis hin zu Pannen bei Computersystemen, unautorisierten Handelsgeschäften, Cyber-Attacks, Verstössen gegen die Informationssicherheit und Versagen des Sicherheits- oder Schutzdispositivs reichen.

Das Eintreten eines oder mehrerer dieser operationellen Risiken kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

**1.17. Die EMITTENTIN ist Steuerrisiken ausgesetzt**

Sollten in Zukunft die Steuergesetzgebung, Rechtsprechung, Praxis der Steuerbehörden oder Absprachen mit Steuerbehörden (Steuerrulings) ändern oder widerrufen werden, kann dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

**1.18. Die EMITTENTIN erleidet unter Umständen substanzielle Verluste im Zusammenhang mit Schäden, die nicht oder nicht vollständig von Versicherungspolice gedeckt sind**

Die von der EMITTENTIN abgeschlossenen Versicherungen enthalten teilweise Ausnahmen und Haftungsbegrenzungen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Schäden nicht oder nur teilweise durch Versicherungspolice gedeckt sind. Solche Schadensfälle könnten je nach Ausmass einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

### **1.19. Die EMITTENTIN ist auf Liegenschaftsbewertungen angewiesen, was mit Unsicherheiten verbunden ist**

Im Rahmen des Hypothekengeschäfts ist die EMITTENTIN auf Liegenschaftsbewertungen angewiesen. Die Bewertung einer Immobilie, welche als Sicherheit verpfändet wird, ist von zahlreichen Faktoren abhängig, wobei insbesondere über die zukünftige Wertentwicklung keine zuverlässige Prognose möglich ist. Im Rahmen des Bewertungsverfahrens stellt die EMITTENTIN auf hauseigene und externe Liegenschaftsbewerter wie auch auf hedonische Bewertungsmodelle ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere oder eine spätere Bewertung der Immobilien zu einer substanziell tieferen Bewertung führt bzw. dass der Verkauf einer verpfändeten Immobilie im Rahmen einer notwendigen Grundstückverwertung zu einem substanziell tieferen Erlös führt, was je nach Ausmass einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben kann.

### **1.20. Die EMITTENTIN ist von Schlüsselmitarbeitenden abhängig**

Der Erfolg der EMITTENTIN hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitenden ab. Hinzu kommt, dass die lokale Verwurzelung gewisser Schlüsselmitarbeitenden positive Auswirkungen auf bestehende und neue Geschäftsbeziehungen der EMITTENTIN hat. Der Verlust der Arbeitskraft dieser Schlüsselmitarbeitenden, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

Damit die EMITTENTIN sich weiterhin auf ihren Gebieten erfolgreich behaupten kann, muss sie in der Lage sein, neue Mitarbeitende zu gewinnen und die bestehenden Mitarbeitenden zu behalten und zu motivieren. Die Vergütungspraxis in der Finanzindustrie erregt in der Öffentlichkeit nach wie vor ausgeprägtes Interesse. Dies, sowie regulatorische Änderungen in diesem Bereich, könnten es der EMITTENTIN erschweren, gut ausgebildete Mitarbeitende zu rekrutieren und zu binden.

### **1.21 Die EMITTENTIN ist als Klägerin in Gerichtsverfahren gegen ehemalige Organe involviert**

Die EMITTENTIN tritt im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen ehemalige Organe der GLKB als Klägerin auf (vgl. Abschnitt V: Angaben über die EMITTENTIN, Kapitel «Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren»). Der EMITTENTIN wurde im Rahmen des erstinstanzlichen Entscheides, ein nicht unwesentlicher Teil der eingeklagten Summe zugesprochen. Der erstinstanzliche Entscheid ist noch nicht rechtskräftig und wurde von sämtlichen Parteien angefochten und ist im Moment bei der nächst höheren Instanz hängig. Ein (wider Erwarten der EMITTENTIN) negativer Ausgang dieser Verfahren könnte Kosten verursachen und weiter einen negativen Einfluss auf die Reputation der EMITTENTIN haben.

### **1.22. Die EMITTENTIN kann in Gerichtsverfahren, behördliche Verfahren oder andere Rechtstreitigkeiten verwickelt werden.**

Die EMITTENTIN unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen. Die EMITTENTIN ist daher mit den Risiken von Gerichtsverfahren, behördliche Verfahren oder andere Rechtstreitigkeiten unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand sowie Reputationsschäden mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. All dies kann einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

Die EMITTENTIN ist im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit in Gerichtsverfahren involviert (vgl. Abschnitt V: Angaben über die EMITTENTIN, Kapitel «Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren»). Obwohl die EMITTENTIN Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die EMITTENTIN in Zukunft in Verfahren mit wesentlich höherem Streitwert und in behördliche Verfahren involviert sein wird. Zudem ist die EMITTENTIN in diesem Zusammenhang Reputationsrisiken ausgesetzt.

### 1.23. Die EMITTENTIN ist mit Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der gesetzlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen sowie der Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Aufgrund der im Jahr 2007 ausgebrochenen Finanz- und Wirtschaftskrise und der weiterhin fragilen Verfassung der globalen Finanzmärkte sowie zur Anpassung an internationale Regelwerke haben Bund, Parlament, die FINMA und andere Institutionen eine Vielzahl von neuen Gesetzen und Regeln in Kraft gesetzt und planen, weitere in Kraft zu setzen. Diese sind im Allgemeinen darauf ausgerichtet, die als Ursachen der Krise wahrgenommenen Probleme anzugehen und die systemischen Risiken, die von der Finanzdienstleistungsindustrie ausgehen, zu begrenzen, die Steuerflucht zu bekämpfen und Anleger besser zu schützen.

Dazu gehören insbesondere:

- strengere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung des als Basel III bezeichneten internationalen Reformpakets des Basler Ausschusses für Bankenregulierung und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ);
- die Einführung neuer Regeln zur Regulierung der Produktion und des Vertriebes von Finanzprodukten in Anlehnung an europäische Vorgaben (AIFMD, MiFID II etc.);
- neue Regeln im Zusammenhang mit den Steuerabkommen mit Grossbritannien und Österreich sowie im Zusammenhang mit dem amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (**FATCA**); und
- neue Regeln betreffend die Vermögensverwaltung gemäss dem neuen Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht.

Dazu kommt eine Vielzahl von neuen Regelungen, die sich noch in der Ausarbeitungsphase befinden, wie zum Beispiel:

- die erweiterten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die Qualifizierung von Steuerdelikten als Vortaten zur Geldwäscherei;
- das Finanzdienstleistungsgesetz, das ein Massnahmenpaket zur Stärkung des Kundenschutzes bei der Produktion und dem Vertrieb von Finanzprodukten beinhaltet;
- das Finanzinstitutsgesetz, durch welches die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche in irgendeiner Form das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, in einem einheitlichen Erlass geregelt werden soll; und
- das Finanzmarktinfrastukturgesetz, über welches weitreichende Melde- sowie Clearing- und Besicherungspflichten für Derivate eingeführt werden.

Aufgrund der hohen Anzahl neuer Regulierungen und weil in einigen Fällen weitere konkretisierende Auflagen durch die Aufsichtsbehörden notwendig sind, herrscht Unsicherheit hinsichtlich der konkreten Umsetzung einiger der oben aufgeführten und weiterer Massnahmen. Dies führt dazu, dass die EMITTENTIN die endgültigen Auswirkungen zurzeit zum Teil noch nicht abschliessend beurteilen kann.

Obwohl die EMITTENTIN stets bestrebt war und ist, die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen diesbezüglich Risiken. Gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben, kann ein Fehlverhalten der EMITTENTIN nicht vollständig ausgeschlossen werden. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die EMITTENTIN einleiten, was unter anderem zu negativer Berichterstattung und erheblichen Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie zu weiteren disziplinarischen Massnahmen führen könnte. All dies könnte einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

Die ANLEIHE und dieser KOTIERUNGSPROSPEKT basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieses PROSPEKTS in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, welche Auswirkungen eine solche, nach Datum dieses

KOTIERUNGSPROSPEKTES eintretende, Änderung des Gesetzes, der Rechtsprechung und/oder einer behördlichen Praxis haben könnte.

#### **1.24. Die EMITTENTIN betreibt ein Geschäft, das hoch reguliert ist und immer stärker reguliert wird**

In den letzten Jahren hat sich das gesetzliche und regulatorische Umfeld im schweizerischen Finanzsektor erheblich verändert. Insbesondere die FINMA, die Schweizerische Nationalbank (SNB) aber auch die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) haben in verschiedenen Bereichen neue und strengere Regeln eingeführt, wie etwa zu Eigenmitteln, Vergabe von Hypotheken, Liquiditätsanforderungen, finanzieller Berichterstattung, Corporate Governance und Geldwäscherei. Gesetze und Regulierungen gewähren Behörden (wie der FINMA), der SNB und Selbstregulierungsorganisationen (wie die Schweizerische Bankiervereinigung) ein weites Ermessen gegenüber der EMITTENTIN und deren Geschäftsaktivitäten. Gestützt auf solches Ermessen können Geschäftsaktivitäten der EMITTENTIN eingeschränkt oder untersagt werden. Es ist möglich, dass Gesetze und Regulierungen, welche auf die Geschäftsaktivitäten der EMITTENTIN Anwendung finden, so geändert, ausgelegt oder vollstreckt werden, dass sich das nachteilig auf die EMITTENTIN und ihre Geschäftsaktivitäten auswirkt. Die EMITTENTIN wird von der FINMA beaufsichtigt und verfügt über eine Banklizenz, welche Voraussetzung für ihre Geschäftstätigkeit ist. Missachtet die EMITTENTIN gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, kann dies einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben. Ein Verstoss gegen gesetzliche oder regulatorische Vorschriften kann sodann aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen die EMITTENTIN nach sich ziehen und bis hin zu einem Entzug der Banklizenz durch die FINMA und zur Liquidation der EMITTENTIN führen.

#### **1.25. Als Bank unterliegt die EMITTENTIN Risiken im Zusammenhang mit der Erfüllung der minimalen regulatorischen Eigenmittelanforderungen**

Die EMITTENTIN muss gemäss den aktuellen Anforderungen des REGULATORS und auf Basis der KANTONALE BANKBESTIMMUNGEN über eine Kapitalquote von mindestens 13.2 % verfügen. Die Nichteinhaltung dieser oder künftiger regulatorischer Kapitalquoten bzw. die mangelnde Fähigkeit, genügend schnell die erforderlichen Eigenmittel zu beschaffen, kann Massnahmen und Sanktionen der regulatorischen Behörden und Gesetzgeber nach sich ziehen, welche wiederum einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben können.

Insbesondere wären entsprechende Interventionen zu erwarten, wenn die Kapitalquote 10.5 % (Interventionswert für Bank Kategorie 4) unterschritten würde. Wäre die EMITTENTIN nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

#### **1.26. Der Steuerstreit der Schweizer Banken mit den USA bzw. dessen Beilegung könnte sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken**

Die Schweizer Banken sind in einen Steuerstreit mit den USA involviert, insofern als ihnen vorgeworfen wird, in Verletzung amerikanischen Rechts US-Kunden bei der Umgehung amerikanischer Steuern behilflich gewesen zu sein. Als Schweizer Bank ist grundsätzlich auch die EMITTENTIN davon betroffen.

Im Zusammenhang mit diesem Steuerstreit haben die Schweiz und die USA am 29. August 2013 in Washington eine Vereinbarung (Joint Statement) unterzeichnet, um diesen beizulegen. Die Lösung definiert den Rahmen für die Kooperation der Banken mit den amerikanischen Behörden und soll die Souveränität und die Rechtsordnung der Schweiz respektieren. Die Lösung setzt sich aus drei Elementen zusammen: Dem Joint Statement zwischen den Regierungen beider Länder, dem unilateralen Programm des amerikanischen Justizministeriums (das **DOJ**), an dem die Schweizer Banken auf freiwilliger Basis teilnehmen können (**US PROGRAMM**), sowie den Bewilligungen des Bundesrates für die Kooperation der Schweizer Banken mit den US-Behörden (gemäss Musterverfügung vom 3. Juli 2013). Die Lösung soll es den Banken laut Bundesrat erlauben, die Vergangenheit unter Respektierung der Schweizer Rechtsordnung, ohne rückwirkende Normen und ohne Notrecht zu bereinigen.

Nach Prüfung der Umstände und Einschätzung der damit verbundenen Risiken und in Anbetracht der grundsätzlich national und regional ausgerichteten Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN, hat die EMITTENTIN sich dazu entschieden, nicht am US PROGRAMM teilzunehmen, weshalb sie grundsätzlich nicht von dessen Schutz profitiert.

Ohne den Schutz des US PROGRAMMS könnte die EMITTENTIN und / oder deren Mitarbeitende das Ziel eines individuellen Steuerstrafverfahrens seitens US-amerikanischer Behörden werden. Ein solches Verfahren wäre mit hohen Kosten verbunden und könnte zu Bussen führen, die über die im US PROGRAMM beschriebenen Ansätze hinausgehen. Ausserdem könnte ein solches Verfahren aufgrund der damit verbundenen hohen Publizität zu einem erheblichen Reputationsschaden führen und weitere Untersuchungen und Sanktionen der FINMA nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund kann der Entscheid der EMITTENTIN, am US PROGRAMM nicht teilzunehmen, einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

#### **1.27. Die Regeln für die Besteuerung von Wohneigentum sind Gegenstand aktueller politischer Diskussionen und könnten zum Nachteil der Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN ändern**

Gemäss den geltenden schweizerischen Steuergesetzen kann eine Privatperson Schuldzinsen (z.B. die Zinsen für Hypothekendarlehen) vom steuerbaren Einkommen abziehen. Zusätzlich kann ein Hypothekarschuldner von seinem steuerbaren Einkommen die werterhaltenden Investitionen oder, anstatt derer, einen gewissen Pauschalbetrag abziehen. Umgekehrt ist der Hypothekarschuldner verpflichtet, den Eigenmietwert seiner privat genutzten Liegenschaft als Einkommen zu versteuern.

Diese Regeln für die Besteuerung von Wohneigentum waren und sind Gegenstand politischer Diskussionen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese in Zukunft geändert werden. Im Falle der Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts sowie der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen und Unterhaltskosten rechnet die EMITTENTIN mit einem Rückgang ihres Geschäftsvolumens und einer damit verbundenen Verschlechterung der Durchschnittsqualität des Hypothekarportfolios. Letzteres ist primär darauf zurückzuführen, dass nach Einschätzung der EMITTENTIN in erster Linie erstklassige Hypotheken zurückbezahlt würden und damit die durchschnittliche Belehnungshöhe der verbleibenden Hypotheken stiege. Zudem würde es zu einer signifikanten Reduktion der Kundenvermögen führen, da diese zur Rückzahlung bzw. Reduktion von Hypotheken verwendet würden. All diese Umstände könnten einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

#### **1.28. Die Umsetzung der Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken**

Am 9. Februar 2014 haben Volk und Stände die Eidgenössische Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Die Masseneinwanderungsinitiative verlangt, dass die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt wird. Falls die Volksinitiative drei Jahre nach der Abstimmung noch nicht umgesetzt sein sollte, müsste der Bundesrat eine Umsetzungsverordnung erlassen.

Noch ist nicht abzusehen, wie die angenommene Masseneinwanderungsinitiative umgesetzt wird. Sollte die Zuwanderung wie von den Initianten gefordert stark reduziert werden, könnte dies zu einer deutlichen Reduktion der Preise von Immobilien und Mieten führen. Dies würde sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken (siehe Risikofaktor 1.4 «Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Fluktuationen in den Immobilienmärkten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken»).

Auch das Firmenkundengeschäft der EMITTENTIN ist Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative ausgesetzt. Die Glarner Exportindustrie ist auf den Zugang zum Europäischen Wirtschaftsraum angewiesen. Dieser Zugang wird durch ein Paket von bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU vertraglich geregelt. Die Verträge enthalten eine sogenannte «Guillotine-Klausel», die dafür sorgt, dass wenn ein Vertrag dahinfällt, alle übrigen Verträge beendet werden. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass wegen der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative das Freizügigkeitsabkommen nicht mehr weitergeführt werden kann und aufgrund der Guillotine-Klausel alle bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU dahinfallen. Ein Dahinfallen der bilateralen Verträge hätte gravierende Konsequenzen nicht nur für die Glarner Exportindustrie. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass Firmenkunden der EMITTENTIN in finanzielle Schwierigkeiten geraten und es in der Folge zu Ausfällen auf Kreditengagements der EMITTENTIN kommt oder das Kreditvolumen der EMITTENTIN zurückgeht. Dies würde einen wesentlichen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben (siehe Risikofaktor 1.6 «Die EMITTENTIN ist dem Kreditrisiko von Drittparteien aus-

gesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken»).

## **2. Risikofaktoren in Bezug auf die OBLIGATIONEN**

### **2.1. Die OBLIGATIONEN sind möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage**

Jeder potenzielle Investor der OBLIGATIONEN muss selber für sich bestimmen, ob ein Investment in die OBLIGATIONEN für ihn aufgrund seiner eigenen Anlagestrategie und aufgrund seiner persönlichen Umstände geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- (a) genügend Wissen und Marktkenntnisse mitbringen, um sich eine sinnvolle Meinung über die OBLIGATIONEN (insbesondere in Bezug auf die Schwierigkeiten und Risiken eines Investments in die OBLIGATIONEN), diesen KOTIERUNGSPROSPEKT oder irgendwelche anwendbaren Zusätze zu machen;
- (b) Zugang zu und Kenntnis über angemessene Analysen haben, um, vor dem Hintergrund seiner eigenen finanziellen Situation, ein Investment in die OBLIGATIONEN und die Auswirkungen auf sein ganzes Portfolio analysieren zu können;
- (c) genügend finanzielle Ressourcen haben und Liquidität halten, um die Risiken, welche mit einem Investment in die OBLIGATIONEN verbunden sind, tragen zu können, insbesondere auch in Situationen, in denen die Grundwährung des Investors nicht die gleiche ist, wie die Währung der OBLIGATIONEN und des Zinses;
- (d) die ANLEIHEBEDINGUNGEN vollständig verstanden haben und mit den Vorgängen auf allen relevanten Finanzmärkten vertraut sein; und
- (e) fähig sein (sei es für sich selber oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche wirtschaftliche Szenarien, Zinsbewegungen und andere relevante Faktoren, welche das Investment in die OBLIGATIONEN und die Risikotragbarkeit des Investments beeinflussen können, zu analysieren.

### **2.2 Die OBLIGATIONEN sind unbefristete Wertschriften (*perpetual securities*)**

Die Laufzeit der OBLIGATIONEN ist grundsätzlich unbefristet oder ewig. Die EMITTENTIN hat vor ihrer Liquidation zu keiner Zeit eine Verpflichtung und die OBLIGATIONÄRE haben keinen Anspruch auf Rücknahme zur Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf der OBLIGATIONEN.

### **2.3. Die OBLIGATIONEN sind Verlust tragende Instrumente, aufgrund von Nennwert Abschreibungsmechanismen**

Unter gewissen Umständen, welche mögliche finanzielle Schwierigkeiten der EMITTENTIN reflektieren, kann der Nennwert der OBLIGATIONEN reduziert (abgeschrieben) werden. Unter den ANLEIHEBEDINGUNGEN verzichten die OBLIGATIONÄRE unwiderruflich auf ihren Anspruch auf Rückzahlung und Tilgung im Umfang des FORDERUNGSREDUKTION BETRAGES (Betrag der Abschreibung), welcher vom Eintreten gewisser Bedingungen abhängig ist (wie nachfolgend beschrieben).

Falls die CET1-RATIO den FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT (5.125 %) an einem ERSTEN TRIGGER TESTDATUM unterschreitet, tritt ein TRIGGER EVENT ein. Dauert dieser am relevanten FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM fort, wird die EMITTENTIN in Absprache mit dem REGULATOR den Nennwert der OBLIGATIONEN (und damit die Nominalforderung unter den OBLIGATIONEN) soweit reduzieren, dass der FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT nicht mehr unterschritten ist (alles wie näher und eingehender in KLAUSEL 9 der ANLEIHEBEDINGUNGEN beschrieben).

FORDERUNGSREDUKTIONEN können mehrmals stattfinden, auch bei Liquidation oder Rücknahme zur Tilgung, und jede OBLIGATION kann mehrmals (teilweise) abgeschrieben werden, bis sich der AKTUELLE NENNWERTE auf null reduziert (wobei dann die OBLIGATIONEN zu annullieren sind).

Zusätzlich verlieren die OBLIGATIONÄRE ihr ganzes Investment, falls ein PONV eintritt, folgedessen die OBLIGATIONEN vollständig abgeschrieben werden. Ein PONV tritt ein, wenn der REGULATOR – in seinem freien Ermessen – zum Ergebnis kommt, dass eine Abschreibung ein wesentlicher Schritt ist, um die EMITTENTIN vor dem Konkurs oder vergleichbaren Ereignissen zu bewahren oder im Fall einer unwiderruflichen Zusage AUSSERORDENTLICHER STÜTZUNGSMASSNAHMEN durch die ÖFFENTLICHE HAND (alles wie näher und eingehender in Risikofaktor 2.4 «Die Umstände, unter denen eine FORDERUNGSREDUKTION (Abschreibung) eintritt, können nicht vorausgesehen werden» und KLAUSEL 10 der ANLEIHEBEDINGUNGEN beschrieben).

Bei einer Abschreibung (sei es infolge Eintritt eines PONV oder infolge Unterschreitung des FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERTES der CET1-RATIO) werden die OBLIGATIONÄRE auch ihren Anspruch auf Zins auf dem abgeschriebenen Betrag verlieren, da Zins lediglich auf dem AKTUELLEN NENNWERT der OBLIGATIONEN zu zahlen ist.

#### **2.4. Die Umstände, unter denen eine FORDERUNGSREDUKTION (Abschreibung) eintritt, können nicht vorausgesehen werden**

Das Eintreten eines TRIGGER EVENTS oder eines PONV ist nicht vorhersehbar und ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, welche alle auch ausserhalb des Einflussbereiches der EMITTENTIN liegen können. Insbesondere ist das Eintreten eines TRIGGER EVENTS von der Berechnung der CET1-RATIO abhängig, welche wiederum – unter anderem – vom Geschäftswachstum der EMITTENTIN, von ihren zukünftigen Erträgen und zu erwartenden GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN, von Anpassungen im regulatorischen Umfeld (insbesondere aufgrund von Änderungen der Definition und Berechnung von regulatorischem Kapital) und von ihrer Fähigkeit, ihre RISIKOGEWICHTETEN POSITIONEN zu managen, abhängig ist.

Auch wenn am ERSTEN TRIGGER TESTDATUM die CET1-RATIO unter dem FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT lag, wird keine TRIGGER EVENT NOTIFIKATION ausgestellt, falls der REGULATOR innerhalb von 30 BANKARBEITSTAGEN nach dem ERSTEN TRIGGER TESTDATUM auf Antrag der EMITTENTIN bestätigt, dass keine BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION oder WEITERE FORDERUNGSREDUKTION notwendig ist, weil aufgrund von Massnahmen der EMITTENTIN oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-RATIO in einem Masse über den FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT gebracht wurde oder umgehend gebracht wird, welches der REGULATOR, in seinem freien Ermessen, als ausreichend und angebracht betrachtet.

Das Eintreten eines PONV ist unter anderem von einer subjektiven Einschätzung des REGULATORS über die finanzielle und sonstige Situation der EMITTENTIN abhängig. Entsprechend kann der REGULATOR eine Abschreibung der OBLIGATIONEN in Situationen verlangen, deren Eintreten nicht von der EMITTENTIN kontrolliert wird, und zwar wie folgt:

(a) der REGULATOR hat der EMITTENTIN mitgeteilt, dass er zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Abschreibung der OBLIGATIONEN (zusammen mit der Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in EIGENKAPITAL gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wichtiger Schritt ist, um die EMITTENTIN vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder

(b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN im relevanten Zeitpunkt nicht möglich oder nicht ausreichend erscheinen und die EMITTENTIN eine unwiderrufliche Zusage auf AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHMEN durch die ÖFFENTLICHE HAND erhalten hat, wobei die folgenden Massnahmen als AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHMEN qualifizieren:

in Bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Schweizerische Nationalbank, jegliche direkte oder indirekte Stützungsmaßnahme (ausgenommen Stützungsmaßnahmen, welche (1) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erbracht werden, oder (2) aus handelsüblichen Transaktionen und Vereinbarungen hervorgehen), welche das regulatorische Kapital der EMITTENTIN aufbessert oder unmittelbar aufbessern wird und ohne welche – nach freier Einschätzung des REGULATORS – die EMITTENTIN in Konkurs gefallen oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder ihren Geschäftsbetrieb nicht hätte aufrecht erhalten können; und

in Bezug auf den Kanton Glarus, jegliche direkte oder indirekte Stützungsmaßnahme (ausgenommen Stützungsmaßnahmen, welche (1) im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges erbracht werden, oder (2) aus handelsüblichen Transaktionen und Vereinbarungen hervorgehen, oder (3) zur direkten oder indirekten Verfolgung von strategischen oder übergeordneten politischen Zwecken oder Zielen getätigt werden), welche das regulatorische Kapital der EMITTENTIN aufbessert oder unmittelbar aufbessern wird und ohne welche – nach freier Einschätzung des REGULATORS – die EMITTENTIN in Konkurs gefallen oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder ihren Geschäftsbetrieb nicht hätte aufrecht erhalten können; und (β) vom REGULATOR als AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHMEN qualifiziert wurde.

Aufgrund der offensichtlichen Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung eines Eintretens eines TRIGGER EVENTS oder eines PONV sowie der Frage, ob die relevanten Faktoren sich materialisieren werden, kann nur schwer vorausgesagt werden, wann und ob die OBLIGATIONEN jemals abgeschrieben werden. Entsprechend ist zu erwarten, dass das Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf die OBLIGATIONEN nicht notwendigerweise dem Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf andere nachrangige Anleihen entsprechen wird. Es ist zu erwarten, dass jedes Anzeichen, wonach die EMITTENTIN auf einen TRIGGER EVENT oder einen PONV zusteuert, einen stark negativen Einfluss auf den Marktpreis der OBLIGATIONEN haben wird.

**2.5. Die OBLIGATIONEN stellen keine Einlagen dar und sind weder durch eine Einlageversicherung noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt; die OBLIGATIONEN sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus noch durch irgendeine andere Garantie gedeckt**

Die OBLIGATIONEN stellen keine Einlagen dar und sind weder durch die Schweizerische Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler, noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt. Die OBLIGATIONEN sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie gedeckt. OBLIGATIONÄRE können ihr ganzes Investment in die OBLIGATIONEN verlieren.

**2.6. Die OBLIGATIONEN haben und werden kein Rating erhalten**

Es besteht keine Absicht, für die OBLIGATIONEN ein Rating zu erlangen. Rating Agenturen können möglicherweise den OBLIGATIONEN ohne Aufforderung durch die EMITTENTIN ein Rating geben. Ein Rating ist jedoch keine Empfehlung, die OBLIGATIONEN zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und jedes Rating kann durch die entsprechende Rating Agentur jederzeit angepasst oder zurückgezogen werden. Da die OBLIGATIONEN kein Rating haben werden, werden sie nicht für den Swiss Bond Index qualifizieren.

**2.7. Die EMITTENTIN untersteht keiner Restriktion, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen**

Die EMITTENTIN untersteht keiner Restriktion, weitere, den OBLIGATIONEN vorrangige oder mit ihnen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den OBLIGATIONÄREN in einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Auflösung oder einer Restrukturierung der EMITTENTIN zur Verfügung steht, reduzieren. Zusätzlich kann das Eingehen von weiteren Verpflichtungen das Risiko des Aussetzens von Zinszahlungen erhöhen.

Andererseits kann mit Ausgabe von weiteren Wertschriften, welche mit den OBLIGATIONEN gleichrangig sind und ähnliche Verlusttragungs-Mechanismen aufweisen (mit gleich hohen oder höheren relevanten Schwellenwerten), der Verlust der OBLIGATIONÄRE bei einer FORDERUNGSREDUKTION (Abschreibung) (falls eine solche notwendig wird) verteilt und so der Verlust der OBLIGATIONÄRE in Bezug auf die OBLIGATIONEN reduziert werden.

**2.8. Die EMITTENTIN kann die OBLIGATIONEN unter gewissen Voraussetzungen zur Tilgung zurücknehmen**

Die EMITTENTIN kann die OBLIGATIONEN unter gewissen Voraussetzungen per ERSTEM CALL DATUM und danach per jedem FOLGENDEN ZINSAHLUNGSDATUM oder bei Eintreten eines STEUER EVENTS oder eines REGULATORISCHEN EVENTS zu einem vordefinierten Preis zur Tilgung zurücknehmen.

Ein REGULATORISCHER EVENT tritt ein, falls der REGULATOR der EMITTENTIN schriftlich mitteilt, dass die OBLIGATIONEN nicht oder nicht mehr vollumfänglich als ADDITIONAL TIER 1 CAPITAL qualifizieren.

Ein STEUER EVENT tritt ein wenn eine anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein schweizerischer Steuerberater (kann auch eine Prüfgesellschaft sein) mit Erfahrung in solchen Angelegenheiten der EMITTENTIN bestätigt, dass ein nicht unwesentliches Risiko besteht, dass (i) Zinszahlungen unter den OBLIGATIONEN von einer Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der EMITTENTIN akzeptiert wird oder werden wird und die EMITTENTIN in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste; oder (ii) die EMITTENTIN verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter den OBLIGATIONEN als Schuldnerin vorzunehmen oder einzubehalten und dies im Fall von (i) oder (ii) von der EMITTENTIN (nach ihrer freien Einschätzung) nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Die OBLIGATIONÄRE tragen das Risiko, dass nach einer Rücknahme zur Tilgung der OBLIGATIONEN die so erhaltenen Erlöse nicht mehr in vergleichbare Anlagen mit einer vergleichbaren Rendite (*yield*) investiert werden können.

## 2.9. Zinszahlungen können ausgesetzt werden

Die EMITTENTIN kann, nach ihrem freien Ermessen, d.h. ohne weiteres von sich aus und aus irgendwelchen Gründen, Zinszahlungen jeglicher Art aussetzen, auch wenn diese gemäss den ANLEIHEBEDINGUNGEN an einem ZINSAHLUNGSDATUM oder dem RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt) eigentlich zu zahlen wären.

Die EMITTENTIN kann aber auch zum Aussetzen von Zinszahlungen verpflichtet sein, falls und im Umfang als an einem relevanten ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM:

(a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den OBLIGATIONEN, zusammen mit

(i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während der RELEVANTEN PERIODE in Bezug auf PARI PASSU INSTRUMENTE zu zahlen oder auszuschütten wären, und

(ii) jeglichen GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt) endet, zu zahlen oder auszuschütten wären,

den Betrag der AUSSCHÜTTBAREN MITTELN an diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM übersteigt, oder

(b) es der EMITTENTIN gemäss NATIONALEN REGULARIEN oder einer Verfügung oder Anordnung des REGULATORS untersagt ist, irgendwelche Ausschüttungen oder Zahlungen auf den OBLIGATIONEN, irgendwelchen PARI PASSU INSTRUMENTEN oder EIGENKAPITAL (ganz oder teilweise) zu tätigen oder auch nur zu beschliessen.

Soweit (i) die EMITTENTIN Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und (ii) die EMITTENTIN beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen dennoch zu tätigen, hat die EMITTENTIN Zins auf den OBLIGATIONEN pro rata zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf PARI PASSU INSTRUMENTEN, welche in der gleichen RELEVANTEN PERIODE zu leisten sind, zu zahlen.

Nicht bezahlter Zins wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum bezahlt; das Aussetzen von Zinszahlungen stellt keinen Kündigungsgrund (*event of default*) dar und die OBLIGATIONÄRE haben in keiner Weise einen Anspruch auf solche Zinszahlungen, auch nicht im Falle einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Insolvenz der EMITTENTIN.

Falls an einem ZINSAHLUNGSDATUM zu zahlende Zinsen nicht auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT bezahlt werden, darf die EMITTENTIN (a) keine GEWINNAUSSCHÜTTUNG tätigen, (es sei denn, eine solche GEWINNAUSSCHÜTTUNG sei bereits vor dem ZINSAHLUNGSDATUM, an welchem die Restriktion gemäss KLAUSEL 3.4 der ANLEIHEBEDINGUNGEN zur Anwendung kommt, beschlossen, aber vor diesem ZINSAHLUNGSDATUM noch nicht getätigt worden); und (b) keine eigenen EIGENKAPITAL INSTRUMENTE zurückkaufen oder sonstwie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (i) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der EMITTENTIN, (ii) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder (iii) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten in Einklang mit Schweizer Recht.

Dies jeweils bis zum Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (a) an einem folgenden ZINSAHLUNGSDATUM wurde wieder auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT und auf allen ausstehenden OBLIGATIONEN der in KLAUSEL 3.1 der ANLEIHEBEDINGUNGEN vorgesehene Zins an die OBLIGATIONÄRE bezahlt; oder
- (b) alle OBLIGATIONEN wurden vollständig zur Tilgung zurückgenommen oder gekauft und vollständig annulliert; oder
- (c) der AKTUELLE NENNWERT der OBLIGATIONEN beträgt null.

## **2.10. Die OBLIGATIONEN sind nachrangige Forderungen gegenüber der EMITTENTIN und werden gegenüber allen aktuellen und zukünftigen nicht nachrangigen Forderungen gegen die EMITTENTIN nachrangig sein**

Die OBLIGATIONEN begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der EMITTENTIN und rangieren pari passu untereinander. Die OBLIGATIONEN sind weder durch die Staatsgarantie des Kanton Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie oder Sicherheit gedeckt. Die Forderungen und Rechte der OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN sind gemäss KLAUSEL 8.2 der ANLEIHEBEDINGUNGEN nachrangig.

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der EMITTENTIN erlassen oder gefasst wird, sind die Rechte und Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegen die EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN

- (a) gegenüber allen nicht nachrangigen Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN und allen nachrangigen Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN (Forderungen unter PARI PASSU INSTRUMENTEN ausgenommen) nachrangig;
- (b) gegenüber Forderungen von anderen OBLIGATIONÄREN unter den OBLIGATIONEN und Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN unter PARI PASSU INSTRUMENTEN, namentlich der am 19. Dezember 2012 ausgegebenen Nachrangigen Additional Tier 1 Anleihe und allfälligen weiteren TIER 1 INSTRUMENTEN, gleichrangig; und
- (c) gegenüber EIGENKAPITAL und gleichartigen Kapitalanteilen vorrangig.

Im Falle einer Liquidation oder Auflösung der EMITTENTIN entsprechen die Forderungen der OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN im Betrage entweder (i) dem URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder (ii) nach Eintreten einer BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION oder WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION dem dann relevanten AKTUELLEN NENNWERT der OBLIGATIONEN. Auch wenn keine FORDERUNGSREDUKTION eintritt, erhalten OBLIGATIONÄRE voraussichtlich einen tieferen Erlös als die Gläubiger anderer, höherrangiger Forderungen und können auch ihre ganze Investition in die ANLEIHE verlieren.

Die OBLIGATIONÄRE akzeptieren explizit, dass unter den oben beschriebenen Umständen Zahlungen der EMITTENTIN nur gemäss den in den ANLEIHEBEDINGUNGEN beschriebenen (und oben zusammengefassten) Bestimmungen über die Nachrangigkeit getätigt werden.

## **2.11. Die OBLIGATIONEN weisen einen fixen Zinssatz auf**

Die OBLIGATIONEN werden zu einem fixen Zinssatz verzinst. Der Zinssatz wird nach dem ERSTEN CALL DATUM alle fünf Jahre neu fixiert. Ein OBLIGATIONÄR ist damit dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Zinsschwankungen an den Kapitalmärkten, die OBLIGATIONEN an Wert verlieren.

## **2.12. Verrechnungssteuer**

Im Emissionszeitpunkt sind die Zinszahlungen von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit. Es kann im Falle einer Gesetzesänderung (z.B. bei einem allfälligen Umbau des schweizerischen Verrechnungssteuersystems) jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Zinszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt der Verrechnungssteuer oder einer anderen vergleichbaren Steuer unterworfen werden. Weder die EMITTENTIN noch eine Zahlstelle oder sonst jemand ist verpflichtet, deshalb gegebenenfalls höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN nicht vorgesehene Entschädigung an die OBLIGATIONÄRE zu entrichten.

## **2.13. Internationale Quellensteuern mit Grossbritannien und Österreich**

Am 1. Januar 2013 sind Staatsverträge der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und Österreich (beides Vertragsstaaten) in Kraft getreten, welche eine schweizerische Zahlstelle (wie in den Staatsverträgen definiert) verpflichten, eine proportionale Quellensteuer mit abgeltender Wirkung (internationale Quellensteuer) zu den jeweils in den Staatsverträgen festgelegten Steuersätzen auf bestimmten Gewinnen und anderen Erträgen (inkl. Zinserträge), wie in den Staatsverträgen definiert, zu erheben, welche auf Wertschriften, einschliesslich Obligationen, erzielt werden, die auf einem Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle (i) durch eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, oder (ii) unter bestimmten Voraussetzungen durch Sitzgesellschaften, durch eine Versicherungsgesellschaft in Verbindung mit einem Lebensversicherungsmantel oder durch andere natürliche Personen, sofern der wirtschaftlich Berechtigte in einem Vertragsstaat ansässig ist, gehalten werden. Die proportionale Quellensteuer mit abgeltender Wirkung tritt an die Stelle der ordentlichen Einkommenssteuer, welche eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, auf solchen Gewinnen und Erträgen schuldet. Anstelle der Quellensteuer mit abgeltender Wirkung können sich die betroffenen natürlichen Personen für eine freiwillige Meldung der betreffenden Gewinne und Erträge an die Steuerbehörden ihres Ansässigkeitsstaates entscheiden.

Hat eine schweizerische Zahlstelle die Quellensteuer auf den Zinszahlungen oder anderen Zahlungen an die OBLIGATIONÄRE abzuziehen, ist weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder sonst jemand verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN nicht vorgesehene Entschädigung an die OBLIGATIONÄRE zu entrichten.

## **2.14. Gesetzesänderungen, etc.**

Die ANLEIHEBEDINGUNGEN und dieser KOTIERUNGSPROSPEKT (wie auch die beschriebenen Auswirkungen auf die Parteien) basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, was die Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung, einer Rechtsprechung oder einer behördliche Umsetzung in die Praxis in der Schweiz, welche nach Datum dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES eintritt, haben könnten. Weiter kann auch nicht vorausgesagt werden, ob dies die Zahlungsfähigkeit der EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN beeinflussen würde.

## **2.15. Keine Kündigungsgründe und stark limitierte Vollstreckungsrechte**

OBLIGATIONÄRE haben unter den OBLIGATIONEN keine Möglichkeit zur Kündigung und stark limitierte Möglichkeiten, Vollstreckungsrechte geltend zu machen. OBLIGATIONÄRE können den URSPRÜNGLICHEN NENNWERT bzw. den dann AKTUELLEN NENNWERT nur im Rahmen eines Konkurses, einer Auflösung oder einer Liquidation der EMITTENTIN geltend machen.

Die Rechte und Forderungen der OBLIGATIONÄRE in einem Konkursverfahren oder jeglicher Form von Nachlassverfahren über die EMITTENTIN sind limitiert und nachrangig.

## **2.16. Das Risiko, dass Interessenkonflikte nicht gebührend adressiert werden, kann den Wert der OBLIGATIONEN negativ beeinflussen**

Die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die ZKB als LEAD MANAGER können auf verschiedene Arten in Transaktionen betreffend die OBLIGATIONEN involviert sein und zwar auf eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden. Es besteht ein Risiko, dass solche Transaktionen andere Investoren negativ tangieren, da solche Transaktionen einen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der OBLIGATIONEN haben können.

Die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die ZKB als LEAD MANAGER erhalten unter Umständen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die OBLIGATIONEN und weder die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften noch die ZKB als LEAD MANAGER verpflichten sich, diese Informationen potenziellen Investoren und OBLIGATIONÄREN zugänglich zu machen. Solche Umstände können zu Interessenkonflikten führen und können einen Einfluss auf den Wert der OBLIGATIONEN haben.

## 2.17. Keine Sicherheit darüber, dass sich ein Handel mit den OBLIGATIONEN entwickeln wird

Die OBLIGATIONEN werden neu ausgegeben und haben keinen etablierten Handelsmarkt. Auch wenn die OBLIGATIONEN an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich nie ein Handelsmarkt entwickeln wird. Auch wenn sich ein aktiver Handelsmarkt entwickeln sollte hat keine Partei (auch nicht der LEAD MANAGER) eine Verpflichtung, die Liquidität im Handelsmarkt aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handelsmarkt sowie die Marktpreise der OBLIGATIONEN dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der EMITTENTIN, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von OBLIGATIONEN haben, fluktuieren. Entsprechend ist es möglich, dass OBLIGATIONÄRE nicht in der Lage sein werden, die OBLIGATIONEN ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die auf vergleichbaren Investments mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

## 2.18. Risiko Hedging Transaktionen

Die Möglichkeit, das Risiko in Bezug auf die OBLIGATIONEN im Rahmen von Hedging Transaktionen während der Laufzeit der OBLIGATIONEN zu eliminieren oder zu beschränken ist primär von den Marktbedingungen und den ANLEIHEBEDINGUNGEN abhängig. Entsprechend besteht das Risiko, dass solche Hedging Transaktionen nur zu unattraktiven Marktpreisen abgeschlossen werden (soweit ein Abschluss überhaupt möglich ist) und entsprechende Verluste entstehen können.

Potenzielle Investoren sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der OBLIGATIONEN Transaktionen abschliessen können, unter denen sie das Risiko betreffend die OBLIGATIONEN limitieren oder ganz übertragen können.

## 2.19. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (*yield*) wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflation ist, umso höher ist die Einbusse auf der Rendite (*yield*). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (*nominal yield*) sein, so ist die effektive Rendite (*yield*) null oder sogar negativ.

## 2.20. Offenlegung von Gebühren

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Platzierung von OBLIGATIONEN können die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die ZKB als LEAD MANAGER direkt oder indirekt Gebühren in nicht vorhersehbarer Höhe an Drittparteien (zum Beispiel Vermögensverwalter oder Distributoren) zahlen oder von solchen Gebühren erhalten (insbesondere Gebühren im Zusammenhang mit der Platzierung der OBLIGATIONEN). Potenzielle Investoren müssen zur Kenntnis nehmen, dass die EMITTENTIN, mit ihr verbundene Gesellschaften oder der LEAD MANAGER solche Gebühren ganz oder teilweise für sich behalten können.

## 2.21. Weitere Faktoren, welche den Wert der OBLIGATIONEN beeinflussen

Der Wert der OBLIGATIONEN ist nicht nur von Marktpreis Schwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren. Mehrere Faktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der OBLIGATIONEN haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Faktoren und dem Einfluss auf den Wert der OBLIGATIONEN hier keine Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der OBLIGATIONEN ist von der Bonität der EMITTENTIN, sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen (*yield rates*) abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass OBLIGATIONÄRE die OBLIGATIONEN nicht oder nur mit einem (substantiellen) Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

## **2.22. Keine Verantwortung**

Weder die EMITTENTIN noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft übernimmt irgendeine Verantwortung, potenzielle Investoren über die Risiko- und Investitionsüberlegungen (so wie sie sich im relevanten Zeitpunkt präsentieren könnten), welche bei einem Investment in die OBLIGATIONEN anzustellen sind, zu beraten.

## **2.23. Keine Verantwortung für Rechtmässigkeit**

Weder die EMITTENTIN noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft übernimmt irgendeine Verantwortung für Rechtmässigkeit des Investments in OBLIGATIONEN durch einen Investor; insbesondere hat und übernimmt weder die EMITTENTIN noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft irgendeine Verantwortung für (i) die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit von Ankäufen der OBLIGATIONEN durch einen Investor noch für (ii) das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor (bei diesen Transaktionen).

## **Abschnitt IV: Angaben über den Valor, 2.625 % Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe**

### **Rechtsgrundlage**

Gemäss Beschlüssen des Verwaltungsrats vom 15. September 2015 und 27. Oktober 2015 sowie der Geschäftsleitung vom 5. November 2015 und gestützt auf den am 23. November 2015 zwischen der EMITTENTIN und der Zürcher Kantonalbank (die **ZKB**), handelnd als LEAD MANAGER, abgeschlossenen Anleihevertrag, begibt die EMITTENTIN eine

### **2.625 % Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 100 000 000 – Basistranche mit Aufstockungsmöglichkeit –**

Die EMITTENTIN überlässt diese ANLEIHE den Syndikatsbanken, welche diese fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Der LEAD MANAGER behält sich das Recht vor, die ANLEIHE teilweise oder gesamthaft auf seinen Eigenbestand zu nehmen.

Der Nettoerlös dieser ANLEIHE von CHF 99 250 000 ist zur Finanzierung des Aktivgeschäfts der EMITTENTIN bestimmt. Für die ZKB besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

### **Vertreter**

Die ZKB (in dieser Funktion auch LISTING AGENT) als anerkannte Vertreterin gemäss Artikel 43 des Kotierungsreglementes der SIX SWISS EXCHANGE wurde von der EMITTENTIN mit der Kotierung der ANLEIHE an der SIX SWISS EXCHANGE beauftragt.

### **Abgaben und Steuern**

Die Ausgabe der ANLEIHE unterliegt nicht der Emissionsabgabe. Im Emissionszeitpunkt sind die unter der ANLEIHE zu zahlenden Zinsen von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Nähere Angaben zur steuerlichen Behandlung der ANLEIHE finden sich in Abschnitt III (*Risikofaktoren*), Abschnitt VI (*Anleihebedingungen*) und insbesondere auch in Abschnitt VII (*Steuerfolgen in der Schweiz*).

### **Mitteilungen**

Die Publikation von Mitteilungen zur ANLEIHE erfolgt in elektronischer Form auf der Webseite der SIX SWISS EXCHANGE (<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html>).

## Abschnitt V: Angaben über die EMITTENTIN

### Allgemeine Angaben

#### Firma, Sitz, Ort

Glarner Kantonalbank

Der Sitz und die Hauptverwaltung der EMITTENTIN befinden sich an der Hauptstrasse 21 in 8750 Glarus.

#### Gründung, Dauer

Die EMITTENTIN wurde ursprünglich mit Beschluss der Landsgemeinde am 6. Mai 1883 gegründet.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt (Art. 1 Ziff. 3 der Statuten).

#### Rechtsordnung, Rechtsform

Schweizer Recht  
Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des kantonalen öffentlichen Rechts des Kantons Glarus.

#### Zweck

Die EMITTENTIN betreibt im Einklang mit dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz), erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 2003, die Tätigkeit einer gewinnorientierten Universalbank. Sie tätigt alle Bankgeschäfte, die es ihr gestatten, ihren Zweck zu erreichen. Die EMITTENTIN betreibt ferner den Effektenhandel.

Sie trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei, indem sie die Bevölkerung des Kantons Glarus und bestimmte Kundengruppen mit Bankdienstleistungen versorgt. Im Vordergrund stehen dabei kleinere und mittlere Unternehmen, Privatpersonen, Landwirtschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie orientiert sich an deren Grundbedürfnissen, zu welchen insbesondere das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr zählen.

Sie kann insbesondere Projekte mit volkswirtschaftlicher Bedeutung unterstützen und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung erbringen.

Sie kann zur Erfüllung des Geschäftszweckes Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Kooperationen und Beteiligungen eingehen.

#### Register

Die EMITTENTIN ist seit dem 1. Januar 1884 im Handelsregister des Kantons Glarus eingetragen.

#### Konzern

Es bestehen keine wesentlichen nicht konsolidierten Beteiligungen und keine Mehrheitsbeteiligungen.

Für weitere Angaben vgl. Anhang 1, Seite 76.

### Angaben über die Organe

#### Verwaltungsrat / Geschäftsleitung

Für Angaben zum Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung vgl. Anhang 1 (Corporate Governance Seite 32 ff.)

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung lautet wie folgt:

Glarner Kantonalbank  
Hauptstrasse 21  
8750 Glarus

## Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 OR ff. amtet derzeit:

PricewaterhouseCoopers AG  
Birchstrasse 160  
8050 Zürich

## Geschäftstätigkeit

### Haupttätigkeit

Die EMITTENTIN bietet die banküblichen Dienstleistungen an und berücksichtigt in ihrer Geschäftstätigkeit als Universalbank die Bedürfnisse aller Bevölkerungskreise, der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand.

### Patente und Lizenzen

Es bestehen keine Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen.

### Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es bestehen mit Ausnahme der laufenden Verantwortlichkeitsklagen gegen ehemalige Geschäftsleitungs- und Bankratsmitglieder sowie der damaligen Revisionsstelle keine substanziellen Verfahren. Die EMITTENTIN hat für sämtliche Verfahren aus heutiger Sicht ausreichend Rückstellungen gebildet.

## Kapital

### Kapitalstruktur

Das Aktienkapital beträgt CHF 115 Mio. und ist eingeteilt in 11.5 Mio. Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10, welche an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert sind. Die Namenaktien sind voll liberiert und werden zu 68.26 % vom Kanton Glarus gehalten. 31.74% der Namenaktien liegen breit gestreut bei Publikumsaktionären.

### Ausstehende Wandelrechte und Anleihen

Die EMITTENTIN hat keine ausstehenden Wandelanleihen. Hingegen konnte sie mittels nachrangiger Wandeldarlehen mit zehnjähriger Laufzeit, welche ihr von acht Kantonalbanken gewährt wurden, per Ende 2011 ihre eigenen Mittel mit CHF 40 Mio. stärken.

Am 21. September 2012 hat die EMITTENTIN eine 1% Anleihe 2012–2022 von CHF 100 000 000 – mit Aufstockungsmöglichkeit –, am 19. Dezember 2012 eine 3.50% Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 70 000 000 – mit Aufstockungsmöglichkeit – am 04. Oktober 2013 eine 1% Anleihe 2013–2019 von CHF 100 000 000 – mit Aufstockungsmöglichkeit – sowie am 26. Februar 2015 eine 0.375% Anleihe 2015–2027 von CHF 100 000 000 – mit Aufstockungsmöglichkeit – ausgegeben. Diese Anleihen sind an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert.

### Eigene Beteiligungsrechte

Die EMITTENTIN besitzt keine eigenen Beteiligungsrechte.

## Angaben zum jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Die ersten 9 Monate des Jahres 2015 haben sich erfreulich entwickelt. Die EMITTENTIN erwartet für das Jahr 2015

- einen Bruttogewinn über Vorjahresniveau
- eine Fortsetzung der Wachstumsdynamik der ersten neun Monate auch im 4. Quartal
- einen Reingewinn über Vorjahreshöhe

## Negativbestätigung

Seit dem Jahresabschluss per 31. Dezember 2014 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben.

## Abschnitt VI: Anleihebedingungen

### Anleihebedingungen der Nachrangigen Additional Tier 1 (AT1) Anleihe

Die Bestimmungen der Nachrangigen Additional Tier 1 (AT1) Anleihe (die **ANLEIHE**), emittiert durch die Glarner Kantonalbank, Glarus (die **EMITTENTIN**), sind wie folgt (zusammen die **ANLEIHEBEDINGUNGEN**):

#### 1. Definierte Begriffe

Begriffe, welche in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN in KAPITÄLCHEN geschrieben sind, haben die diesen Begriffen in Abschnitt I: Definitionen des KOTIERUNGSPROSPEKTES zugewiesene Bedeutung.

#### 2. Nennwert und Aufstockung, Stückelung, Form, Verwahrung und Übertragung der OBLIGATIONEN

- (a) Die ANLEIHE wird anfänglich in einem Betrag von CHF 100'000'000 Nennwert (der **GESAMTNENNWEERT**) ausgegeben und ist eingeteilt in 20'000 auf den Inhaber lautende OBLIGATIONEN mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (je eine **OBLIGATION** und zusammen die **OBLIGATIONEN**).
- (b) Die EMITTENTIN behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Rücksprache mit den Inhabern oder Zustimmung der Inhaber von OBLIGATIONEN (die **OBLIGATIONÄRE**) den Betrag des GESAMTNENNWEERTES durch Ausgabe von weiteren OBLIGATIONEN, welche mit den OBLIGATIONEN bezüglich ANLEIHEBEDINGUNGEN, Valorenummer und Zinssatz fungibel sein werden, aufzustocken, wobei eine Aufstockung nur bis und mit dem ersten ZINSAHLUNGSDATUM (27. Januar 2016) erfolgen kann.
- (c) Die mit den OBLIGATIONEN verbundenen Rechte werden als unverurkundete Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes begeben. Der Bestand an Wertrechten wird von der EMITTENTIN durch die Eintragung in das Wertrechtbuch geschaffen. Die Wertrechte werden in das Hauptregister bei der SIX SIS oder einer anderen durch SIX SIS für solche Zwecke anerkannte Verwahrstelle eingetragen (SIX SIS, oder jede andere Verwahrstelle, die **VERWAHRSTELLE**). Die OBLIGATIONEN sind nach Eintragung ins Hauptregister der VERWAHRSTELLE und Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonti somit Bucheffekten (**BUCHEFFEKTEN**) gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008, wie von Zeit zu Zeit angepasst (das **BUCHEFFEKTENGESETZ**).
- (d) Für die gesamte Dauer, während der die OBLIGATIONEN als BUCHEFFEKTEN verbucht sind, können die OBLIGATIONEN nur durch Eintragung in das Effektenkonto des Begünstigten übertragen werden und die OBLIGATIONÄRE werden als Kontoinhaber im Sinne des BUCHEFFEKTENGESETZES an diesen BUCHEFFEKTEN berechtigt sein und können nach den Bestimmungen des BUCHEFFEKTENGESETZES nur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung über die BUCHEFFEKTEN verfügen.
- (e) Das Register der VERWAHRSTELLE gibt die Anzahl OBLIGATIONEN an, welche jeder Teilnehmer der VERWAHRSTELLE hält. In Bezug auf OBLIGATIONEN, die BUCHEFFEKTEN sind, ist entweder der Inhaber des Effektenkontos, in welches die OBLIGATIONEN gebucht sind, oder eine weitere Verwahrstelle, sollte sie die OBLIGATIONEN auf eigene Rechnung in einem auf sie lautenden Effektenkonto halten, OBLIGATIONÄR in Bezug auf die dort gebuchten OBLIGATIONEN.
- (f) Weder die EMITTENTIN noch die OBLIGATIONÄRE noch irgendwelche Dritte haben das Recht, die Auslieferung von Wertrechten oder Wertpapieren zu verlangen oder zu veranlassen. Der Druck von Einzeltiteln ist ausgeschlossen.

#### 3. Zins

##### 3.1. Zins

- (a) Fixer Anfangszins bis und mit ERSTEM CALL DATUM: Die OBLIGATIONEN sind vom (aber ohne) 27. November 2015 (das **AUSGABEDATUM**) bis zum (und mit) 27. Januar 2021 (das **ERSTE CALL DATUM**) zu einem jährlichen Zinssatz von 2.625 % p.a. verzinst. Die Zinszahlung erfolgt jährlich im Nachhinein am 27. Januar eines jeden Jahres, erstmals am 27. Januar 2016 (je ein **ANFÄNGLICHES ZINSAHLUNGSDATUM**), letztmals am ERSTEM CALL DATUM. Die erste Zinsperiode ist eine kurze, unterjährige Zinsperiode von 60 Tagen, welche

am AUSGABEDATUM beginnt und am (und mit) 27. Januar 2016 endet und für welche am 27. Januar 2016 ein Zins von CHF 21.875 pro OBLIGATION im Nennwert von CHF 5'000 zu zahlen ist.

- (b) Fixer Folgezinssatz nach (aber ohne) ERSTEM CALL DATUM: Vom (aber ohne) ERSTEN CALL DATUM an werden die OBLIGATIONEN in jeder folgenden Fünf-Jahresperiode, beginnend erstmals am (aber ohne) ERSTEN CALL DATUM und endend am (und mit) fünften Jahrestag des entsprechenden Datums (die **RELEVANTE FÜNF-JAHRESPERIODE**) (und vorausgesetzt, die OBLIGATIONEN sind im relevanten Zeitpunkt noch nicht zur Tilgung zurückgenommen worden), zu einem jährlichen Zinssatz verzinst, welcher dem FÜNF-JAHRES SWAP SATZ (MITTE) (bestimmt an jedem COUPON BESTIMMUNGSDATUM) plus MARGE entspricht. Ist der FÜNF-JAHRES SWAP SATZ (MITTE) null oder negativ, so wird zur Berechnung des Zinssatzes ein FÜNF-JAHRES SWAP SATZ (MITTE) von null angenommen. Die Zinszahlung erfolgt jährlich im Nachhinein am 27. Januar eines jeden Jahres (je ein **FOLGENDES ZINSAHLUNGSDATUM**).

Die Zinsberechnung basiert auf dem URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dem AKTUELLEN NENNWERT und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

### 3.2. Optionales Aussetzen von Zinszahlungen (im freien Ermessen der EMITTENTIN)

Die EMITTENTIN kann, nach ihrem freien Ermessen, Zinszahlungen jeglicher Art, die ansonsten gemäss diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN an einem ZINSAHLUNGSDATUM oder dem RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt) zu zahlen wären, aussetzen, indem die EMITTENTIN:

- (a) die OBLIGATIONÄRE wie in KLAUSEL 12 beschrieben notifiziert; und
- (b) die ZAHLSTELLE:
- (i) im Falle von Zins, welcher an einem ZINSAHLUNGSDATUM zu zahlen wäre, frühestens 30 BANKARBEITSTAGE und spätestens 10 BANKARBEITSTAGE vor dem relevanten ZINSAHLUNGSDATUM; oder
- (ii) im Falle von Zins, welcher an einem RÜCKNAHMEDATUM zu zahlen wäre, am RÜCKNAHME NOTIFIKATIONS-DATUM,
- notifiziert.

Zins, welcher gemäss dieser KLAUSEL 3.2 nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum bezahlt. Das Aussetzen von Zinszahlungen gemäss dieser KLAUSEL 3.2 stellt keinen Kündigungsgrund (*event of default*) unter diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN oder unter jeglichem sonstigen Instrument oder jeglicher sonstigen Transaktion der EMITTENTIN dar und die OBLIGATIONÄRE haben in keiner Weise einen Anspruch auf solche Zinszahlungen, auch nicht im Falle einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Insolvenz der EMITTENTIN.

### 3.3. Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen

Die EMITTENTIN muss in Bezug auf die OBLIGATIONEN Zinszahlungen (ganz oder teilweise) an einem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt) aussetzen, falls an einem solchen ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM:

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den OBLIGATIONEN, zusammen mit:
- (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während der RELEVANTEN PERIODE in Bezug auf PARI PASSU INSTRUMENTE zu zahlen oder auszuschütten wären, und
- (ii) jeglichen GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt) endet, zu zahlen oder auszuschütten wären,

den Betrag der AUSSCHÜTTBAREN MITTEL an diesem ZINSAHLUNGSDATUM oder RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt) übersteigt, oder

- (b) es der EMITTENTIN gemäss NATIONALEN REGULARIEN oder einer Verfügung oder Anordnung des REGULATORS untersagt ist, irgendwelche Ausschüttungen oder Zahlungen auf den OBLIGATIONEN, irgendwelchen PARI PASSU INSTRUMENTEN oder dem EIGENKAPITAL (ganz oder teilweise) zu tätigen oder auch nur zu beschliessen.

Soweit (i) die EMITTENTIN Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und (ii) die EMITTENTIN beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen dennoch zu tätigen, hat die EMITTENTIN Zins auf den OBLIGATIONEN pro rata zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf PARI PASSU INSTRUMENTEN, welche in der gleichen RELEVANTEN PERIODE zu leisten sind, zu zahlen.

Zins, welcher gemäss dieser KLAUSEL 3.3 nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum bezahlt. Das Aussetzen von Zinszahlungen gemäss dieser KLAUSEL 3.3 stellt keinen Kündigungsgrund (*event of default*) unter diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN oder unter jeglichem sonstigen Instrument oder jeglicher sonstigen Transaktion der EMITTENTIN dar und die OBLIGATIONÄRE haben in keiner Weise einen Anspruch auf solche Zinszahlungen, auch nicht im Falle einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Insolvenz der EMITTENTIN.

### **3.4. Restriktionen nach Aussetzen von Zinszahlungen**

Falls an irgendeinem ZINSAHLUNGSDATUM gemäss diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN zu zahlende Zinsen auf Basis von KLAUSEL 3.2 oder 3.3 nicht auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT bezahlt werden, darf die EMITTENTIN:

- (a) keine GEWINNAUSSCHÜTTUNG, mit Ausnahme der Ausschüttung eigener EIGENKAPITAL INSTRUMENTE, vorschlagen (es sei denn, eine solche GEWINNAUSSCHÜTTUNG sei bereits vor dem ZINSAHLUNGSDATUM, an welchem die Restriktion gemäss dieser KLAUSEL 3.4 zur Anwendung kommt, beschlossen, aber vor diesem ZINSAHLUNGSDATUM noch nicht getätigt worden); und
- (b) keine eigenen EIGENKAPITAL INSTRUMENTE zurückkaufen oder sonstwie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (i) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der EMITTENTIN, (ii) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder (iii) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten in Einklang mit Schweizer Recht.

jeweils bis zum Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (i) an einem FOLGENDEN ZINSAHLUNGSDATUM wurde wieder auf dem ganzen URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder AKTUELLEN NENNWERT und auf allen ausstehenden OBLIGATIONEN der in KLAUSEL 3.1 vorgesehene Zins an die OBLIGATIONÄRE bezahlt; oder
- (ii) alle OBLIGATIONEN wurden gemäss KLAUSEL 4 vollständig zur Tilgung zurückgenommen oder gekauft und vollständig annulliert; oder
- (iii) der AKTUELLE NENNWERT der OBLIGATIONEN beträgt null.

## **4. Rücknahme zur Tilgung, Rückkauf und Annullierung**

### **4.1. Kein fester Termin für Rücknahme zur Tilgung und Rückzahlung**

Die OBLIGATIONEN sind unbefristete Wertschriften (*perpetual securities*) ohne feste Laufzeit und ohne fixen Termin für Rücknahme zur Tilgung und Rückzahlung. Jede OBLIGATION kann nur gemäss KLAUSELN 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 zur Tilgung zurückgenommen oder zurückgekauft werden. Die OBLIGATIONÄRE haben kein Anrecht auf Rücknahme zur Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf der OBLIGATIONEN.

### **4.2. Voraussetzungen für die Rücknahme zur Tilgung und zum Rückkauf**

Ausser im Falle des Eintretens eines REGULATORISCHEN EVENTS ist jede Rücknahme zur Tilgung und jeder Rückkauf von OBLIGATIONEN (mit Ausnahme der gemäss KLAUSEL 4.6(a) ungeachtet dieser KLAUSEL 4.2 zulässigen Rückkäufe) durch die EMITTENTIN nur möglich, falls die EMITTENTIN:

- (a) vorgängig eine entsprechende Genehmigung des REGULATORS erhalten hat, soweit im relevanten Zeitpunkt noch notwendig; und
- (b) sowohl im Zeitpunkt der Rücknahme zur Tilgung bzw. des Rückkaufes der OBLIGATIONEN, wie auch unmittelbar danach die MINIMALEN KAPITALANFORDERUNGEN erfüllt und/oder ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgibt.

#### 4.3. Optionale Rücknahme zur Tilgung nach freiem Ermessen der EMITTENTIN

- (a) Vorbehältlich KLAUSEL 4.2 und unter Einhaltung der Abläufe gemäss KLAUSEL 4.3 kann die EMITTENTIN nach freiem Ermessen sämtliche OBLIGATIONEN (aber nicht einzelne davon) per ERSTEM CALL DATUM oder danach per jedem FOLGENDEN ZINSAHLUNGSDATUM optional zur Tilgung zurücknehmen und zwar zum URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dann AKTUELLEN NENNWERT zusammen mit bis und mit dem OPTIONALEN RÜCKNAHMEDATUM aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.
- (b) Die EMITTENTIN hat die optionale Rücknahme zur Tilgung den OBLIGATIONÄREN mindestens 30 Tage im Voraus mittels unwiderruflicher Anzeige (wie in KLAUSEL 12 beschrieben) zu notifizieren (das Datum der Notifikation, das **OPTIONALE RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum**).
- (c) Die Notifikation hat das fixe Datum der optionalen Rücknahme zur Tilgung (das **OPTIONALE RÜCKNAHMEDATUM**) anzugeben.

#### 4.4. Optionale Rücknahme zur Tilgung bei STEUER EVENT

- (a) Bei Eintreten eines STEUER EVENTS, jedoch vorbehältlich KLAUSEL 4.2 und unter Einhaltung der Abläufe gemäss KLAUSEL 4.4, kann die EMITTENTIN nach freiem Ermessen sämtliche OBLIGATIONEN (aber nicht einzelne davon) jederzeit optional zur Tilgung zurücknehmen und zwar zum URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dann AKTUELLEN NENNWERT zusammen mit bis und mit dem STEUER EVENT RÜCKNAHMEDATUM aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.
- (b) Die EMITTENTIN hat die optionale Rücknahme zur Tilgung infolge eines STEUER EVENTS den OBLIGATIONÄREN mindestens 30 Tage im Voraus mittels unwiderruflicher Anzeige (wie in KLAUSEL 12 beschrieben) zu notifizieren (das Datum der Notifikation, das **STEUER EVENT RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum**).
- (c) Die Notifikation hat das fixe Datum der optionalen Rücknahme zur Tilgung (das **STEUER EVENT RÜCKNAHMEDATUM**) anzugeben.
- (d) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen muss die EMITTENTIN der ZAHLSTELLE eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, unterbreiten, in welcher bestätigt wird, dass die Anforderungen und Umstände, welche das Recht zur optionalen Rücknahme zur Tilgung bei STEUER EVENT begründen, auch tatsächlich erfüllt bzw. vorliegend sind und eine solche Bestätigung ist für die OBLIGATIONÄRE bindend und beweiskräftig.
- (e) Ein **STEUER EVENT** tritt ein, wenn eine anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein schweizerischer Steuerberater (kann auch eine Prüfungsgesellschaft sein) mit Erfahrung in solchen Angelegenheiten der EMITTENTIN bestätigt, dass ein nicht unwesentliches Risiko besteht, dass:
  - (i) Zinszahlungen unter den OBLIGATIONEN von einer Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der EMITTENTIN akzeptiert wird oder werden wird und die EMITTENTIN in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste; oder
  - (ii) die EMITTENTIN verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter den OBLIGATIONEN als Schuldnerin vorzunehmen oder einzubehalten,

und dies im Fall von (a) oder (b) von der EMITTENTIN (nach ihrer freien Einschätzung) nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

#### 4.5. Optionale Rücknahme zur Tilgung bei **REGULATORISCHEM EVENT**

- (a) Bei Eintreten eines **REGULATORISCHEN EVENTS** kann die **EMITTENTIN** unter Einhaltung der Abläufe gemäss **KLAUSEL 4.5** nach freiem Ermessen sämtliche **OBLIGATIONEN** (aber nicht einzelne davon) jederzeit optional zur Tilgung zurücknehmen und zwar zum **URSPRÜNGLICHEN NENNWERT** oder dann **AKTUELLEN NENNWERT** zusammen mit bis und mit dem **REGULATORISCHEN EVENT RÜCKNAHMEDATUM** aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.
- (b) Die **EMITTENTIN** hat die optionale Rücknahme zur Tilgung infolge **REGULATORISCHEM EVENT** den **OBLIGATIONÄREN** mindestens 30 Tage im Voraus mittels unwiderruflicher Anzeige (wie in **KLAUSEL 12** beschrieben) zu notifizieren (das Datum der Notifikation, das **REGULATORISCHER EVENT RÜCKNAHME NOTIFIKATIONSdatum**).
- (c) Die Notifikation hat das fixe Datum der optionalen Rücknahme zur Tilgung (das **REGULATORISCHE EVENT RÜCKNAHMEDATUM**) anzugeben.
- (d) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen muss die **EMITTENTIN** der **ZAHLSTELLE** eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, unterbreiten, in welcher bestätigt wird, dass die Anforderungen und Umstände, welche das Recht zur optionalen Rücknahme zur Tilgung bei **REGULATORISCHEM EVENT** begründen, auch tatsächlich erfüllt bzw. vorliegend sind und eine solche Bestätigung ist für die **OBLIGATIONÄRE** bindend und beweiskräftig.
- (e) Ein **REGULATORISCHER EVENT** tritt ein, falls der **REGULATOR** der **EMITTENTIN** schriftlich mitteilt, dass die **OBLIGATIONEN** nicht oder nicht mehr vollumfänglich als **ADDITIONAL TIER 1 CAPITAL** qualifizieren.

#### 4.6. Käufe von **OBLIGATIONEN** durch die **EMITTENTIN**

- (a) Vorbehältlich **KLAUSEL 4.2** sowie irgendwelchen in den **NATIONALEN REGULARIEN** enthaltenen Beschränkungen oder Limiten kann die **EMITTENTIN** direkt oder indirekt jederzeit und zu jedem Preis **OBLIGATIONEN** am öffentlichen Markt oder sonstwie kaufen. **KLAUSEL 4.2** ist nicht anwendbar für Käufe im Zusammenhang mit Market Making-Aktivitäten im Einklang mit Schweizer Recht.
- (b) Alle Käufe durch die **EMITTENTIN** müssen in Einklang mit anwendbaren Gesetzen und sonstigen Regularien (inklusive Börsen-Regularien) getätigt werden. So durch die **EMITTENTIN** gekaufte **OBLIGATIONEN** können durch sie gehalten oder weiter verkauft werden oder – nach freiem Ermessen der **EMITTENTIN** – der **ZAHLSTELLE** zur Tilgung und Annullierung zurückgegeben werden.
- (c) Für den Fall, dass Käufe durch ein öffentliches Angebot getätigt werden, muss ein solches Angebot allen **OBLIGATIONÄREN** in gleicher Art und Weise unterbreitet werden.

#### 4.7. Annullierung

Sämtliche **OBLIGATIONEN** welche durch die **EMITTENTIN** zur Tilgung zurückgenommen oder der **ZAHLSTELLE** zurückgegeben werden, müssen unverzüglich annulliert werden. Alle **OBLIGATIONEN**, die so annulliert werden, müssen der **ZAHLSTELLE** weitergeleitet werden und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

#### 5. Anleihedienst und Zahlungen

- (a) Alle durch die **EMITTENTIN** unter den **OBLIGATIONEN** geschuldeten Beträge müssen durch die **EMITTENTIN** rechtzeitig und spesenfrei in CHF der **ZAHLSTELLE** zu Händen der **OBLIGATIONÄRE** überwiesen werden.
- (b) Fällt das Fälligkeitsdatum für eine Zahlung der **EMITTENTIN** nicht auf einen **BANKARBEITSTAG**, so ist die **EMITTENTIN** verpflichtet, die relevante Zahlung an dem auf das Fälligkeitsdatum nächst folgenden **BANKARBEITSTAG** zu leisten; die **OBLIGATIONÄRE** haben deswegen keinen Anspruch auf eine Zusatzzahlung.
- (c) Der korrekte und rechtzeitige Eingang einer Zahlung in CHF bei der **ZAHLSTELLE** befreit die **EMITTENTIN** im Umfang dieser Zahlung von den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den **OBLIGATIONÄREN**.

- (d) Sollte, während OBLIGATIONEN ausstehend sind,
  - (i) die ZAHLSTELLE ihr Mandat niederlegen; oder
  - (ii) es für die ZAHLSTELLE unmöglich werden, weiter als ZAHLSTELLE zu agieren (so wie in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN vorgesehen); oder
  - (iii) die ZAHLSTELLE in Konkurs fallen oder insolvent werden,

so kann die EMITTENTIN eine lizenzierte Schweizer Bank als Nachfolgerin bestimmen, wobei diesfalls alle Referenzierungen zur ZAHLSTELLE als Referenzierungen zu dieser neuen Zahlstelle zu verstehen sind; die Ersetzung muss wie in KLAUSEL 12 beschrieben notifiziert werden.

## 6. Verjährung

Gemäss Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und Forderungen auf Rückzahlung und Tilgung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

## 7. Steuern

Alle Zahlungen unter der ANLEIHE erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzüge. Weder die EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE oder sonst jemand ist verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN nicht vorgesehene Entschädigung an die OBLIGATIONÄRE zu entrichten.

Im Emissionszeitpunkt sind die Zinszahlungen allerdings von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit.

## 8. Status und Nachrangigkeit

### 8.1. Status

Die OBLIGATIONEN begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der EMITTENTIN und rangieren pari passu untereinander. Die OBLIGATIONEN sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Glarus, noch durch irgendeine andere Garantie oder Sicherheit gedeckt. Die Forderungen und Rechte der OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN sind gemäss KLAUSEL 8.2 nachrangig.

### 8.2. Nachrangigkeit

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der EMITTENTIN erlassen oder gefasst wird, sind die Rechte und Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegen die EMITTENTIN unter den OBLIGATIONEN:

- (a) gegenüber allen nicht nachrangigen Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN und allen nachrangigen Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN (einschliesslich möglichen Tier 2-Verpflichtungen, aber Forderungen unter PARI PASSU INSTRUMENTEN ausgenommen) nachrangig;
- (b) gegenüber Forderungen von anderen OBLIGATIONÄREN unter den OBLIGATIONEN und Forderungen von Gläubigern der EMITTENTIN unter PARI PASSU INSTRUMENTEN, namentlich der am 19. Dezember 2012 ausgegebenen Nachrangigen Additional Tier 1 Anleihe und allfälligen weiteren ADDITIONAL TIER 1 CAPITAL Instrumenten, gleichrangig; und
- (c) gegenüber EIGENKAPITAL und gleichartigen Kapitalanteilen vorrangig.

Im Falle einer Liquidation oder Auflösung der EMITTENTIN entsprechen die Forderungen der OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN im Betrage entweder (i) dem URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder (ii) nach Eintreten einer BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION oder WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION dem dann relevanten AKTUELLEN NENNWERT der OBLIGATIONEN.

## 9. BEDINGTE und WEITERE FORDERUNGSREDUKTION

### 9.1. BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION

Tritt ein TRIGGER EVENT ein (und ist bis dahin noch keine BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION erfolgt) und dauert am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM ein solcher noch fort, reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegenüber der EMITTENTIN auf Zahlung des URSPRÜNGLICHEN NENNWERTS nach einem RÜCKNAHMEDATUM um den relevanten FORDERUNGSREDUKTION BETRAG (errechnet gemäss KLAUSEL 9.3) mit Wirkung per FORDERUNGSREDUKTION DATUM, und die OBLIGATIONÄRE haben keinen Anspruch irgendwelcher Art mehr (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die EMITTENTIN in Bezug auf den FORDERUNGSREDUKTION BETRAG (eine **BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION**); eine solche BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION stellt eine bedingte Aufhebung einer Forderung durch Übereinkunft dar. Ist der FORDERUNGSREDUKTION BETRAG gleich hoch wie der URSPRÜNGLICHE NENNWERT, so reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE auf null und die OBLIGATIONEN werden annulliert.

### 9.2. WEITERE FORDERUNGSREDUKTION

Tritt ein TRIGGER EVENT ein (und ist zuvor bereits eine BEDINGTE FORDERUNGSREDUKTION erfolgt) und dauert am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM ein solcher noch fort, reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegenüber der EMITTENTIN auf Zahlung des AKTUELLEN NENNWERTS nach einem RÜCKNAHMEDATUM weiter um den relevanten FORDERUNGSREDUKTION BETRAG (errechnet gemäss KLAUSEL 9.3) mit Wirkung per FORDERUNGSREDUKTION DATUM, und die OBLIGATIONÄRE haben keinen Anspruch irgendwelcher Art mehr (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die EMITTENTIN in Bezug auf den FORDERUNGSREDUKTION BETRAG (eine **WEITERE FORDERUNGSREDUKTION**); eine solche WEITERE FORDERUNGSREDUKTION stellt eine bedingte Aufhebung einer Forderung durch Übereinkunft dar. Ist der FORDERUNGSREDUKTION BETRAG gleich hoch wie der AKTUELLE NENNWERT, so reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE auf null und die OBLIGATIONEN werden annulliert.

### 9.3. FORDERUNGSREDUKTION BETRAG

**FORDERUNGSREDUKTION BETRAG** heisst der Betrag, welcher nach Eintreten eines TRIGGER EVENTS und soweit dieser am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM noch fort dauert, vom URSPRÜNGLICHEN NENNWERT oder dem AKTUELLEN NENNWERT im Rahmen einer BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION oder WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION abzuziehen ist und welcher durch die EMITTENTIN nach Konsultation mit dem REGULATOR festgelegt wurde und zwar in einer Höhe, so dass infolge der BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION oder der WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dazumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in EIGENKAPITAL gewandelt oder abgeschrieben werden können (inklusive Kapitalinstrumente mit einem Forderungsverzicht- oder Wandlungsschwellenwert, welcher gleich hoch oder höher als der FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT ist, wobei Kapitalinstrumente mit einem Forderungsverzicht- oder Wandlungsschwellenwert, welcher höher als der FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT vorab und prioritär reduziert oder gewandelt werden sollen)) der FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT der CET1-RATIO nicht mehr unterschritten ist.

**FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT** heisst 5.125 % CET1-RATIO.

### 9.4. TRIGGER EVENT

Ein **TRIGGER EVENT** tritt ein, falls:

- (a) in der Zeitperiode zwischen dem AUSGABEDATUM und dem RÜCKNAHMEDATUM (falls es ein solches gibt), am ersten BANKARBEITSTAG nach Publikationsdatum eines RELEVANTEN REPORTS (ein **ERSTES TRIGGER TESTDATUM**) die CET1-RATIO per relevantem CUT-OFF DATUM den FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT unterschreitet und die EMITTENTIN der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE innerhalb von 5 BANKARBEITSTAGEN seit dem ERSTEN TRIGGER TESTDATUM eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, unterbreitet, in welcher bestätigt wird, dass die CET1-RATIO per unmittelbar vorangehendem CUT-OFF DATUM den FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT unterschritten hat; und

- (b) die EMITTENTIN in den drei Monaten vor dem ERSTEN TRIGGER TESTDATUM:
- (i) keine Ausschüttungen (weder in bar noch als Sachdividende) auf ihren TIER 1 INSTRUMENTEN oder EIGENKAPITAL INSTRUMENTEN vorgenommen hat (ausser Ausschüttungen in der Form von TIER 1 INSTRUMENTEN oder EIGENKAPITAL INSTRUMENTEN); und
  - (ii) keine TIER 1 INSTRUMENTE oder EIGENKAPITAL INSTRUMENTE gekauft oder zurückbezahlt oder in sonstiger Form ohne Gegenleistung beglichen hat (ausser im Austausch für oder als Umwandlung für TIER 1 INSTRUMENTE oder EIGENKAPITAL INSTRUMENTE).

Ein eingetretener TRIGGER EVENT ist per FOLGENDEM TRIGGER TESTDATUM nicht mehr fortdauernd, falls der REGULATOR auf Antrag der EMITTENTIN zwischen dem ERSTEN TRIGGER TESTDATUM und dem FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM bestätigt hat, dass eine FORDERUNGSREDUKTION des URSPRÜNGLICHEN NENNWERTS oder des AKTUELLEN NENNWERTS (wie relevant) nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der EMITTENTIN oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-RATIO per FOLGENDEM TRIGGER TESTDATUM auf eine Höhe über den FORDERUNGSREDUKTION SCHWELLENWERT hatte oder wird gebracht werden können, welche der REGULATOR (und die EMITTENTIN) als im entsprechenden Zeitpunkt angemessen beurteilen.

Falls der TRIGGER EVENT am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM fort dauert, hat die EMITTENTIN der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE am ersten BANKARBEITSTAG nach dem FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM (das **TRIGGER EVENT NOTIFIKATIONSdatum**) eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, zu unterbreiten (die **TRIGGER EVENT NOTIFIKATION**), in welcher der FORDERUNGSREDUKTION BETRAG sowie das FORDERUNGSREDUKTION DATUM angegeben wird, wobei das FORDERUNGSREDUKTION DATUM innerhalb von 20 BANKARBEITSTAGEN nach dem TRIGGER EVENT NOTIFIKATIONSdatum liegen muss. Falls der TRIGGER EVENT am FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM nicht fort dauert, hat die EMITTENTIN der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE am ersten BANKARBEITSTAG nach dem FOLGENDEN TRIGGER TESTDATUM eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, zu unterbreiten, in welcher bestätigt wird, dass der TRIGGER EVENT nicht fort dauert und eine FORDERUNGSREDUKTION in Bezug auf die OBLIGATIONEN nicht erfolgen wird.

## 9.5. Keine Zinsen auf FORDERUNGSREDUKTION BETRAG, kein *event of default*

Nach Eintreten einer BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION oder einer WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION werden auf dem FORDERUNGSREDUKTION BETRAG der OBLIGATIONEN keine Zinsen mehr bezahlt, sondern nur auf dem AKTUELLEN NENNWERT. Es wird klärend festgehalten, dass weder das Eintreten einer BEDINGTEN FORDERUNGSREDUKTION noch einer WEITEREN FORDERUNGSREDUKTION einen Kündigungsgrund (*event of default*) unter diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN oder unter jeglichem sonstigen Instrument oder jeglicher sonstigen Transaktion der EMITTENTIN darstellt.

## 10. Abschreibung nach PONV

- (a) Tritt ein PONV ein, so reduzieren sich die Forderungen der OBLIGATIONÄRE gegenüber der EMITTENTIN auf Zahlung des URSPRÜNGLICHEN NENNWERTS oder des AKTUELLEN NENNWERTS nach einem RÜCKNAHMEDATUM auf null mit Wirkung per FORDERUNGSREDUKTION DATUM und die OBLIGATIONÄRE haben keinen Anspruch irgendwelcher Art mehr (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die EMITTENTIN in Bezug auf die OBLIGATIONEN und die OBLIGATIONEN sind zu annullieren; eine solche Reduktion der Forderungen stellt eine bedingte Aufhebung einer Forderung durch Übereinkunft dar. Es wird klärend festgehalten, dass das Eintreten eines PONV keinen Kündigungsgrund (*event of default*) unter diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN oder unter jeglichem sonstigen Instrument oder jeglicher sonstigen Transaktion der EMITTENTIN darstellt.
- (b) Ein **PONV** heisst "point of non-viability" und ist eingetreten, wenn entweder:
  - (i) der REGULATOR der EMITTENTIN mitgeteilt hat, dass er zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Abschreibung der OBLIGATIONEN (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der EMITTENTIN, welche dazumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in EIGENKAPITAL gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die EMITTENTIN vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder

- (ii) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der EMITTENTIN im relevanten Zeitpunkt nicht möglich oder nicht ausreichend erscheinen und die EMITTENTIN eine unwiderrufliche Zusage auf AUSSERORDENTLICHE STÜTZUNGSMASSNAHMEN durch die ÖFFENTLICHE HAND erhalten hat.
- (c) Innerhalb von spätestens 3 BANKARBEITSTAGEN nach Eintreten eines PONV muss die EMITTENTIN der VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, unterbreiten, in welcher bestätigt wird, dass ein PONV eingetreten ist und das Datum der Abschreibung angegeben wird (die **PONV NOTIFIKATION**) und das Datum dieser Notifikation, das **PONV NOTIFIKATIONS-DATUM**) wobei das FORDERUNGSREDUKTION DATUM innerhalb von 10 BANKARBEITSTAGEN nach dem PONV NOTIFIKATIONS DATUM liegen muss.

## 11. Keine Wandlung

Ungeachtet der Kompetenzen des REGULATORS gemäss dem Schweizerischen Bankenrecht werden die OBLIGATIONEN unter keinen Umständen in EIGENKAPITAL der EMITTENTIN umgewandelt; jedoch absorbieren die OBLIGATIONEN Verluste der EMITTENTIN gemäss diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN.

## 12. Bekanntmachungen

Alle die OBLIGATIONEN betreffenden Mitteilungen werden durch die ZKB für und auf Kosten der EMITTENTIN veranlasst und zwar entweder (i) durch elektronische Publikation auf der Website der SIX SWISS EXCHANGE (<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notice.html>) oder (ii) anderweitig in Übereinstimmung mit den Regularien der SIX SWISS EXCHANGE.

## 13. Kotierung

Die Kotierung der ANLEIHE an der SIX SWISS EXCHANGE wird durch Vermittlung des LISTING AGENT beantragt. Die EMITTENTIN verpflichtet sich, vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, damit die OBLIGATIONEN an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert werden und dass diese Kotierung während der ganzen Dauer der OBLIGATIONEN aufrecht erhalten bleibt.

## 14. Angleichung und Änderungen

- (a) Ist ein ANGLEICHUNG EVENT eingetreten und fortdauernd, so kann die EMITTENTIN ohne Zustimmung der OBLIGATIONÄRE diese ANLEIHEBEDINGUNGEN anpassen, um so (soweit wie möglich) eine Angleichung an die NEUEN BESTIMMUNGEN zu erreichen, vorausgesetzt, dass:
  - (i) eine solche Angleichung die Rechte und Forderungen der OBLIGATIONÄRE unter den OBLIGATIONEN nicht zu deren Nachteil ändert;
  - (ii) der REGULATOR der Angleichung schriftlich zugestimmt hat;
  - (iii) vor dem relevanten ANGLEICHUNG WIRKSAMKEITSDATUM kein PONV eingetreten und keine FORDERUNGSREDUKTION auf null erfolgt ist; und
  - (iv) die OBLIGATIONEN auch nach einer solchen Angleichung weiterhin an der SIX SWISS EXCHANGE kotiert sind.
- (b) Die EMITTENTIN muss den OBLIGATIONÄREN mindestens 30 Tage im Voraus eine solche Anpassung wie in KLAUSEL 12 beschrieben notifizieren, eine solche Notifikation muss (i) unwiderruflich sein und (ii) das Datum angeben, an welchem die Angleichung in Kraft treten soll (das **ANGLEICHUNG WIRKSAMKEITSDATUM**).
- (c) Zusätzlich zum Recht der EMITTENTIN die ANLEIHEBEDINGUNGEN gemäss KLAUSEL 14(a) anzugleichen, können die EMITTENTIN und die VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE jegliche Anpassungen der ANLEIHEBEDINGUNGEN vereinbaren, vorausgesetzt, dass (i) diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der OBLIGATIONÄRE nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden oder (ii) diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren.

- (d) Die EMITTENTIN muss eine auf Basis von KLAUSEL 14(c) gemachte Änderung den OBLIGATIONÄREN wie in KLAUSEL 12 beschrieben notifizieren.
- (e) Sämtliche Änderungen und Angleichungen der ANLEIHEBEDINGUNGEN gemäss dieser KLAUSEL 14 sind für alle OBLIGATIONÄRE bindend.
- (f) Ein **ANGLEICHUNG EVENT** tritt ein, wenn die NATIONALEN REGULARIEN (oder deren Auslegung durch den REGULATOR) so angepasst wurden, dass ein Kapitalinstrument der EMITTENTIN mit NEUEN BESTIMMUNGEN als ADDITIONAL TIER 1 CAPITAL anerkannt wird.
- (g) **NEUE BESTIMMUNGEN** heisst jegliche Bestimmungen und Bedingungen eines durch die EMITTENTIN ausgegeben Kapitalinstrumentes, welche in wesentlichem Umfang von diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN abweichen.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese ANLEIHEBEDINGUNGEN sowie die darunter ausgegebenen OBLIGATIONEN unterstehen materiellem schweizerischem Recht.

Für die Entscheidung aller Streitigkeiten unter und im Zusammenhang mit den ANLEIHEBEDINGUNGEN und den OBLIGATIONEN sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig; Gerichtsstand ist Zürich 1.

Der oben erwähnte Gerichtsstand gilt auch exklusiv für die Ungültigerklärung von OBLIGATIONEN.

## 16. Rolle der ZKB

ZKB wurde von der EMITTENTIN als ZAHLSTELLE und LISTING AGENT in Bezug auf die OBLIGATIONEN mandatiert und ZKB wird bzw. kann auch als VERTRETERIN DER OBLIGATIONÄRE handeln.

## 17. Teilweise Ungültigkeit

Sollte in irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser ANLEIHEBEDINGUNGEN aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser ANLEIHEBEDINGUNGEN und deren Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Vollstreckbarkeit hiervon nicht berührt.

## Abschnitt VII: Schweizerische Steueraspekte

### Allgemeiner Hinweis

Nachfolgendes ist eine Zusammenfassung dessen, wie die EMITTENTIN die Besteuerung der ANLEIHE gemäss einschlägigem Recht und Praxis versteht (Stand Datum der ANLEIHEBEDINGUNGEN). Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen stellen keine Steuerberatung dar. Jedem Anleger wird empfohlen, einen Steuerberater wegen der steuerlichen Folgen aufgrund des Haltens der ANLEIHE unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände zu Rate zu ziehen. Die OBLIGATIONÄRE sind für alle gegenwärtigen und künftigen Steuern und Abgaben, welche sich aus einer Investition in die ANLEIHE ergeben, selbst verantwortlich.

**Die EMITTENTIN lehnt ausdrücklich jegliche Haftung in Bezug auf allfällige Steuerfolgen für die OBLIGATIONÄRE ab, unabhängig davon, ob letztere Steuerdomizil in der Schweiz haben oder nicht.**

### Steuerliche Klassifizierung

Die ANLEIHE gilt aufgrund des BEDINGTEN FORDERUNGSVERZICHTS für schweizerische Steuerzwecke als strukturiertes Finanzinstrument bestehend aus einer Obligation (**OBLIGATIONSKOMPONENTE**) und einer Option (**OPTIONS-KOMPONENTE**). Aufgrund dieser Klassifizierung wird für schweizerische Steuerzwecke jede ganzjährige Zinszahlung (gemäss Betrachtung im Emissionszeitpunkt, für die erste, verkürzte Zinsperiode gilt die nachfolgende prozentuale Aufteilung analog) aufgeteilt in:

- (a) eine Entschädigung für die Optionskomponente entsprechend 0.866 % p.a. (CHF 43.30) (**OPTIONS-PRÄMIE**); und
- (b) eine Entschädigung für die Obligationskomponente (**ZINSBETRAG**), (i) vom (ausschliesslich) AUSGABEDATUM bis (einschliesslich) zum ERSTEN CALL DATUM entsprechend 1.759 % p.a. (CHF 87.95) und (ii) vom (ausschliesslich) ERSTEN CALL DATUM bis (einschliesslich) zur Rücknahme der OBLIGATIONEN zur Tilgung (falls eine solche stattfindet) entsprechend dem jährlichen Prozentsatz von (i) MARGE (2.625 % p.a.) plus dem dann geltenden Kapitalmarktsatz (FÜNF-JAHRES SWAP SATZ (MITTE)) für eine Laufzeit von fünf Jahren minus (ii) die OPTIONS-PRÄMIE (0.866 % p.a.).

Die Gesamtrendite der OBLIGATIONEN ist ausschliesslich auf periodische Zinszahlungen zurückzuführen. Die OBLIGATIONEN enthalten keine Einmalentschädigung wie ein Emissionsdisagio oder ein Rückzahlungsagio. Sie gelten für Steuerzwecke folglich als OBLIGATIONEN ohne überwiegende Einmalverzinsung (*sans intérêt unique prédominant bzw. non-IUP*).

### Verrechnungssteuer

Im Emissionszeitpunkt sind die unter der ANLEIHE zu zahlenden Zinsen von der Verrechnungssteuer ausgenommen.

Es kann im Falle einer Gesetzesänderung (z.B. bei einem allfälligen Umbau des schweizerischen Verrechnungssteuersystems) jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Zinszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt der Verrechnungssteuer oder einer anderen vergleichbaren Steuer unterworfen werden. Weder die EMITTENTIN noch eine ZAHLSTELLE oder sonst jemand wäre gegebenenfalls verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in den ANLEIHEBEDINGUNGEN nicht vorgesehene Entschädigung an die OBLIGATIONÄRE zu entrichten.

### Stempelabgaben

Die Ausgabe der ANLEIHE am Liberierungstag unterliegt nicht der Emissionsabgabe. Sekundärmarkttransaktionen mit OBLIGATIONEN unterliegen der Umsatzabgabe in der Höhe von gegenwärtig 0.15 %, wenn ein Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist und keine Ausnahme anwendbar ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei Emission der ANLEIHE durch die SIX SWISS EXCHANGE eine Emissionsgebühr von 0.01 % des Nennwerts der Emission erhoben wird, welche durch die EMITTENTIN zu bezahlen ist.

## **Einkommensbesteuerung**

*OBLIGATIONEN, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden*

Ein Anleger, der nicht in der Schweiz steuerlich ansässig ist und der während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, zu welcher seine OBLIGATIONEN zugeordnet werden, unterliegt bezüglich dieser OBLIGATIONEN in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung.

*OBLIGATIONEN, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden*

Ein in der Schweiz ansässiger Anleger, welcher OBLIGATIONEN im Privatvermögen hält, erzielt jeweils in Höhe des ZINSBETRAGS (nicht aber der OPTIONSPRÄMIE) in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen, in welcher er die entsprechende Zinszahlung vereinnahmt.

OPTIONSPRÄMIEN und ein bei Veräusserung einer OBLIGATION erzielter Gewinn gelten demgegenüber als steuerfreier privater Kapitalgewinn. Korrespondierend gilt ein bei Veräusserung oder einem BEDINGTEM FORDERUNGSVERZICHT erzielter Verlust als ein privater Kapitalverlust, der steuerlich nicht abgezogen werden kann.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein allfälliger auf der OBLIGATIONSKOMPONENTE aufgelaufener Marchzins, der durch die EMITTENTIN bei Rückzahlung oder Rückkauf von OBLIGATIONEN gezahlt wird, als steuerbares Einkommen.

*Produkte, welche im Schweizer Geschäftsvermögen sowie von natürlichen Personen, welche als Effekthändler qualifizieren, gehalten werden*

Natürliche Personen, welche OBLIGATIONEN in schweizerischem Geschäftsvermögen halten, sowie in der Schweiz ansässige steuerpflichtige juristische Personen und ausländische juristische Personen, welche OBLIGATIONEN über eine schweizerische Betriebsstätte halten, müssen die vollen Zinszahlungen (d.h. ZINSBETRÄGE und OPTIONSPRÄMIEN) sowie allfällige Kapitalgewinne oder -verluste aus der Veräusserung oder Rückgabe von OBLIGATIONEN oder aus einem BEDINGTEM FORDERUNGSVERZICHT in ihrer Erfolgsrechnung in der entsprechenden Steuerperiode verbuchen und werden auf dem Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode besteuert.

Dieselbe steuerliche Behandlung findet Anwendung auf in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für Einkommenssteuerzwecke als «gewerbmässige Wertschriftenhändler» gelten.

## **EU-Zinsbesteuerung**

Zahlungen unter der ANLEIHE unterliegen gemäss geltendem Recht nicht der EU-Zinsbesteuerung.

## **Internationale Quellensteuern mit Grossbritannien und Österreich**

Am 1. Januar 2013 sind Staatsverträge der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und Österreich (beides Vertragsstaaten) in Kraft getreten, welche eine schweizerische Zahlstelle (wie in den Staatsverträgen definiert) verpflichten, eine proportionale Quellensteuer mit abgeltender Wirkung (internationale Quellensteuer) zu den jeweils in den Staatsverträgen festgelegten Steuersätzen auf bestimmten Gewinnen und anderen Erträgen (inkl. Zinserträge), wie in den Staatsverträgen definiert, zu erheben, welche auf Wertschriften, einschliesslich OBLIGATIONEN, erzielt werden, die auf einem Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle (i) durch eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, oder (ii) unter bestimmten Voraussetzungen durch Sitzgesellschaften, durch eine Versicherungsgesellschaft in Verbindung mit einem Lebensversicherungsmantel oder durch andere natürliche Personen, sofern der wirtschaftlich Berechtigte in einem Vertragsstaat ansässig ist, gehalten werden. Die proportionale Quellensteuer mit abgeltender Wirkung tritt an die Stelle der ordentlichen Einkommenssteuer, welche eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, auf solchen Gewinnen und Erträgen schuldet. Anstelle der Quellensteuer mit abgeltender Wirkung können sich die betroffenen natürlichen Personen für eine freiwillige Meldung der betreffenden Gewinne und Erträge an die Steuerbehörden ihres Ansässigkeitsstaates entscheiden.

## **Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)**

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (FATCA) wird ein neues Steuermeldesystem und eine potenzielle Quellensteuer in Höhe von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, (ii) «ausländische durchgeleitete Zahlungen (foreign passthru payments)» an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, sowie (iii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis in Bezug auf die von einem teilnehmenden Nicht-US-Finanzinstitut ausgegebenen Instrumente erbracht haben, eingeführt. Das Abkommen vom 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA ist am 2. Juni 2014 in Kraft getreten. Die Umsetzung erfolgt in der Schweiz nach dem so genannten Modell 2. Demnach melden schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde. Daten über nicht kooperationswillige Kunden müssen die USA auf dem ordentlichen Amtshilfeweg anfordern.

Gleichzeitig mit dem FATCA-Abkommen hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, welches samt Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat ein Mandat zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu Modell 1 beschlossen, das den automatischen Informationsaustausch vorsieht. Wann ein entsprechendes Abkommen vorliegen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ungewiss.

## **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen**

Die heute bestehenden Rechtsgrundlagen schliessen den automatischen Informationsaustausch noch aus.

Der Bundesrat hat am 19. November 2014 allerdings einer Erklärung über die Teilnahme der Schweiz an der multilateralen Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA) zugestimmt. Diese internationale Vereinbarung, die im Rahmen der OECD entwickelt wurde, bildet eine der Grundlagen für die künftige Einführung des grenzüberschreitenden automatischen Informationsaustauschs. Das MCAA legt die Bedingungen für den jährlichen Austausch von Kontoinformationen zwischen den zuständigen Behörden zweier Staaten gemäss OECD-Standard fest.

Die Schweiz und die EU haben zudem am 27. Mai 2015 ein Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterschrieben.

Der Bundesrat hat am 5. Juni 2015 dem Parlament die Botschaft über das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie die Botschaft über die für die Umsetzung des AIA erforderlichen Gesetzesgrundlagen unterbreitet. Der Nationalrat hat das Geschäft am 16. September 2015 gutgeheissen, der Ständerat wird in der kommenden Wintersession darüber befinden.

Die Schweiz hat angegeben, Daten ab 2017 sammeln und erstmals 2018 austauschen zu wollen. Dies unter dem Vorbehalt, dass das Parlament und allenfalls die Stimmberechtigten die nötigen Gesetze und Abkommen rechtzeitig genehmigen werden.

## **Abschnitt VIII: Verantwortung für den KOTIERUNGSPROSPEKT**

Die Glarner Kantonalbank (EMITTENTIN) übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses KOTIERUNGSPROSPEKTES und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Glarus, 23. November 2015

### **Glarner Kantonalbank**

Martin Dürst  
Mitglied der Geschäftsleitung

Hanspeter Rhyner  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

**Auszüge aus dem Geschäftsbericht 2014**

Einleitung : Auf einen Blick 2014 (S. 3)

Corporate Governance (S. 32–55)

Finanzbericht (S. 58–93)

# AUF EINEN BLICK

CHF 4,475 Mrd.  
Bilanzsumme

+11,5%



CHF 15,7 Mio.  
Reingewinn

+21,1%



## Dividende

CHF 6,9 Mio.  
Ausschüttung  
(beantragt an  
GV)

CHF 0.60  
pro Aktie

3,4%  
Rendite

CHF 56 Mio.  
Betriebsertrag

+6%

CHF 335 Mio.  
Zunahme  
Kundengelder

+12,4%

CHF 295 Mio.  
Zunahme  
Hypotheiken

+8,9%



# CORPORATE GOVERNANCE

Es ist dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank ein Anliegen, im Rahmen der Corporate Governance Transparenz zu schaffen. Die Bank richtet sich dabei nach den entsprechenden Richtlinien der SIX Exchange Regulation sowie den Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

## Organisation

Die Glarner Kantonalbank ist organisatorisch in vier Geschäftsbereiche aufgeteilt. Die jeweiligen Bereichsleiter bilden zusammen die Geschäftsleitung der Bank. Der Verwaltungsrat als Oberorgan besteht aus sieben Mitgliedern. Jedes dieser Mitglieder vertritt den Verwaltungsrat in einem der drei ständigen Ausschüsse (Prüfungsausschuss, Risikoausschuss, Strategie- und Personalausschuss). Der Verwaltungsratspräsident hat in allen Ausschüssen Einsitz. Dass der Verwaltungsratspräsident auch Mitglied im Prüfungsausschuss ist, begründet sich in erster Linie in seiner beruflichen Qualifikation als eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling.

Der Verwaltungsrat setzte sich Ende 2013 sowie Ende 2014 aus folgenden Persönlichkeiten zusammen:

- Martin Leutenegger, Glarus  
(Präsident, Mitglied in allen Ausschüssen)
- Peter Rufibach, Glarus  
(Vizepräsident, Mitglied Strategie- und Personalausschuss)
- Theo Prinz, Oberuzwil  
(Vorsitzender Risikoausschuss)
- Rudolf Stäger, Meggen  
(Vorsitzender Strategie- und Personalausschuss)
- Jürg Zimmermann, Glarus Nord  
(Vorsitzender Prüfungsausschuss)
- Dr. iur. Urs P. Gnos, Altendorf  
(Mitglied Prüfungsausschuss und Vorsitzender Ad-hoc-Ausschuss)
- Regierungsrat Dr. oec. Rolf Widmer, Glarus Nord  
(Mitglied Risikoausschuss und Ad-hoc-Ausschuss)

Kein Verwaltungsratsmitglied hat operative Funktionen in der Bank. Es war auch kein Verwaltungsratsmitglied in der Vergangenheit für die Glarner Kantonalbank operativ tätig, mit Ausnahme von Jürg Zimmermann. Diese Tätigkeit liegt aber mehr als 20 Jahre zurück.

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Bank und die Kontrolle der Geschäftsleitung. Bis auf den Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die drei Ausschüsse haben klare Aufgaben, die sowohl im Geschäfts- und Organisationsreglement der Bank als auch in spezifischen Ausschussreglementen definiert sind. Die Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse sind eingeschränkt. Sie haben in erster Linie vorberatende Funktionen.

Der Strategie- und Personalausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Oberleitung der Bank. Er befasst sich insbesondere mit der Strategie und dem Leitbild, der Geschäfts- und Personalpolitik, den Bereichsstrategien, der Eröffnung und Schliessung von Filialen, der Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Kooperationen mit strategischer Bedeutung, dem Erwerb, der Erstellung, Belastung oder Veräusserung von betriebsnotwendigen Immobilien. Er berät über die Mittelfrist- und Jahresziele, das Geschäfts- und Organisationsreglement sowie das Personalreglement. Er berät die Rahmenvorgaben für fixe und variable Vergütungen, die Evaluation und Vorschläge von geeigneten Nachfolgern auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrats und die Vertretung nach aussen sowie über die Annahme von Verwaltungs- und Revisionsstellenmandaten, politischen Ämtern, die Ausübung nebenberuflicher Tätigkeiten (privat oder im Auftrag der Bank) durch den CEO und die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Verantwortlichkeiten und Pflichten des Risikoausschusses umfassen insbesondere die Sicherstellung und Überwachung der Integrität, Angemessenheit, Vollständigkeit und Qualität des Risk Managements, inklusive Prozesse und Organisationsstrukturen im Verhältnis zur Bankgrösse und Bankaktivität, zu den regulatorischen Anforderungen sowie dem Risikoausmass der Glarner Kantonalbank, die Sicherstellung und Vorbereitung der notwendigen Risikoreglemente, Richtlinien und Limiten, die regelmässige Überprüfung der Risikomessmethoden, der Liquidität und Finanzierung der Bank, die regelmässige Überwachung der Angemessenheit der Anlagepolitik und einer angemessenen Kapitalausstattung (wirtschaftlich und aufsichtsrechtlich), die regelmässige Beurteilung der Risikosituation, insbesondere die Überprüfung des Kreditrisikos, des Zinsänderungsrisikos sowie die Überwachung des ALM-Prozesses, des Marktrisikos, des operationellen Risikos sowie der weiteren bedeutenden Risikokonzentrationen, der strategischen Risiken und des Reputationsrisikos, die regelmässige Überprüfung der Einhaltung der vom Verwaltungsrat erlassenen Risikoreglemente und gesetzten Limiten, insbesondere der Länderlimiten, Marktrisikolimiten, Gegenparteilimiten sowie der Zinsänderungsrisikolimiten gemäss ALM-Reglement. Der Risikoausschuss fällt Entscheide im Rahmen der Kompetenzordnung und berichtet über die Risikosituation periodisch an den Verwaltungsrat. Er überprüft und beurteilt regelmässig die Strategie der Bank in Bezug auf die Risikobereitschaft und Tragfähigkeit.

Die Hauptaufgabe des Prüfungsausschusses ist die Unterstützung des Verwaltungsrats in der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht unter Berücksichtigung aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen sowie der Statuten und der internen Regelungen. In seine Zuständigkeit fällt insbesondere die Auswertung der Berichte der externen Revisionsstellen. Daraus abgeleitet schlägt er dem Verwaltungsrat grundlegende organisatorische Vorkehrungen vor, die Gewähr für die korrekte Ausübung des Bankgeschäfts bieten. Der Prüfungsausschuss überprüft den jährlichen Revisionsplan der internen und der externen Revisionsstelle, einschliesslich Revisionsumfang und Schwerpunkt der Revision, bewertet die Leistung der internen und der externen Revisionsstelle hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit den Revisionen, schlägt zuhanden des Verwaltungsrats die Ernennung oder Auswechslung der externen und der internen Revisionsstelle vor, prüft periodisch (mindestens aber einmal jährlich) die eingereichten Berichte der externen Revisionsstellen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit, diskutiert diese Berichte mit den

leitenden Revisoren der externen Revisionsstellen und wägt ab, ob erbrachte revisionsferne Dienstleistungen die erforderliche Unabhängigkeit der externen Revisionsstellen gefährden. Er begutachtet die Mittelfristplanung, das Jahresbudget, den Geschäftsbericht (Jahresrechnung und -bericht), die Halbjahresrechnung sowie die Quartalsabschlüsse, wobei er insbesondere die Bewertung der wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen beurteilt und entsprechend zuhanden des Verwaltungsrats Antrag stellt. Er diskutiert mit den externen Revisionsstellen über die wesentlichen im Rahmen der Revisionstätigkeit aufgetauchten Probleme sowie alle Management Letter oder andere bedeutende Berichte über das Interne Kontrollsystem, die von den externen Revisionsstellen verfasst oder deren Verfassung von ihnen vorgeschlagen wird, sowie die Antworten der Bank auf solche Berichte. Ebenso diskutiert er alle rechtlichen Angelegenheiten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben könnten. Er begutachtet die Compliance-Richtlinien und nimmt von wesentlichen Berichten oder Anfragen von regulatorischen oder staatlichen Stellen Kenntnis. Er prüft die Berichterstattung der Geschäftsleitung über wesentliche Massnahmen, die aufgrund der Berichte der internen und der externen Revisionsstelle angeordnet wurden, und die Anordnung ergänzender Massnahmen, soweit nötig. Er nimmt von allen Aufträgen und den damit verbundenen Honoraren der internen und der externen Revisionsstelle Kenntnis und kontrolliert, ob die Zusammenarbeit zwischen der internen und der externen Revisionsstelle dem Geschäfts- und Organisationsreglement entspricht.

Unter dem Vorsitz von Dr. iur. Urs P. Gnos besteht ein Ad-hoc-Ausschuss zum Thema «Verantwortlichkeitsklagen gegen ehemalige Organe der Bank». Weitere Mitglieder sind Martin Leutenegger und Dr. oec. Rolf Widmer. Damit sind auf Stufe des Verwaltungsrats die Überwachung und Begleitung der juristischen Aktivitäten in dieser Angelegenheit sichergestellt.

Die Geschäfte des Verwaltungsrats werden in der Regel durch die zuständigen Ausschüsse vorbereitet und vorberaten. Die Ausschüsse prüfen die Berichte der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle und überwachen die operative Geschäftstätigkeit, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Statuten, Reglementen und Weisungen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats dauern in der Regel einen halben Tag. Die Sitzungsdauer der Ausschüsse richtet sich nach den Traktanden. Die Geschäftsleitung ist bei allen Sitzungen des Verwaltungsrats anwesend, wobei jeweils ein Teil der Sitzung unter Ausschluss der Geschäftsleitung stattfindet. Auch an den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die zuständigen Vertreter der Geschäftsleitung teil. Die externe Revisionsstelle wird zur Behandlung ihrer Berichte im Verwaltungsrat oder in den Ausschüssen bei Bedarf beigezogen. Im Berichtsjahr tagte der Verwaltungsrat zehn Mal. Die ordentlichen Ausschüsse kamen insgesamt für 21 Sitzungen zusammen.

Der Präsident des Verwaltungsrats beziehungsweise die Vorsitzenden der Ausschüsse legen die Traktanden für die Sitzungen fest. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle der Ausschüsse werden allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugestellt. Darüber hinaus erstatten die Vorsitzenden der Ausschüsse an jeder Verwaltungsratssitzung mündlich Bericht über wesentliche Ereignisse und Beschlüsse. Schriftliche und mündliche Berichterstattungen werden zur Diskussion gestellt. Im Weiteren führt der Verwaltungsrat jährlich eine Selbstevaluation durch, um seine

Tätigkeit und Effizienz zu überprüfen. Die Geschäftsführung der Bank sowie der Vollzug der Beschlüsse und Reglemente, die vom Verwaltungsrat erlassen werden, obliegen der Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank. In den Aufgabenbereich der Geschäftsleitung fallen auch die Vorbereitung von Strategie- und Planungsunterlagen zuhanden des Verwaltungsrats und die Sicherstellung der Umsetzung der Strategie, die finanzwirtschaftliche Steuerung der Glarner Kantonalbank, die Steuerung der Schlüsselressourcen, die angemessene Ausgestaltung eines wirksamen Internen Kontrollsystems (IKS) und die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen.

Die Glarner Kantonalbank verfügt über ein Management Information System (MIS), das dem Verwaltungsrat dazu dient, seine Aufsichtspflicht zu erfüllen und die an die Geschäftsleitung übertragenen Kompetenzen zu überprüfen. Der Prüfungsausschuss erhält mindestens quartalsweise einen umfassenden Zwischenabschluss mit Budget- und Vorjahresvergleich, der an den Sitzungen des Prüfungsausschusses vorbesprochen und im Verwaltungsrat behandelt wird. Die monatlichen Zwischenabschlüsse werden im Verwaltungsrat besprochen. Die Zwischenabschlüsse werden periodisch mit Erwartungsrechnungen ergänzt, die im Sinn einer Hochrechnung das erwartete Jahresergebnis ausweisen. Zusätzlich erhalten der Risikoausschuss und der Verwaltungsrat quartalsweise umfassende Berichte über die Risikosituation der Bank. Diese informieren über den aktuellen Stand von Liquidität, Eigenmittelausstattung und Klumpenrisiken sowie über die wichtigsten Risikoparameter in den Bereichen Kredit, Markt- und operationelle Risiken. Der Präsident des Verwaltungsrats erhält sämtliche Protokolle der Geschäftsleitungssitzungen zur Einsichtnahme. Er führt periodische Sitzungen, in der Regel wöchentlich, mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung durch.

Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat unterstellt. Sie kontrolliert die Einhaltung gesetzlicher, statutarischer und reglementarischer Vorschriften und Weisungen. Ebenso prüft sie die Funktionsweise der betrieblichen Organisation sowie des gesamten Rechnungswesens inklusive der Informatik unter den Gesichtspunkten der Sicherheit, Vollständigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Prüfungen und die Berichterstattung erfolgen in Übereinstimmung mit den Standards der beruflichen Praxis. Die interne Revision unterbreitet die Berichte dem Prüfungsausschuss. Zudem hält sie in einem Jahresbericht die wesentlichen Ergebnisse zuhanden des Verwaltungsrats fest. Die interne Revision koordiniert ihre Tätigkeit mit der bankengesetzlichen Revisionsstelle, die ebenfalls alle Berichte erhält. Die Glarner Kantonalbank hat die Aufgabe der internen Revision an die interne Revisionsstelle der St. Galler Kantonalbank ausgelagert. Diese Auslagerung, die auf einer Vereinbarung aus dem Jahr 1997 basierte, wurde 2011 auf eine neue vertragliche Basis gestellt.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats, mit Ausnahme von Regierungsrat Dr. oec. Rolf Widmer, erfüllen die Unabhängigkeitskriterien gemäss dem Rundschreiben 2008/24, Überwachung und interne Kontrolle von Banken, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht. Regierungsrat Dr. oec. Rolf Widmer gilt aufgrund seiner Rolle als Vertreter des Mehrheitsaktionärs (der Kanton Glarus) nicht als unabhängig im Sinn dieses Rundschreibens. Die Mindestanforderung gemäss Eidgenössischer Finanzmarktaufsicht (FINMA) an die Unabhängigkeit (mindestens ein Drittel der Verwaltungsräte müssen unabhängig sein) ist jedoch mit sechs von sieben Vertretern gut erfüllt.

## Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht gemäss den Statuten aus einem Präsidenten sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern, die jeweils einzeln (einschliesslich des Präsidenten) für eine einjährige Amtsdauer durch die Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt auch gemäss Kantonalbankgesetz jeweils ein Jahr, das heisst es müssen sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats jedes Jahr an der Generalversammlung zur Wiederwahl stellen. Die Zusammensetzung ist seit der Gründungsversammlung der Glarner Kantonalbank als Aktiengesellschaft im Jahr 2010 unverändert.

Der Verwaltungsrat setzt sich per 31. Dezember 2014 aus folgenden Personen zusammen:

## Martin Leutenegger – Glarus, Schweizer Staatsangehöriger, 1966

Eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Inhaber/Geschäftsführer Martin Leutenegger Consulting, Glarus

Verwaltungsratspräsident seit 01.02.2008, Mitglied in allen Ausschüssen

### Beruflicher Werdegang:

Martin Leutenegger verfügt über einen Abschluss als eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling und ein Diplom als IFRS/IAS Accountant. Er begann seine Karriere als Leiter Rechnungswesen bei der Sauter, Bachmann AG, Netstal und kam 1999 zu der Electrolux Schwanden AG, Schwanden. Bis Januar 2013 leitete er als stv. Direktor und Mitglied der Geschäftsleitung die Bereiche Finanzen, Controlling, Personal und Informatik. Seit 2013 arbeitet er als Geschäftsführer seiner eigenen Firma Martin Leutenegger Consulting, Glarus, in der er hauptsächlich VR-Mandate betreut und Beratungsmandate im Rahmen von Umstrukturierungen und Nachfolgeregelungen wahrnimmt.

### Wesentliche Interessenbindungen:

Inhaber Martin Leutenegger Consulting, Glarus; VRP Kolping Krankenkasse AG, Dübendorf; VRP Glarus hoch3 AG, Glarus Nord; VRP Marggi AG, Freienbach; VRP Marggi Immobilien AG, Freienbach; Vizepräsident Secon AG, Fehraltorf; VR BSINTI AG, Glarus Süd; Verwaltungskommission Technische Betriebe Glarus Süd, Glarus Süd; Kirchengutsverwalter Katholische Kirchgemeinde Glarus-Riedern-Ennenda, Glarus





Peter Rufibach – Glarus, Schweizer Staatsangehöriger, 1949  
Kaufmann, Inhaber und Geschäftsleiter der RUFİ Handel + Beratung GmbH, Riedern

Vize-Verwaltungsratspräsident seit 01.12.2007, Mitglied im Strategie- und Personalausschuss

**Beruflicher Werdegang:**

Peter Rufibach absolvierte eine vierjährige Lehre als Maschinenzeichner und nach ein paar Jahren Berufspraxis eine Abendhandelsschule, die er als Handelskaufmann abschloss. Als Stahlhandelskaufmann arbeitete er in verschiedenen Funktionen – 38 Jahre für das Unternehmen der Debrunner Acifer-Gruppe, bei der er die Niederlassungen Näfels 15 Jahre als CEO führte. Seit dem 01.01.2013 ist er Inhaber und Geschäftsleiter der RUFİ Handel + Beratung GmbH, Riedern. Seit dem 01.04.2014 steht er – im Mandatsverhältnis – als Vorsitzender der Geschäftsleitung der Riedo Bau + Stahl AG Oberbipp vor.

**Wesentliche Interessenbindungen:**

Inhaber RUFİ Handel + Beratung GmbH, Riedern; Mandat als Vorsitzender der Geschäftsleitung der Riedo Bau + Stahl AG, Oberbipp; Präsident der Glarner Handelskammer, Glarus; Präsident Stiftungsrat Hammerschmiede Mühlehorn, Glarus Nord; Präsident 50er Donatorenclub, FC Glarus, Glarus

Theo Prinz – Oberuzwil (SG), Schweizer Staatsangehöriger, 1947  
Betriebsökonom HWV, im Ruhestand

Verwaltungsrat seit 01.03.2008, Vorsitzender des Risikoausschusses

**Beruflicher Werdegang:**

Theo Prinz startete seine Bankkarriere mit einer Banklehre. Anschliessend besuchte er in Zürich die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule und schloss als Betriebsökonom HWV ab. Nach Sprachaufenthalt in der Westschweiz und England entwickelte er sich bei der UBS und der Schweizerischen Volksbank (SVB) in verschiedenen Chargen zum Kreditspezialisten weiter. Nach Führungsausbildungen in Frankfurt, London und Philadelphia (Senior Executive Management Programme der Wharton University) übernahm er in der Folge anspruchsvolle Führungsaufgaben. So war er Regionalleiter der SVB-Regionen Winterthur und Zürich und der Credit Suisse Zürich West. 1997 wurde er zum CEO der Thurgauer Kantonalbank (TKB) gewählt. Die TKB leitete er zehn Jahre, bis er 2007 vorzeitig in den Ruhestand ging.

**Wesentliche Interessenbindungen:**

VRP Voigt Holding AG, Romanshorn; Mitglied Schweizerische Parkinsonvereinigung, Schweiz, Egg (ZH); Mitglied Annemarie Opprecht-Stiftung, Muri bei Bern





Rudolf Stäger – Meggen (LU), Schweizer Staatsangehöriger, 1957  
Bankkaufmann, selbstständige Beratungstätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich, Meggen

Verwaltungsrat seit 01.07.2009, Präsident Strategie- und Personalausschuss

**Beruflicher Werdegang:**

Rudolf Stäger absolvierte die Banklehre, bildete sich bei der UBS permanent weiter und war für die Grossbank über sieben Jahre im Ausland tätig. 1989 erfolgte der Wechsel zur Luzerner Kantonalbank (LUKB). Ab 1995 war er Mitglied der Geschäftsleitung der LUKB. 1999 wechselte er in die Gruppenleitung der Vontobel AG, Zürich und 2003 in die Geschäftsleitung der Schrodgers & Co. Bank AG, Zürich. 2007 beendete er seine Bankkarriere und wandte sich einer selbstständigen Beratungstätigkeit zu. Die bereits zuvor weit gefächerte Verwaltungsratsstätigkeit führte in der Folge zu weiteren interessanten Erfahrungen in nationalen und internationalen Unternehmungen. Heute engagiert sich Rudolf Stäger unter anderem stark als geschäftsführender Präsident des Fussballclubs Luzern.

**Wesentliche Interessenbindungen:**

Inhaber Stameg Beratungs GmbH, Meggen; VRP Athenion AG, Zug; Mitglied Heiner Schlosser-Stiftung, Meggen; VRP Tellco Asset Management AG, Schwyz; VR Tellco AG, Schwyz; Stiftungsrat Tellco Freizügigkeitsstiftung, Schwyz; Vorstandsmitglied swissVR (Verein), Zug; VRP SGRA Holding AG, Neuheim; VRP FC Luzern Innerschweiz AG, Luzern; VRP swissporarena events AG, Luzern; Mitglied Stiftung Fussballakademie Innerschweiz, Luzern

Jürg Zimmermann – Glarus Nord, Schweizer Staatsangehöriger, 1966  
 Betriebsökonom FH, eidg. dipl. Treuhandexperte, langjähriger Geschäftsführer der BT AG  
 Glarus Nord, Oberurnen (Hauptaktionär)

Verwaltungsrat seit 01.02.2009, Vorsitzender Prüfungsausschuss

**Beruflicher Werdegang:**

Jürg Zimmermann besuchte nach einer Lehre bei der Glarner Kantonalbank berufsbegleitend die HWV in Zürich – Abschluss 1991 als Betriebsökonom FH – und erwarb 2002 den Titel des eidg. dipl. Treuhandexperten. Sein beruflicher Weg führte ihn über Bank- und Industriebetriebe in das Treuhandgeschäft. Seit 2008 führt er ein eigenes Treuhandbüro.

**Wesentliche Interessenbindungen:**

VR Bühler Treuhand AG, Glarus; Inhaber BT AG Glarus Nord, Mollis; VRP Frohsinn Immobilien AG, Glarus Nord; Vorsitzender der Geschäftsführung Diiinto GmbH, Glarus Nord; Kassier CVP Glarus Nord, Glarus Nord; Kassier Schachklub Glarus, Glarus





## Urs P. Gnos – Altendorf (SZ), Schweizer Staatsangehöriger, 1967

Dr. iur., RA, LL.M., Partner bei Walder Wyss AG, Zürich

Verwaltungsrat seit 01.07.2009, Mitglied im Prüfungsausschuss, Vorsitzender des Ad-hoc-Ausschusses «Verantwortlichkeitsklagen gegen ehemalige Organe der Bank»

### **Beruflicher Werdegang:**

Urs P. Gnos studierte Rechtswissenschaften und erwarb sein Lizentiat und seinen Dokortitel an der Universität Zürich. 1996 erhielt er das Anwaltspatent in Zürich. Zudem erwarb er im Jahr 2000 einen LL.M. an der McGeorge School of Law in den USA. Er arbeitete als Substitut und Anwalt in Zürcher Kanzleien und als juristischer Mitarbeiter in Kanzleien in Chicago und New York. Seit 2001 arbeitet er für die Anwaltskanzlei Walder Wyss AG, bei der er 2007 Partner wurde. Urs P. Gnos ist ein ausgewiesener Anwalt für Fusionen & Unternehmensübernahmen, Umstrukturierungen, Gesellschaftsrecht sowie Corporate Governance.

### **Wesentliche Interessenbindungen:**

VR Walder Wyss AG, Zürich; VR Marelcom AG, Glarus Süd; VR CHAS Holding AG, Zug; VR Figroup Holdings AG, Maur; VR Fischer Chemicals AG, Zürich; VR LinRot Holding AG in Liq., Zürich

## Rolf Widmer – Glarus Nord, Schweizer Staatsangehöriger, 1971

Dr. oec. HSG, Regierungsrat, Departement Finanzen und Gesundheit, Glarus

Verwaltungsrat seit 01.10.2007, Mitglied im Risikoausschuss, Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses «Verantwortlichkeitsklagen gegen ehemalige Organe der Bank»

### Beruflicher Werdegang:

Rolf Widmer studierte Wirtschaftswissenschaften und erwarb sein Lizentiat und seinen Dokortitel an der Universität St. Gallen (HSG). Er arbeitete zunächst als Assistent am Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht (FAA-HSG). Gleichzeitig übernahm er einen Lehrauftrag für Volkswirtschaftslehre an der HSG (unter anderem monetäre Ökonomie). Danach gründete er die St. Galler Wirtschafts-Consulting Schmid, Widmer, Prey AG (SWC AG) mit Sitz in St. Gallen. 2004 wurde er in den Regierungsrat des Kantons Glarus gewählt. Er übernahm die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt. Seit 2006 steht er dem Departement Finanzen und Gesundheit vor.

### Wesentliche Interessenbindungen:

VR Kantonsspital Glarus AG, Glarus; VR Schweizer Salinen, Pratteln; Vorstandsmitglied Glarner Handelskammer, Glarus; Vorstandsmitglied Schweizerische Gesundheitsdirektoren-Konferenz (GDK), Bern; Vorstandsmitglied Beschlussorgan hochspezialisierte Medizin (HSM), Bern



## Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht gemäss Statuten und Geschäftsorganisationsreglement aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Es bestehen keine Managementverträge mit Gesellschaften ausserhalb der Glarner Kantonalbank. Die Geschäftsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:



### Hanspeter Rhyner – Glarus Nord, Schweizer Staatsangehöriger, 1968

Vorsitzender der Geschäftsleitung seit 01.03.2013

Master of Corporate Finance

#### Beruflicher Werdegang:

##### 2009–2013 **Glarner Kantonalbank, Glarus:**

Bereichsleiter Firmenkunden und Mitglied der Geschäftsleitung

##### 2004–2008 **Zürcher Kantonalbank, Zürich:**

Mitglied der Direktion, Marktleiter Firmenkunden Zentralschweiz, Key Account Manager und Marktleiter Firmenkunden Zentral- und Ostschweiz

##### 1996–2004 **Glarner Kantonalbank, Glarus:**

Segmentsleiter Spezialfinanzierungen, Aufbau Recovery-Management-Gruppe

##### 1994–1996 **Credit Suisse, Zürich:**

Private Banking, Relationship Manager, Credit Suisse, Zürich

#### Hobbys:

Jagd

**Wesentliche Interessenbindung:** VR Verband Schweizerische Kantonalbanken VSKB, Basel; Vorstandsmitglied Glarner Handelskammer, Glarus; Mitglied Stiftungsrat Thomas-Legler-Haus, Glarus Süd



### Martin Dürst – Uetikon am See (ZH), Glarus, Schweizer Staatsangehöriger, 1964

Mitglied der Geschäftsleitung seit 01.07.2009

Betriebsökonom FH, dipl. Bankfachmann, Bereichsleiter Finanz & Logistik

#### Beruflicher Werdegang:

##### 2008–2009 **KPMG AG, Zürich:**

Senior Manager Accounting Advisory Services

##### 1999–2008 **Coutts Bank Schweiz/Coutts Bank von Ernst/RBS Coutts Bank, Zürich:**

Finanzchef, Leiter Rechnungswesen, Chefbuchhalter, Konzernkonsolidierung der Coutts-Gruppe in London, diverse Verwaltungsratsmandate innerhalb des Konzerns

##### 1983–1999 **Glarner Kantonalbank, Glarus:**

Kaufmännische Lehre, Springer im Filialnetz, Inspektorat, Segmentsleiter Rechnungswesen/Controlling/Informatik

#### Hobbys:

Familie, Schach und Reisen

**Wesentliche Interessenbindung:** Präsident der Aufsichtskommission der Kaufmännischen Berufsschule Glarus KBS, Glarus

Sven Wiederkehr – Wollerau (SZ), Schweizer Staatsangehöriger, 1973

Mitglied der Geschäftsleitung seit 01.12.2013

Lic. oec. HSG, Master of Business Administration, Bereichsleiter Direktvertrieb

**Beruflicher Werdegang:**

**2007–2013 Swisscanto Asset Management AG, Zürich:**

Leiter Vertriebsmanagement, Mitglied der Direktion

**2000–2007 Mc Kinsey & Company Inc., Zürich:**

Unternehmensberater

**Hobbys:** Fliegen, Tauchen und Wandern

**Wesentliche Interessenbindung:** keine



Marcel Stauch – Niederwil (SG), Glarus, Schweizer Staatsangehöriger, 1973

Mitglied der Geschäftsleitung seit 01.05.2013

Eidg. dipl. Bankfachmann, Executive Master of Banking, Bereichsleiter Onlinevertrieb & Abwicklung

**Beruflicher Werdegang:**

**2009–2013 Glarner Kantonalbank, Glarus:**

Abteilungsleiter Services; Leiter Kreditabwicklung

**2001–2009 Zürcher Kantonalbank, Zürich:**

Stellvertretender Leiter Programm & Prozessmanagement; Leiter Finanzierungsprojekte Support und Ausbildung; Projektleiter Strategische Projekte

**1996–2001 Zürcher Kantonalbank, Winterthur:**

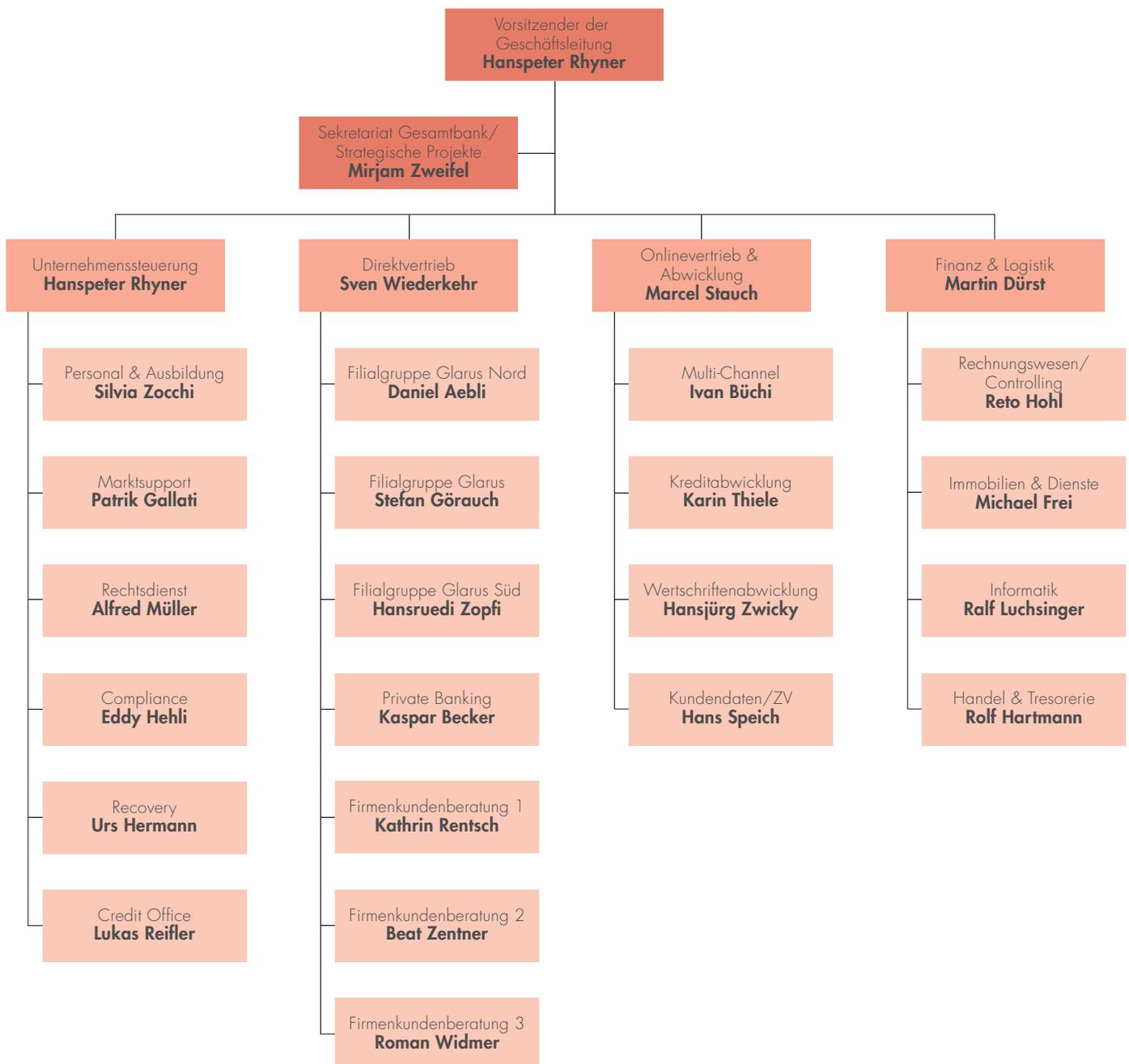
Geschäftskundenberater

**Hobbys:** Biken, Lesen, Tennis und Schneeschuhwandern

**Wesentliche Interessenbindung:** Stiftungsrat Glarner Pensionskasse, Glarus (Arbeitgebervertreter)



Gesamtbank-Organigramm Stand: 31. Dezember 2014



## Kapitalstruktur und Aktionariat

Die Glarner Kantonalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach Massgabe des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) mit Sitz in Glarus. Das Aktienkapital beträgt per 31. Dezember 2014 115 Mio. Franken, eingeteilt in 11,5 Mio. Namenaktien mit einem Nennwert zu je 10 Franken. Die Namenaktien sind voll einbezahlt und unterstehen keinen weiteren Zahlungs- oder Nachschusspflichten. Die Aktien der Glarner Kantonalbank sind unter der Valorennummer 18 939 665 beziehungsweise ISIN CH0189396655 an der SIX Swiss Exchange AG in Zürich kotiert. Die Börsenkapitalisierung beträgt 200,1 Mio. Franken (per 31. Dezember 2014).

Die Glarner Kantonalbank hat weder Partizipations- noch Genussscheine emittiert.

Es bestehen keine Kreuzbeteiligungen mit anderen Organisationen.

Das Kantonalbankgesetz erlaubt, Aktien bis zu maximal 49,9 Prozent des ausstehenden Kapitals bei Dritten zu platzieren. Der Kanton Glarus behält gemäss Art. 8 Abs. 3 Kantonalbankgesetz stets die Mehrheit an Kapital und Stimmen. Der Kanton Glarus war bis zum Börsengang vom 24. Juni 2014 Alleinaktionär. Er hält seither eine Mehrheitsbeteiligung von 68,26 Prozent des Kapitals beziehungsweise der Stimmen. Die übrigen 31,74 Prozent sind breit bei knapp 2000 Aktionären gestreut. Kein Aktionär ausser dem Kanton Glarus hält mehr als 5 Prozent des Kapitals beziehungsweise der Stimmrechte. Ein Aktionär hält eine Beteiligung zwischen 3 und 5 Prozent (RoPAS CH Institutional Fund Equity Switzerland, 3,70 Prozent). Alle übrigen Aktionäre halten nach Wissen der Bank weniger als die meldepflichtigen 3 Prozent am stimmberechtigten Kapital. Die St. Galler Kantonalbank AG und die Graubündner Kantonalbank halten im Rahmen eines Wandeldarlehensvertrags mit der Glarner Kantonalbank eine Erwerbposition im Sinn von Art. 15 BEHV-FINMA von je 500 000 Namenaktien (vergleiche zum Ganzen auch die Meldungen unter [www.six-swiss-ex-change.com/shares/companies/major\\_shareholders\\_de.html?fromDate=19980101&issuer=17104](http://www.six-swiss-ex-change.com/shares/companies/major_shareholders_de.html?fromDate=19980101&issuer=17104)). Der Bank sind keine Aktionärsbindungsverträge bekannt.

Die Bank hat am 27. November 2011 eine bedingte Kapitalerhöhung im Umfang von maximal 20 Mio. Franken durch Ausgabe von maximal 2 Mio. Namenaktien zu je 10 Franken beschlossen. Dies zwecks Schaffung von Wandelrechten im Rahmen der Kapitalverstärkungstransaktion in Form von nachrangigen Wandeldarlehen. Das Wandelrecht kann allerdings erst im Dezember 2021 am Ende der Laufzeit der Darlehen ausgeübt werden. Zum Bezug der durch Ausübung der Wandelrechte neu ausgegebenen Aktien sind die jeweiligen Inhaber der Wandelrechte berechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Wandelpreis beträgt 20 Franken pro Aktie. Vorbehalten bleibt eine Reduktion aus Verwässerungsschutz. Der Verwaltungsrat ist im Übrigen ermächtigt, nach freiem Ermessen die Wandelbedingungen und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzulegen und nicht ausgeübte Vorwegzeichnungsrechte zeichnungswilligen Dritten nach freiem Ermessen zuzuweisen.

Per Stichtag besteht kein genehmigtes Aktienkapital.

Während der letzten drei Berichtsjahre kam es zu insgesamt zwei Kapitalveränderungen im Zusammenhang mit dem Börsengang der Glarner Kantonalbank: Vor dem Börsengang betrug das Aktienkapital der Glarner Kantonalbank 80 Mio. Franken, eingeteilt in 8 Mio. Namenaktien zu einem Nennwert von je 10 Franken. Unmittelbar vor dem ersten Handelstag wurde das Aktienkapital gestützt auf genehmigtes Aktienkapital auf 112 Mio. Franken durch Ausgabe von 3,2 Mio. Namenaktien zu einem Nennwert von je 10 Franken erhöht (SHAB-Datum 26.06.2014). Infolge Ausübung der Mehrzuteilungsoption durch den Lead Manager wurde das Aktienkapital sodann gestützt auf genehmigtes Aktienkapital auf 115 Mio. Franken durch Ausgabe von 300 000 Namenaktien zu einem Nennwert von je 10 Franken erhöht (SHAB-Datum 15.07.2014).

Bezüglich Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragung gilt Folgendes: An der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte können an der Generalversammlung nur ausgeübt werden, sofern der Verwaltungsrat und innerhalb des Verwaltungsrats die Vertretung des Regierungsrats den Aktionär, gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung, als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt haben. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, ist der Erwerber als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn ein einzelner Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären gemäss Definition des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigt. Diese Begrenzung findet auch Anwendung im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten verbunden sind. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf den Kanton Glarus oder jeden Dritten, an den der Kanton Glarus Teile seiner Aktienbeteiligung verkauft;
- b) wenn ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
- c) soweit und solange die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

Der Verwaltungsrat ist gemäss Statuten ausserdem berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, die unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung der betroffenen Personen mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

Im Berichtsjahr mussten keine Eintragungsgesuche zurückgewiesen und keine Ausnahmen bewilligt werden.

Gemäss den Statuten erfolgt eine Verfügung über Aktien in der Form von Wertrechten, die nicht im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragen sind, durch schriftliche Abtretungserklärung und setzt zu ihrer Gültigkeit voraus, dass sie der Gesellschaft angezeigt wird. Im Unterschied dazu erfolgt eine Verfügung über Aktien, die in Form von Bucheffekten auf der Grundlage von im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragenen Wertrechten bestehen, ausschliesslich durch Buchungen in Effektenkonten gemäss anwendbarem Recht, ohne Notwendigkeit einer Anzeige an die Gesellschaft; eine Verfügung durch Abtretung solcher Aktien ohne entsprechende Buchung in einem Effektenkonto ist ausgeschlossen.

Es bestehen keine ausstehenden Wandelanleihen oder Optionen. Betreffend die ausstehenden Wandeldarlehen wird auf die Ausführungen auf Seite 47 verwiesen.

Alle Namenaktien sind dividendenberechtigt, wobei die Dividendenpolitik weitgehend durch Art. 25 Kantonalbankgesetz bestimmt wird (eine Flexibilisierung ist anlässlich der Landsgemeinde 2015 angestrebt). Die im Rahmen des Börsengangs der Glarner Kantonalbank angebotenen Aktien sind für das per 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr zum Bezug von Dividenden und anderer allfälliger Ausschüttungen für das gesamte Geschäftsjahr vollumfänglich berechtigt.

## Entschädigungen

Gemäss dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank haben die Mitglieder des Verwaltungsrats und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung auf Ersatz der Auslagen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung dieser Entschädigungen in einem Reglement (das Entschädigungsreglement), das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Die Entschädigungen an die Verwaltungsratsmitglieder werden aufgrund des von der Generalversammlung genehmigten Entschädigungsreglements entrichtet. Der Gesamtbetrag der Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats für das abgeschlossene Geschäftsjahr ist von der Generalversammlung jährlich zu genehmigen. Das Entschädigungsreglement wurde letztmals im Jahr 2013 überarbeitet und an der Generalversammlung vom 24. April 2013 genehmigt. Kern der Überarbeitung waren eine Reduktion der Salär-Bandbreiten für die Geschäftsleitungsmitglieder sowie eine Reduktion des maximal möglichen Bonus und eine Limitierung des Unterschieds zwischen der höchsten und der tiefsten Entschädigung auf einen Faktor von 1:10. Es werden keine Austrittsentchädigungen ausgerichtet. Es besteht kein Aktienplan. Die maximal mögliche variable Entschädigung beträgt 50 Prozent des Basissalärs gemäss Salär-Bandbreitenregelung und ist abhängig von der Zielerreichung gemäss Vereinbarung. Die Salär-Bandbreiten liegen zwischen 200 000 Franken (Minimum für ein Geschäftsleitungsmitglied) und 320 000 Franken (Maximum für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung). Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten wie bisher eine Jahresentschädigung, ein Sitzungsgeld und eine Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen der Sitzungsvorbereitung. Dem Verwaltungsratspräsidenten stehen eine höhere Jahresentschädigung sowie zusätzlich eine jährliche Spesenpauschale

von 2000 Franken zu. Das gültige Entschädigungsreglement schliesst jegliche Erfolgsbeteiligung oder weitergehende Vergünstigungen aus. 2014 wurden den Mitgliedern des Verwaltungsrats folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Name	Entschädigung Pauschale in CHF	Sitzungsgelder und andere Entschädigungen in CHF	Total in CHF	Vorjahr in CHF
M. Leutenegger	71'734	40'041	111'775	111'756
P. Rufibach	18'447	17'948	36'395	39'549
R. Widmer	12'298	17'857	30'156	26'888
T. Prinz	15'373	24'732	40'105	35'709
J. Zimmermann	15'373	17'859	33'231	28'769
U. Gnos	15'373	18'155	33'528	32'373
R. Stäger	15'373	20'603	35'976	44'981
<b>Total Salär</b>	<b>163'971</b>	<b>157'194</b>	<b>321'165</b>	<b>320'025</b>

Die Rubrik «Andere Entschädigungen» beinhaltet ausgerichtete Entschädigungen für Reisespesen sowie für Martin Leuteneggers Arbeitgeberbeiträge für Sozialleistungen in Höhe von 6869 Franken (Vorjahr: 6872 Franken).

Die Pauschalentschädigung für Regierungsrat Dr. oec. Rolf Widmer wird direkt dem Kanton vergütet.

Die Geschäftsleitungsmitglieder erhielten Entschädigungen in Form von Salär, variablen Lohnbestandteilen, Zulagen und Arbeitgeberbeiträgen an die Altersvorsorge.

Salär und variabler Lohnbestandteil:	
– Total aller Geschäftsleitungsmitglieder:	1 317 519 Franken (Vorjahr: 1 592 086 Franken)
– Höchste Einzelentschädigung:	445 001 Franken Hanspeter Rhyner, Vorsitzender der Geschäftsleitung (Vorjahr Hanspeter Rhyner: 437 501 Franken)
Sozialleistungen (Arbeitgeberbeiträge):	
– Total aller Geschäftsleitungsmitglieder:	232 771 Franken (Vorjahr: 338 342 Franken)
– Höchste Einzelentschädigung:	88 578 Franken Hanspeter Rhyner, Vorsitzender der Geschäftsleitung (Vorjahr Hanspeter Rhyner: 97 719 Franken)

## Darlehen und Beteiligungen

Die im Anhang 17 im Totalbetrag ausgewiesenen Kredite an Organe der Bank per 31. Dezember 2014 von 9,111 Mio. Franken setzen sich aus folgenden Totalbeträgen für Verwaltungsräte und Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen:

– Total Verwaltungsräte:	4,674 Mio. Franken (Vorjahr: 3,791 Mio. Franken)
– Total Mitglieder der Geschäftsleitung:	4,437 Mio. Franken (Vorjahr: 3,688 Mio. Franken)

Die entsprechenden Positionen verteilen sich auf fünf Verwaltungsräte (Vorjahr: vier) und vier Geschäftsleitungsmitglieder (Vorjahr: drei). Die höchste Einzelposition beträgt weniger als 1,5 Mio. Franken. Zwecks Wahrung des Geschäftsgeheimnisses wird auf einen namentlichen Einzelausweis verzichtet.

Es existieren keine Beteiligungsprogramme. Per Stichtag halten die überwiegende Mehrheit der Verwaltungsräte und alle Geschäftsleitungsmitglieder total 19 060 Aktien (0,17 Prozent am gesamten Aktienbestand der Bank), die sie im Rahmen des Börsengangs per 24. Juni 2014 zum Ausgabekurs von 17.50 Franken erworben haben. Davon halten sechs Verwaltungsräte total 13 600 Aktien und alle vier Geschäftsleitungsmitglieder total 5460 Aktien. Weder ein Mitglied des

Verwaltungsrats noch ein Mitglied der Geschäftsleitung haben seit dem Börsengang Aktien der Glarner Kantonalbank gekauft oder verkauft. Aufgrund der Beteiligungsquote und der damit verbundenen fehlenden Relevanz verzichtet die Bank auf einen Einzelausweis pro Verwaltungsrat und/oder Geschäftsleitungsmitglied.

### Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Die Mitwirkungsrechte des Hauptaktionärs (der Kanton Glarus) sind im Kantonalbankgesetz geregelt. Sehr direkt wirkt der Kanton über die Vertretung des Regierungsrats im Verwaltungsrat sowie durch die Wahlkompetenz der Verwaltungsräte an der Generalversammlung mit. Das neue Kantonalbankgesetz und die Umwandlung der Bank von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft haben seit 2010 eine Verlagerung von Kompetenzen vom Landrat an die Generalversammlung und damit indirekt an den Regierungsrat gebracht.

An der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte können an der Generalversammlung nur ausgeübt werden, sofern der Verwaltungsrat und innerhalb des Verwaltungsrats die Vertretung des Regierungsrats den Aktionär, gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung, als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt haben.

Jeder Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen Aktionär, einen Dritten (der nicht Aktionär zu sein braucht) oder durch den vom Verwaltungsrat bestimmten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Depotvertretung und Organvertretung sind ausgeschlossen.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl verteilter Aktien beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu. Die qualifizierte Mehrheit ist insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse erforderlich, die mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen muss: die Änderung des Gesellschaftszwecks; die Einführung von Stimmrechtsaktien; die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft oder die Auflösung der Gesellschaft. Ein Beschluss der Generalversammlung, mit dem für weitere Fälle ein qualifiziertes Mehr neu eingeführt oder ein bereits geltendes qualifiziertes Mehr erhöht werden soll, kommt nur zustande, wenn er mit dem neu angestrebten Mehr gefasst wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung

erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Mio. Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können überdies durch Brief eingeladen werden.

Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge gefordert. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## Staatsgarantie

Seit der Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen Ende der 1990er-Jahre ist die Staatsgarantie nicht mehr zwingendes Merkmal einer Kantonallbank. Vielmehr überlässt es der Gesetzgeber den Kantonen, darüber zu entscheiden, ob sie ihr Finanzinstitut mit einer Staatsgarantie versehen wollen und wie diese allenfalls finanziell abzugelten ist. Von den 24 Schweizer Kantonallbanken verfügen heute 21 Institute über eine unbeschränkte Staatsgarantie. Auch die Glarner Kantonallbank zählt dazu. Eine Staatsgarantie zu haben bedeutet, dass im Fall einer massiven Krise mit einer damit verbundenen Zahlungsunfähigkeit einer Kantonallbank der jeweilige Kanton für die Verbindlichkeiten seiner Kantonallbank haftet. Damit ist sichergestellt, dass die Kunden ihr Geld zurückerhalten. Darunter fallen beispielsweise Forderungen wie:

- sämtliche Kontoguthaben
- Festgelder
- Kassenobligationen der Kantonallbanken
- Sparen-3-Konten

In der über 100-jährigen Geschichte der Kantonallbanken ist es noch nie dazu gekommen, dass ein Kanton Kundengelder zurückerstatten musste. Von der Staatsgarantie ausgenommen sind Anteile am Eigenkapital, also Aktien und Partizipationsscheine der betreffenden Kantonallbank sowie als nachrangig definierte Produkte wie die nachrangigen Wandeldarlehen und die ewige Tier-1-Anleihe.

Für Vermögenswerte, die in einem Depot einer Kantonalbank verwahrt werden (Aktien, Obligationen, Anlagefondsanteile usw.), kommt die Staatsgarantie ebenfalls nicht zur Anwendung, da im Konkursfall – wie bei allen Banken – ein gesetzliches Aus- beziehungsweise Absonderungsrecht zugunsten des Bankkunden besteht. Das heisst, Depotwerte gehören in jedem Fall (auch im Fall einer Liquidation) dem Inhaber des jeweiligen Depots und fallen somit nicht in die Konkursmasse der Bank.

### Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Es bestehen keine statutarischen Regelungen in Bezug auf die Angebotspflicht («Opting out» oder «Opting up»). Es gilt somit die gesetzliche Regelung nach Art. 32 BEHG betreffend die Pflicht zur Unterbreitung des Angebots. Da der Kanton Glarus aufgrund von Art. 8 Abs. 3 Kantonalbankgesetz stets die Mehrheit der ausstehenden Aktien halten muss, wird mittels eines öffentlichen Übernahmeangebots eines Dritten nur ein Erwerb einer Beteiligung unter 50 Prozent der Aktien möglich sein.

Es bestehen keine Kontrollwechselklauseln zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

### Revisionsorgane

Externe Revisionsstelle der Glarner Kantonalbank ist seit dem Geschäftsjahr 2009 die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich (PwC). Die Revisionsstelle ist jeweils für ein Jahr gewählt und als Revisionsstelle für Banken anerkannt. Leitender Wirtschaftsprüfer ist seit 2009 Rolf Birrer. Das Revisionshonorar für das Berichtsjahr betrug rund 250 000 Franken. Im Rahmen des Börsengangs der Glarner Kantonalbank hat PwC die Glarner Kantonalbank sowie die weiteren Vertragsparteien (Kanton Glarus, Zürcher Kantonalbank als Lead Manager) unterstützt. Dabei hat PwC knapp 140 000 Franken für zusätzliche Dienstleistungen in Rechnung gestellt, die anteilig gemäss dem Erlös aus dem Börsengang durch die Glarner Kantonalbank und den Kanton Glarus getragen wurden. Mit der ehemaligen externen Revisionsstelle KPMG AG, Zürich, bestehen aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der Mandatsausübung offene Rechnungen. Ausserdem reichte die Bank eine Schadenersatzklage im Zusammenhang mit den Prüfungshandlungen zwischen 2005 und 2007 gegen ihre frühere Revisionsstelle ein.

Die externe Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig im Rahmen der Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Bericht. Die Berichterstattung wird auf Stufe Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats diskutiert. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der schriftlichen und mündlichen Berichterstattung, ob eine persönliche Anwesenheit der Exponenten der Revisionsstelle bei der Behandlung der Berichte an der Verwaltungsratssitzung erforderlich ist. Im Berichtsjahr hat der Prüfungsausschuss an zwei Sitzungen die Prüfplanung sowie die Berichterstattungen in Anwesenheit des leitenden Prüfers und weiterer Exponenten der PwC behandelt.

## Informationspolitik

Aktuelle Informationen sind unter [www.gskb.ch](http://www.gskb.ch) verfügbar. Dort besteht auch für alle Interessierten die Möglichkeit, sich für die Zustellung des Newsletters zu registrieren. Öffentliche Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in den entsprechenden lokalen Medien, die die Amtsblattpublikationen wöchentlich abdrucken. Veröffentlichungen, die gemäss Kotierungsvorschriften der SIX Swiss Exchange verlangt werden, erfolgen in Übereinstimmung mit dem Kotierungsreglement. Ad-hoc-Meldungen werden gemäss den anwendbaren Ad-hoc-Regeln publiziert. Die Glarner Kantonalbank veröffentlicht seit 2010 ihre Abschlüsse quartalsweise. Geschäftsberichte und Abschlüsse sind auf der Internetseite der Glarner Kantonalbank verfügbar oder können bei deren Geschäftsstellen angefordert werden.

# KOMMENTAR ZUR JAHRESRECHNUNG

Die Glarner Kantonalbank konnte im Jahr 2014 die Erträge steigern. Die Bank erwirtschaftete einen Reingewinn von deutlich mehr als 15 Mio. Franken.

## Kommentar zur Erfolgsrechnung (inklusive Vergleich zum Vorjahr)

Den Erfolg aus dem Zinsengeschäft steigerte die Bank um 4,3 Mio. Franken oder 11 Prozent auf 43 Mio. Franken. Volumensteigerungen und eine aktive Bilanzstruktursteuerung führten zu diesem guten Ergebnis.

Den Erfolg im Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft hielt die Bank bei 10,2 Mio. Franken stabil. Besonders erfreulich hat sich das Vermögensverwaltungsgeschäft entwickelt.

Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft ging um 0,2 Mio. Franken oder 7,1 Prozent auf noch 2,6 Mio. Franken zurück. Die Hauptertragsquelle stellte hier der Devisenerfolg dar. Der übrige ordentliche Erfolg sank um 0,9 Mio. Franken oder 91,2 Prozent auf noch 0,1 Mio. Franken. Der Hauptgrund für diesen Rückgang sind Wertkorrekturen auf dem Areal der ehemaligen Teppichfabrik in Ennenda. Das Gelände wurde von der Glarner Kantonalbank entwickelt und überwiegend an Glarner Unternehmen verkauft. Die Verkaufserlöse konnten nicht alle notwendigen Zusatzinvestitionen, insbesondere für den Brandschutz, decken.

Der Betriebsertrag erhöhte sich von 52,8 Mio. Franken um 6 Prozent auf 56 Mio. Franken.

Der Personalaufwand stieg um 2,4 Prozent auf 21,5 Mio. Franken. Der Personalbestand war über das ganze Berichtsjahr hinweg auf leicht höherem Niveau. Erfreulich war auch, dass die Fluktuationsrate 2014 wiederum tief gehalten werden konnte. Der Sachaufwand konnte leicht unter die Marke von 12 Mio. Franken gesenkt werden (-0,1 Mio. Franken oder -0,8 Prozent); dies trotz einer deutlichen Volumenzunahme. Tieferen Informatikkosten stehen höhere Marketingaufwendungen gegenüber, die für die Lancierung der beiden neuen Onlineplattformen kontomat.ch und risikomat.ch eingesetzt wurden. Die umfangreichen neuen regulatorischen Anforderungen hatten ebenfalls leicht höhere Kosten zur Folge. Dagegen kam der Bank die Zinskonstellation zwischen der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen und den Swap-Sätzen entgegen. Diese Differenz gilt unter anderem als Basis für die Berechnung der Abgeltung der Staatsgarantie. Sie sank um 0,2 Mio. Franken oder 13,8 Prozent auf 1,3 Mio. Franken. Der Geschäftsaufwand stieg um 0,2 Mio. Franken (+0,6 Prozent) auf 34,8 Mio. Franken.

Der Bruttogewinn stieg um 3 Mio. Franken oder 16,3 Prozent auf 21,2 Mio. Franken. Die daraus resultierende Cost Income Ratio (Geschäftsaufwand ohne Abgeltung Staatsgarantie zu Betriebsertrag) belief sich auf 60 Prozent (Vorjahr: 63 Prozent).

Die Abschreibungen auf dem Anlagevermögen waren mit 4 Mio. Franken um 0,3 Mio. Franken höher. Hauptgrund dafür ist die rege Investitionstätigkeit der Bank. Sie wird auch im laufenden Geschäftsjahr auf relativ hohem Niveau bleiben. Nebst den Investitionen in den Ausbau des Onlinevertriebs investierte die Bank auch im Heimmarkt. So wurde die Fassade des Hauptsitzes im Rahmen eines energetischen Bauprojekts saniert. Gleichzeitig erfuhr die Filiale Glarus eine Erneuerung mit neuem, zeitgemäsem Betriebskonzept. Im Herbst 2014 konnte die Bank verkünden, dass sie die Filiale in Netstal in das hoch frequentierte Einkaufszentrum Wiggispark verlegen wird. Der bestens angenommene Bancomat am heutigen Standort wird aufrechterhalten.

Die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste sanken leicht auf 0,8 Mio. Franken. Der Steueraufwand stieg um 0,1 Mio. Franken auf 0,8 Mio. Franken.

### Kommentar zur Bilanz (inklusive Vergleich zum Vorjahr)

Im Jahr 2014 konnte die Bilanzsumme um 461 Mio. Franken oder 11,5 Prozent auf 4475,4 Mio. Franken erhöht werden.

Dank des grossen Kundengeldzuflusses und der Kapitalerhöhung durch den Börsengang sind die flüssigen Mittel deutlich um 91,3 Mio. Franken auf 208,2 Mio. Franken gestiegen. Die Forderungen gegenüber Banken stiegen um 56,9 Mio. Franken auf 100,6 Mio. Franken. Im Rahmen der Umsetzung der vorsichtigen Risikopolitik reduzierten sich die Forderungen gegenüber Kunden nochmals leicht um 2,7 Mio. Franken oder 0,9 Prozent auf noch 286,4 Mio. Franken. Insgesamt hat sich die Qualität des Ausleihungsportfolios weiter verbessert. Die Hypothekarforderungen wurden in einem kompetitiven Umfeld um erfreuliche 294,8 Mio. Franken auf 3601 Mio. Franken (+8,9 Prozent) ausgebaut. Dieses Wachstum ist wiederum breit im Heimmarkt und im Onlinevertrieb abgestützt. Die in erster Linie als Liquiditätsreserve dienenden Finanzanlagen reduzierten sich um 14,2 Mio. Franken oder 6,8 Prozent auf 194,1 Mio. Franken. Fälligkeiten wurden mehrheitlich nicht mehr erneuert, um die neuen regulatorischen Rahmenbedingungen (LCR/Liquidity Coverage Ratio) zu erfüllen und das Portfolio auf die Liquiditätsvorschriften auszurichten. Die ehemalige Teppichfabrik in Ennenda wird ebenfalls unter den Finanzanlagen bilanziert. Nachdem Ende 2013 bereits eine erste Parzelle verkauft worden war, konnten im Berichtsjahr weitere vier von ursprünglich sechs Parzellen an Glarner Unternehmen verkauft werden. Somit verbleibt per Ende 2014 nur noch eine Parzelle im Besitz der Bank.

Passivseitig sind die Verpflichtungen gegenüber Banken mit 384,4 Mio. Franken leicht angestiegen. Die Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform nahmen um 114,4 Mio. Franken auf 1694,3 Mio. Franken (+7,2 Prozent) zu. Die übrigen Verpflichtungen gegenüber Kunden konnten um erfreuliche 241,2 Mio. Franken (+24,9 Prozent) auf 1210,9 Mio. Franken gesteigert werden. Dies wird als Vertrauensbeweis in die Glarner Kantonalbank gedeutet. Aufgrund der anhaltend tiefen Marktzinssätze reduzierte sich der Bestand an Kassenobligationen um weitere 20,6 Mio. Franken (-12,7 Prozent) auf 141,8 Mio. Franken. Während die börsenkotierten Anleihen

und die Pfandbriefdarlehen insgesamt unverändert blieben, flossen 25 Mio. Franken im Rahmen einer Privatplatzierung in die Position Anleihen und Pfandbriefdarlehen. Die Wertberichtigungen und Rückstellungen stiegen aufgrund der Neubildung zulasten der Erfolgsrechnung um 0,6 Mio. Franken auf 42,9 Mio. Franken.

Der Jahresgewinn soll zur Ausschüttung einer Dividende im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verwendet werden. Die laut Kantonalbankgesetz maximal zulässige Dividendenausschüttung beträgt 45 Prozent des Bilanzgewinns. Der Verwaltungsrat beantragt der ordentlichen Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 6,9 Mio. Franken oder 6 Prozent des Nominalkapitals, was 60 Rappen pro Namenaktie entspricht. Die Dividendenausschüttung ist 1,1 Mio. Franken höher gegenüber dem Vorjahr. Der Kanton Glarus erhält mit der Abgeltung der Staatsgarantie, den Steuern (inklusive Gemeindesteueranteile) sowie dem Dividendenertrag knapp 6,8 Mio. Franken.

Das Eigenkapital beträgt 276 Mio. Franken. In diesem Betrag sind die anrechenbaren nachrangigen Wandeldarlehen, die nachrangige ewige Tier-1-Anleihe und der zur Dividendenzahlung vorgesehene Gewinnanteil nicht berücksichtigt. Die gesamten anrechenbaren eigenen Mittel belaufen sich per Bilanzstichtag auf 378 Mio. Franken oder 8,4 Prozent der Bilanzsumme. Dies ergibt einen Eigenmitteldeckungsgrad von 205 Prozent, eine Eigenkapitalquote von 16,4 Prozent und eine Leverage Ratio von 7,7 Prozent. Diese Kennzahlen liegen bedeutend über den gesetzlichen Mindestanforderungen und auch deutlich über der im Kantonalbankgesetz zusätzlich verlangten Allokation von 165 Prozent Eigenmitteldeckungsgrad.

## Bilanz per 31. Dezember 2014 (vor Gewinnverwendung)

	2014	2013	Veränderung	Veränderung
	in CHF 1000	in CHF 1000	in CHF 1000	in %
<b>Aktiven</b>				
Flüssige Mittel	208'209	116'873	91'336	78.1
Forderungen aus Geldmarktpapieren	–	–	–	–
Forderungen gegenüber Banken	100'633	43'693	56'940	130.3
Forderungen gegenüber Kunden	286'424	289'107	–2'683	–0.9
Hypothekarforderungen	3'601'011	3'306'241	294'770	8.9
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	890	311	579	186.2
Finanzanlagen	194'096	208'261	–14'165	–6.8
Beteiligungen	3'008	2'626	382	14.5
Sachanlagen	20'444	17'061	3'383	19.8
Immaterielle Werte	–	244	–244	–100.0
Rechnungsabgrenzungen	15'762	7'267	8'495	116.9
Sonstige Aktiven	44'898	22'794	22'104	97.0
<b>Total Aktiven</b>	<b>4'475'375</b>	<b>4'014'478</b>	<b>460'897</b>	<b>11.5</b>
Total nachrangige Forderungen	6'575	4'937	1'638	33.2
Total Forderungen gegenüber dem Kanton Glarus	–	–	–	–
<b>Passiven</b>				
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	–	–	–	–
Verpflichtungen gegenüber Banken	384'445	346'301	38'144	11.0
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform	1'694'256	1'579'814	114'442	7.2
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	1'210'868	969'654	241'214	24.9
Kassenobligationen	141'775	162'368	–20'593	–12.7
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	659'000	634'000	25'000	3.9
Rechnungsabgrenzungen	18'026	18'532	–506	–2.7
Sonstige Passiven	41'151	28'161	12'990	46.1
Wertberichtigungen und Rückstellungen	42'931	42'339	592	1.4
Reserven für allgemeine Bankrisiken	76'000	76'000	–	–
Gesellschaftskapital	115'000	80'000	35'000	43.8
Allgemeine gesetzliche Reserven	45'796	44'496	1'300	2.9
Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen	4'750	–	4'750	100.0
Andere Reserven	25'676	19'826	5'850	29.5
Gewinnvortrag	37	47	–10	–21.3
Jahresgewinn	15'664	12'940	2'724	21.1
<b>Total Passiven</b>	<b>4'475'375</b>	<b>4'014'478</b>	<b>460'897</b>	<b>11.5</b>
Total nachrangige Verpflichtungen	110'000	110'000	–	–
Total Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Glarus	40'896	38'412	2'484	6.5
<b>Ausserbilanzgeschäfte</b>				
Eventualverpflichtungen	14'622	23'465	–8'843	–37.7
Unwiderrufliche Zusagen	86'628	88'707	–2'079	–2.3
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	7'456	6'000	1'456	24.3
Derivative Finanzinstrumente (Kontraktvolumen)	1'539'908	1'418'940	120'968	8.5
Positive Wiederbeschaffungswerte	16'299	4'512	11'787	261.2
Negative Wiederbeschaffungswerte	34'942	24'494	10'448	42.7
Treuhandgeschäfte	–	–	–	–

## Erfolgsrechnung 2014

	2014	2013	Veränderung	Veränderung
	in CHF 1000	in CHF 1000	in CHF 1000	in %
<b>Erfolg aus dem Zinsengeschäft</b>				
Zins- und Diskontertrag	71'069	72'104	-1'035	-1.4
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	660	298	362	121.5
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	3'708	4'262	-554	-13.0
Zinsaufwand	-32'419	-37'920	-5'501	-14.5
<b>Subtotal Erfolg Zinsengeschäft</b>	<b>43'018</b>	<b>38'744</b>	<b>4'274</b>	<b>11.0</b>
<b>Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft</b>				
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	265	416	-151	-36.3
Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	9'153	8'882	271	3.1
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	2'537	2'641	-104	-3.9
Kommissionsaufwand	-1'760	-1'759	1	0.1
<b>Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft</b>	<b>10'195</b>	<b>10'180</b>	<b>15</b>	<b>0.1</b>
<b>Erfolg aus dem Handelsgeschäft</b>	<b>2'651</b>	<b>2'854</b>	<b>-203</b>	<b>-7.1</b>
<b>Übriger ordentlicher Erfolg</b>				
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	201	55	146	265.5
Beteiligungsertrag	546	643	-97	-15.1
Liegenschaftenerfolg	150	275	-125	-45.5
Anderer ordentlicher Ertrag	33	27	6	22.2
Anderer ordentlicher Aufwand	-842	-	842	100.0
<b>Subtotal übriger ordentlicher Erfolg</b>	<b>88</b>	<b>1'000</b>	<b>-912</b>	<b>-91.2</b>
<b>Betriebsertrag</b>	<b>55'952</b>	<b>52'778</b>	<b>3'174</b>	<b>6.0</b>
<b>Geschäftsaufwand</b>				
Personalaufwand	-21'543	-21'039	504	2.4
Sachaufwand	-11'973	-12'069	-96	-0.8
Abgeltung Staatsgarantie	-1'272	-1'475	-203	-13.8
<b>Subtotal Geschäftsaufwand</b>	<b>-34'788</b>	<b>-34'583</b>	<b>205</b>	<b>0.6</b>
<b>Bruttogewinn</b>	<b>21'164</b>	<b>18'195</b>	<b>2'969</b>	<b>16.3</b>
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	-4'014	-3'665	349	9.5
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	-779	-920	-141	-15.3
<b>Zwischentotal</b>	<b>16'371</b>	<b>13'610</b>	<b>2'761</b>	<b>20.3</b>
Ausserordentlicher Ertrag	73	12	61	508.3
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-
Steuern	-780	-682	98	14.4
<b>Jahresgewinn</b>	<b>15'664</b>	<b>12'940</b>	<b>2'724</b>	<b>21.1</b>
<b>Gewinnverwendung</b>				
Jahresgewinn	15'664	12'940	2'724	
Gewinnvortrag	37	47	-10	
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>15'701</b>	<b>12'987</b>	<b>2'714</b>	
Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	-1'570	-1'300	270	
Zuweisung an Strukturreserve	-1'570	-1'300	270	
Zuweisung an offene Reserven	-5'600	-4'550	1'050	
Dividende	-6'900	-5'800	1'100	
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>61</b>	<b>37</b>	<b>24</b>	

## Mittelflussrechnung 2014

in CHF 1000	2014 Mittelherkunft	Mittel- verwendung	Saldo	2013 Mittelherkunft	Mittel- verwendung	Saldo
Jahresergebnis	15'664	-	-	12'940	-	-
Abschreibungen auf Anlagevermögen	4'013	-	-	3'664	-	-
Wertberichtigungen und Rückstellungen	592	-	-	-	10'157	-
Aktive Rechnungsabgrenzungen	-	8'495	-	816	-	-
Passive Rechnungsabgrenzungen	-	506	-	-	3'213	-
Reserven für allgemeine Bankrisiken	-	-	-	-	-	-
Ausschüttung Vorjahr	-	5'800	-	-	4'900	-
<b>Mittelfluss aus operativem Ergebnis (Innenfinanzierung)</b>	<b>20'269</b>	<b>14'801</b>	<b>5'468</b>	<b>17'420</b>	<b>18'270</b>	<b>-850</b>
Gesellschaftskapital	35'000	-	-	-	-	-
Agio	4'750	-	-	-	-	-
<b>Mittelfluss aus Eigenkapitaltransaktionen</b>	<b>39'750</b>	<b>-</b>	<b>39'750</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Beteiligungen	-	382	-	-	569	-
Liegenschaften	-	4'726	-	-	484	-
Übrige Sachanlagen	-	2'426	-	-	1'448	-
Immaterielle Werte	-	-	-	-	-	-
<b>Mittelfluss aus Vorgängen im Anlagevermögen</b>	<b>-</b>	<b>7'534</b>	<b>-7'534</b>	<b>-</b>	<b>2'500</b>	<b>-2'500</b>
Verpflichtungen gegenüber Banken	-	30'382	-	-	5'373	-
Verpflichtungen gegenüber Kunden	-	40'000	-	25'000	-	-
Kassenobligationen	-	20'593	-	-	22'200	-
Anleiensobligationen	25'000	-	-	100'000	-	-
Pfandbriefdarlehen	-	-	-	14'000	-	-
Spar- und Anlagegelder	114'442	-	-	66'304	-	-
Sonstige Verpflichtungen	12'990	-	-	-	10'960	-
Forderungen gegenüber Banken	-	20'000	-	-	10'000	-
Forderungen gegenüber Kunden	-	5'116	-	-	5'967	-
Hypothekarforderungen	-	294'770	-	-	379'923	-
Finanzanlagen	14'165	-	-	4'462	-	-
Sonstige Forderungen	-	22'104	-	7'111	-	-
<b>Mittel- und langfristiges Geschäft über 1 Jahr</b>	<b>166'597</b>	<b>432'965</b>	<b>-266'368</b>	<b>216'877</b>	<b>434'423</b>	<b>-217'546</b>
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	-	-	-	-	-	-
Verpflichtungen gegenüber Banken	68'526	-	-	24'285	-	-
Verpflichtungen gegenüber Kunden	281'214	-	-	158'680	-	-
Forderungen aus Geldmarktpapieren	-	-	-	-	-	-
Forderungen gegenüber Banken	-	36'940	-	26'153	-	-
Forderungen gegenüber Kunden	7'799	-	-	23'190	-	-
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	-	579	-	323	-	-
<b>Kurzfristiges Geschäft</b>	<b>357'539</b>	<b>37'519</b>	<b>320'020</b>	<b>232'631</b>	<b>-</b>	<b>232'631</b>
<b>Mittelfluss aus dem Bankgeschäft</b>	<b>524'136</b>	<b>470'484</b>	<b>53'652</b>	<b>449'508</b>	<b>434'423</b>	<b>15'085</b>
<b>Liquidität (Flüssige Mittel)</b>	<b>-</b>	<b>91'336</b>	<b>-91'336</b>	<b>-</b>	<b>11'735</b>	<b>-11'735</b>
<b>Total Mittelherkunft</b>	<b>584'155</b>			<b>466'928</b>		
<b>Total Mittelverwendung</b>		<b>584'155</b>	<b>-</b>		<b>466'928</b>	<b>-</b>

# ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

## Erläuterungen zur Geschäftstätigkeit

Die Glarner Kantonalbank erbringt als Universalbank hauptsächlich im Kanton Glarus und im angrenzenden Wirtschaftsraum alle marktüblichen Bankdienstleistungen. Neben dem Hauptsitz in Glarus betreibt sie wie im Vorjahr sechs Filialen im Kanton Glarus. Den Kunden stehen an 19 Standorten im Kanton Geldausgabegeräte zur Verfügung. Ende 2014 beschäftigte die Bank 200 Personen (Vorjahr: 194). Dies entspricht 165,4 Vollzeitstellen (Vorjahr: 159,2). In diesen Zahlen sind 15 Lernende (Vorjahr: 15) mit 50 Prozent Gewichtung enthalten. Die Bank ist auch für Teilzeitbeschäftigte eine attraktive Arbeitgeberin im Kanton, was durch das Verhältnis der Anzahl Beschäftigten zu den Vollzeitstellen belegt wird. Gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank haftet der Kanton Glarus im Rahmen einer für Kantonalbanken üblichen Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten seiner Kantonalbank. Davon ausgenommen sind nachrangige Verpflichtungen sowie ein allfälliges Partizipationsschein-Kapital. Per 31. Dezember 2014 bestanden nachrangige Verpflichtungen in der Höhe von 110 Mio. Franken. Das Zinsengeschäft steuerte 76,9 Prozent (Vorjahr: 73,4 Prozent) des Betriebsertrags bei und bleibt unverändert die Hauptgeschäftssparte. Das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft trug 18,2 Prozent (Vorjahr: 19,3 Prozent) zum Betriebsertrag bei. Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft sowie der übrige ordentliche Erfolg sind die ergänzenden Geschäftszweige.

## Zinsengeschäft

Das Hauptstandbein der Bank ist das Zinsengeschäft. Von den Kundenausleihungen mit einem Anteil von 86,9 Prozent an der Bilanzsumme (Vorjahr: 89,6 Prozent) sind 92,9 Prozent hypothekarisch gedeckt (Vorjahr: 92,3 Prozent). Blankoengagements betragen 5,6 Prozent (Vorjahr: 6,4 Prozent). Die übrigen Ausleihungen sind anderweitig besichert. Von den hypothekarisch gedeckten Ausleihungen überwiegt die Finanzierung von Wohnliegenschaften mit 80,3 Prozent (Vorjahr: 78 Prozent). Hypotheken sind zu 97,5 Prozent (Vorjahr: 96,6 Prozent) als Festhypotheken ausgestaltet. Die Kundenausleihungen werden zu 78,4 Prozent (Vorjahr: 75,4 Prozent) durch Kundengelder refinanziert. Sie vereinigen 68,1 Prozent (Vorjahr: 63,5 Prozent) der Bilanzsumme auf sich. Weitere wichtige Elemente der Refinanzierung sind die Partizipation an Emissionen von Pfandbriefanleihen oder Darlehensaufnahmen gegenüber Schweizer Banken. Die Glarner Kantonalbank hat im Berichtsjahr eine Privatplatzierung vorgenommen. Das insgesamt am Kapitalmarkt aufgenommene Volumen betrug total 295 Mio. Franken. Zusätzlich wurden Fälligkeiten von Darlehen bei der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken ersetzt. Die Spar- und Anlagegelder haben um 114,4 Mio. Franken zugelegt. Die Liquidität wird über den kurz- und mittelfristigen Interbankenbereich sowie die Repogeschäfte gesteuert und durch Transaktionen am Kapitalmarkt ergänzt. Diese dienen auch dazu, die neuen Liquiditätsvorschriften frühzeitig abzudecken.

## Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

Das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft wird von Privat-, Anlage-, institutionellen und kommerziellen Kunden genutzt. Der Hauptanteil am Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft entfällt auf das Wertschriften- und Anlagegeschäft. Die Bank bietet zusätzlich ergänzende Dienstleistungen

in den Bereichen Zahlungsverkehr, Kartengeschäft, Steuerberatungen, Erbschaftsangelegenheiten, Vorsorge- und Finanzberatungen sowie Immobilienschätzungen an.

### Handelsgeschäft

Das Handelsgeschäft beinhaltet den Devisen-, Sorten- und Edelmetallhandel zur Abwicklung von Kundengeschäften. Der Handel auf eigene Rechnung steuerte zusammen mit den im Zinserfolg verbuchten Dividendenerträgen auf Handelspositionen rund 0,1 Mio. Franken zum Handelserfolg bei. Gewichtiger schlagen die Devisenerfolge zu Buche, die im Rahmen des Bilanzstruktur-Managements erzielt werden konnten.

### Beteiligungen

Der Bestand an Beteiligungen hat sich 2014 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Nebst Zu- und Abgängen kleinerer Volumen hat sich die Glarner Kantonalbank an einer Kapitalerhöhung der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken im Umfang des bisher gehaltenen prozentualen Anteils beteiligt. Der im Dezember 2014 beschlossene Verkauf der Swisscanto-Beteiligung wird ab 2015 bilanz- und ertragswirksam.

### Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag und der Drucklegung des Berichts sind keine Ereignisse eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsjahrs haben.

## Erläuterungen zur Risikopolitik und zum Risikomanagement

### Übersicht

Grundlage für das Risikomanagement ist die Risikopolitik, die den Rahmen für das Eingehen von Risiken bildet. Sie definiert die risikopolitischen Grundsätze, den Risikomanagement-Prozess, die Risikoorganisation und die Risikokategorien inklusive Limitierung. Die Risikopolitik wird vom Verwaltungsrat erlassen und periodisch überprüft. Die per 25. Februar 2014 überarbeitete Risikopolitik ist weiterhin von folgenden Grundsätzen geprägt:

- Alle gesetzlichen Vorschriften, branchenspezifischen und internen Standards inklusive Kontrollwesen sind zu erfüllen (Compliance).
- Die eingegangenen Risiken dürfen die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Glarner Kantonalbank nicht gefährden.
- Der Ausbau des Risikomanagement-Systems hat sich am langfristigen Ziel einer integrierten, positiven Risiko-Ertrags-Steuerung zu orientieren, das heisst, wenn möglich ist eine risikoadjustierte Preisstellung zu verlangen.

Das Risikomanagement folgt folgenden Prozessschritten: der Risikoidentifikation, der Risikoanalyse, Risikomessung, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikoüberwachung, dem Reporting und der Risikomanagement-Optimierung. Die Organisation ist nach dem Prinzip der Funktionentrennung,

der eindeutigen Verantwortungszuweisung und klaren Kompetenzregelung aufgestellt. Die Gesamtverantwortung der Risikopolitik trägt der Verwaltungsrat, der periodisch über die Risikosituation und Einhaltung der Limiten informiert wird. Die Verantwortung der Umsetzung liegt bei der Geschäftsleitung. Sie erlässt ergänzende Bestimmungen zur Risikopolitik.

### **Risikobeurteilung**

Der Verwaltungsrat hat sich auch 2014 regelmässig mit der Analyse der wesentlichen Risiken befasst. Diese Analyse basiert auf Daten und Instrumenten, die die Bank im Rahmen ihres Risikomanagements einsetzt. Im Wesentlichen deckt das Risikomanagement die Kreditrisiken, die Zinsänderungsrisiken, die Marktrisiken, die Eigenmittlerisiken und die operationellen Risiken ab. Bei dieser Analyse hat der Verwaltungsrat das Interne Kontrollsystem (IKS) einbezogen, das die oben erwähnten Risiken überwacht und begrenzt.

### **Kreditrisiko/Ausfallrisiko**

Die aktive Bewirtschaftung der Risiken aus dem Kreditgeschäft, das die Hauptertragsquelle der Bank darstellt, ist von zentraler Bedeutung. Die Risikopolitik regelt die Grundprinzipien inklusive Vorgaben, die durch interne Regelungen ergänzt werden. Die Kreditbewilligung erfolgt stufengerecht mit risikoorientierten Kompetenzlimiten. Zur unabhängigen Beurteilung von Kreditrisiken besteht ein Credit Office. Es sorgt für eine einheitliche Beurteilung, Quantifizierung, Bewertung, Überwachung und Bewirtschaftung. Regelmässig wird die Bonität der Kunden beurteilt. Für alle Ausleihungen werden Limiten gesprochen. Die Bank strebt durch Streuung nach Branchen, Objekten, Kreditarten und Gegenparteien eine angemessene Diversifikation an. Das Kreditrisiko gegenüber Banken wird mittels rating- und produktbasierten Limiten begrenzt. Sämtliche Limiten werden mindestens einmal jährlich überprüft, bewilligt und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht. Das Ratingsystem ist über die ganze Bank einheitlich ausgestaltet. Dabei werden sämtliche Kundenausleihungen der Bank in zwölf Klassen eingeteilt. Die Klassen elf und zwölf werden als gefährdet eingestuft. Die Bank nutzt das Ratingsystem der Risk Solution Network AG (RSN). Über den Datenpool von RSN erreicht die Bank zusammen mit den anderen beteiligten Banken ein Ausleihungsvolumen von über 100 Mrd. Franken zur regelmässigen Systemvalidierung und zum Backtesting. Im Interbankenbereich stützt sich die Glarner Kantonalbank auf externe Ratings ab. Zur Absicherung latenter Ausfallrisiken werden Pauschalwertberichtigungen gebildet. Zudem bestehen Obergrenzen für Risikoarten und Ausleihungsgrössen, deren Überschreitung nur vom Verwaltungsrat in Ausnahmefällen bewilligt werden kann. Interne Richtlinien legen die Bewertungsgrundsätze und die Belehnungshöhen fest. Die Methoden lehnen sich an branchenübliche Ansätze und an die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung an. Die Werthaltigkeit von Sicherheiten wird periodisch überprüft. Bankeigene Liegenschaftenschätzer unterstützen die Kreditinstanzen und die Kundschaft bei Fachfragen, Entscheidungen und Beurteilungen von Immobilien. Für Liegenschaften ausserhalb des Kantons werden externe Schätzer und das Tool WUPNET der Firma Wüest & Partner eingesetzt.

Die zehn grössten Positionen der Glarner Kantonalbank vereinen 266 Mio. Franken auf sich. Das entspricht 6,9 Prozent der Kundenausleihungen. Der Anteil ungedeckter Ausleihungen wurde innerhalb dieser Grosspositionen aufgrund der veränderten Risikopolitik nochmals gesenkt.

Gefährdete Kredite werden von einer Spezialabteilung betreut. Dies erlaubt eine professionelle, enge Betreuung solcher Positionen. Die Abteilung soll dazu beitragen, Risiken zeitnah zu begleiten und zu minimieren. Die Wertberichtigungen werden durch die enge Betreuung der gefährdeten Kredite laufend auf Einzelbasis überprüft und angepasst. Dabei kommt das Vorsichtsprinzip bei der Bestimmung der Liquidationswerte zum Tragen. Für gefährdete Kleinpositionen wird eine pauschalierte Einzelwertberichtigung gebildet. Der Anteil gefährdeter Forderungen konnte weiter auf noch 2,6 Prozent (Vorjahr: 3 Prozent) des gesamten Kundenausleihungsvolumens gesenkt werden.

### **Länderrisiko**

Das Länderrisiko ist limitiert. Auslandengagements erfolgen ausser im Interbankenbereich grundsätzlich nur auf gedeckter Basis. Die Auslandaktiven (inklusive Finanzanlagen und Interbankgeschäfte) betragen 3,4 Prozent (Vorjahr: 4 Prozent) sämtlicher Aktiven. Die Engagements betreffen OECD-Länder.

### **Zinsänderungsrisiken**

Die aktive Steuerung der Zinsänderungsrisiken des Bilanz- und Ausserbilanzgeschäfts erfolgt innerhalb der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Limiten. Das Asset & Liability Management Committee (ALCO) überwacht und steuert dieses Risiko zentral. Ziel ist die Optimierung des Strukturergebnisses. Die Steuerung basiert auf den monatlich errechneten Bar- und Ertragswerten. Die variablen Produkte werden in Portfolios repliziert. Die Replikation wurde 2014 erneut überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Simulationen erfolgen auf statischer sowie dynamischer Basis. Soweit die Geschäfte es zulassen, orientiert sich die Bank an einer kongruenten Refinanzierung. Absicherungsgeschäfte werden selektiv und im notwendigen Ausmass vorgenommen. Dabei ist sichergestellt, dass die Effektivität in Bezug auf das Grundgeschäft laufend gegeben ist. Ein in das ALM-Reglement integriertes Hedge-Reglement stellt sicher, dass Absicherungsgeschäfte nur auf Makroebene erfolgen, Spekulation verhindert und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Die operative Umsetzung der Entscheide erfolgt durch die Tresorerie.

### **Marktrisiken**

Der Eigenhandel wurde wie schon im Vorjahr auch 2014 in beschränktem Umfang betrieben. Risiken aus Fremdwährungen, Finanzanlagen und Beteiligungen werden durch Limiten auf einem minimalen Stand gehalten. Die Marktrisiken werden laufend überwacht und minimiert.

### Liquiditätsrisiken

Die Zahlungsbereitschaft wird im Rahmen der bankengesetzlichen Bestimmungen überwacht und gewährleistet. Eigenpositionen der Bank werden regelmässig auf ihre Handelbarkeit überprüft. Interne Limiten und Stressszenarien stellen sicher, dass die Bank jederzeit in der Lage ist, den Liquiditätsanforderungen nachzukommen. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt die Refinanzierung über diverse Gegenparteikategorien. Ein Mindestbestand an Finanzanlagen stellt sicher, dass jederzeit kurzfristig Geld über das Repogeschäft aufgenommen werden kann. 78,4 Prozent der Kundenausleihungen werden durch Kundengelder oder Aufnahme von Geldern bei institutionellen Anlegern ausserhalb des Bankensektors refinanziert. In Ergänzung werden Gelder durch Partizipation an Pfandbriefemissionen, über Privatplatzierungen und über Emission kotierter Anleihen am Kapitalmarkt aufgenommen.

### Eigenmittelrisiko

Die Glarner Kantonalbank wendet für Kreditrisiken den Schweizer Standardansatz gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a Eigenmittelverordnung (alte Version) beziehungsweise gemäss Art. 137 der seit 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neuen Eigenmittelverordnung (Übergangsbestimmungen) an. Die Marktrisiken werden nach der De-Minimis-Regel beurteilt und die operationellen Risiken nach dem Basisindikatoransatz unterlegt. Die Eigenmitteldecke konnte 2014 weiter verbessert werden. Die Glarner Kantonalbank erfüllt per 31. Dezember 2014 die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht an sie gestellten Mindestanforderungen für den Eigenmitteldeckungsgrad von 140 Prozent und den im Gesetz über die Glarner Kantonalbank geforderten Eigenmitteldeckungsgrad von 165 Prozent. Auch der per 30. September 2013 in Kraft getretene und per 30. Juni 2014 erhöhte antizyklische Eigenkapitalpuffer kann problemlos eingehalten werden. Im Rahmen der Publikumsöffnung der Glarner Kantonalbank konnte die Eigenkapitalbasis mit knapp 40 Mio. Franken neuem Kernkapital deutlich gestärkt werden. Dank dieser starken Eigenmittelbasis kann trotz des Wachstums der Kundenausleihungen aus dem erzielten Jahresergebnis 2014 der Generalversammlung eine Dividendenausschüttung beantragt werden. Auch nach Ausschüttung der beantragten Dividende von 60 Rappen pro Namenaktie von nominal 10 Franken würde der Eigenmitteldeckungsgrad per 31. Dezember 2014 gute 205 Prozent betragen.

### Operationelle Risiken

Operationelle Risiken werden mittels interner Reglemente und Weisungen zur Organisation und Kontrolle beschränkt. Die Geschäfts-, Personal- und Systemrisiken werden jährlich im Rahmen des Risikomanagement-Prozesses analysiert und bewertet. Ein adäquates Internes Kontrollsystem (IKS) stellt sicher, dass die Abläufe im vorgegebenen Rahmen erfolgen. Das Konzept des Business Continuity Management wurde 2014 aufgrund diverser Erneuerungen im Technologiebereich aktualisiert und soll 2015 einer generellen Überprüfung und Überarbeitung unterzogen werden. Der Compliance Officer und der Rechtsdienst stellen sicher, dass die Geschäftstätigkeit im Einklang mit den geltenden regulatorischen Vorgaben und den Sorgfaltspflichten eines Finanzintermediärs steht. Diese Stellen sind für die Überprüfung von Anforderungen und Entwicklungen seitens der Aufsichtsbehörde, des

Gesetzgebers oder anderer Organisationen verantwortlich. Im Rahmen des Geldwäschereigesetzes führt der Compliance Officer wöchentlich Transaktionskontrollen durch und überprüft laufend die korrekte Identifizierung von Neukunden. Um risiko- und risikomanagementrelevante Informationen optimal für die Unternehmenssteuerung zu nutzen, braucht es zweckmässige und zuverlässige Informatiksysteme. Finnova dient der Glarner Kantonalbank als Bankenapplikation und Standardsoftware.

### **Risikotragfähigkeit**

Im Rahmen der Risikopolitik hat die Bank konzeptionell festgehalten, wie Verluste in einem statistisch zu erwartenden Umfang aus dem laufenden Ergebnis und freier risikotragender Substanz abgedeckt werden können. Die Eigenmitteldecke konnte dank der Verstärkung der Eigenmittelbasis nochmals auf 205 Prozent (Vorjahr: 195 Prozent) verstärkt werden. Trotz des höheren Risikosubstrats hat der Verwaltungsrat die Risikolimiten für die einzelnen Risikokategorien unverändert belassen und damit ein klares Zeichen für die Fortsetzung der risikoarmen Geschäftspolitik gesetzt.

### **Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)**

Die Bank hat die wesentlichen Informatikbedürfnisse, insbesondere den Betrieb und die Weiterentwicklung der Bankapplikation an die Finnova AG, den Betrieb des Rechenzentrums und das Netzwerk an die Econis AG, den Zahlungsverkehr an die PostFinance AG sowie den Druck und den Postversand an die Schweizerische Post AG ausgelagert. Die Auslagerungen sind gemäss Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht mit detaillierten Service Level Agreements beziehungsweise durch jeweilige Vertragswerke geregelt. Insbesondere wird die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Daten gegenüber Dritten durch angemessene technische, organisatorische und personelle Massnahmen gewährleistet.

# BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

## Allgemeine Grundsätze

Buchführung, Bewertung und Bilanzierung richten sich nach den Vorschriften von Obligationenrecht, Bankengesetz und dessen Verordnung, dem Kantonalbankgesetz und den Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht. Die in einer Bilanzposition ausgewiesenen Detailpositionen werden grundsätzlich einzeln bewertet (Einzelbewertung). Der Jahresabschluss 2014 wurde auf der Basis eines kombinierten Einzelabschlusses nach dem True-and-Fair-View-Grundsatz erstellt. Er gilt zugleich als statutarischer Einzelabschluss. Zusammengefasst lauten die wichtigsten Bewertungsgrundsätze wie folgt:

## Erfassung der Geschäftsvorfälle

Alle Geschäfte werden laufend nach dem Abschlussprinzip erfasst und nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen bewertet.

## Fremdwährungen

Transaktionen in ausländischen Währungen werden zu jeweiligen Tageskursen verbucht. Am Bilanzstichtag werden auf fremde Währungen lautende Aktiven und Passiven zu Stichtagskursen (Mittelkurse am Bilanzstichtag) umgerechnet und erfolgswirksam verbucht.

Zur Umrechnung der wichtigsten Währungen wurden folgende Kurse verwendet:

Fremdwährung	Berichtsjahr	Vorjahr
EUR	1.2028	1.2267
USD	0.9920	0.8900
GBP	1.5468	1.4726

## Flüssige Mittel, Forderungen aus Geldmarktpapieren

Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert. Der noch nicht verdiente Diskont auf Geldmarktpapieren wird über die Laufzeit abgegrenzt.

## Forderungen gegenüber Banken und Kunden, Hypothekarforderungen

Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert. Gefährdete Forderungen, das heisst Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann, werden auf Einzelbasis unter Beachtung des Vorsichtsprinzips bewertet. Die Wertminderung wird unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners und des Liquidationswerts von allfälligen Sicherheiten durch Einzelwertberichtigungen abgedeckt. Die gefährdeten Forderungen werden laufend überwacht und beurteilt. Bei Bedarf werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Ausserbilanzgeschäfte wie feste Zusagen, Garantien oder derivative Finanzinstrumente werden auch in diese Bewertung einbezogen. Zinsen und Kommissionen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, gelten als überfällig. Überfällige Zinsen werden nicht mehr vereinnahmt, sondern direkt den Wertberichtigungen und Rückstellungen zugewiesen. Für Überzüge auf Kleinpositionen bis 10 000 Franken wird nach dem Vorsichtsprinzip eine pauschalierte Einzelwertberichtigung gebildet. Wird eine Forderung als

ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt, erfolgt die Ausbuchung zulasten der entsprechenden Wertberichtigung. Ausleihungen werden zinslos gestellt, wenn die Einbringlichkeit der Zinsen derart zweifelhaft ist, dass die Abgrenzung nicht mehr als sinnvoll erscheint. Zu den Einzelwertberichtigungen und den pauschalieren Einzelwertberichtigungen bildet die Bank zusätzlich Pauschalwertberichtigungen zur Abdeckung von latenten Risiken. Die Berechnung erfolgt anhand festgelegter Kriterien je Kreditrating-Klasse und Höhe der Forderung. Je schlechter das Rating, desto höher ist die prozentuale Pauschalwertberichtigung. Für Forderungen, die einzeln wertberichtigt sind, werden keine zusätzlichen Pauschalwertberichtigungen gebildet.

### Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen

Die Handelsbestände werden zum Fair Value bilanziert. Als Fair Value wird der auf einem preis-effizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt. Für Positionen, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder für die kein repräsentativer Markt besteht, erfolgt die Bewertung nach dem Niederstwertprinzip. Die aus der Bewertung resultierenden Kursgewinne und -verluste werden im Erfolg aus dem Handelsgeschäft verbucht. Zins- und Dividendenerträge aus Handelsbeständen in Wertschriften werden im Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen erfasst. Platzierungskommissionen aus Emissionsgeschäften werden im Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft ausgewiesen.

### Finanzanlagen

Die Finanzanlagen umfassen langfristig dem Bankbetrieb dienende Wertschriften und Edelmetalle und zum Wiederverkauf bestimmte Immobilien. Festverzinsliche Wertschriften mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit werden nach der Accrual-Methode bewertet, das heisst die Differenz zwischen Anschaffungs- und Nominalwert wird über den Zeitraum der Anschaffung bis Verfalltermin linear abgegrenzt. Realisierte Gewinne oder Verluste aus vorzeitiger Veräusserung oder Rückzahlung werden über die Restlaufzeit, das heisst bis zur ursprünglichen Endfälligkeit, abgegrenzt. Die Bewertung der festverzinslichen Wertschriften ohne Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit, der Beteiligungstitel und Edelmetalle erfolgt nach dem Niederstwertprinzip, das heisst entweder zum Anschaffungs- oder zum Marktwert, sofern der Marktwert tiefer liegt als der Anschaffungswert. Bei ansteigendem Marktwert erfolgt eine Höherbewertung höchstens bis zum Anschaffungswert. Die aus dem Kreditgeschäft übernommenen und zum Verkauf bestimmten Liegenschaften werden nach dem Niederstwertprinzip bewertet, das heisst zum Anschaffungs- oder tieferen Markt- respektive Liquidationswert.

### Beteiligungen

Als Beteiligungen werden Anteile an Gesellschaften mit Infrastrukturcharakter, insbesondere an Gemeinschaftswerken, ausgewiesen. Ausserdem werden hier Beteiligungen an Unternehmungen bilanziert, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungswerten, abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen.

## Sachanlagen

Investitionen in neue Sachanlagen werden aktiviert und gemäss Anschaffungswertprinzip bewertet, wenn sie während mehr als einer Rechnungsperiode genutzt werden und die Aktivierungsuntergrenze übersteigen. Kleinere Anschaffungen werden im Jahr der Anschaffung vollumfänglich dem Sachaufwand belastet. Investitionen in bestehende Sachanlagen werden aktiviert, wenn dadurch der Markt- oder Nutzwert nachhaltig erhöht oder die Lebensdauer wesentlich verlängert wird. Bei der Folgebewertung werden die Sachanlagen zum Anschaffungswert, abzüglich der kumulierten Abschreibungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die geschätzte Nutzungsdauer der Anlage. Die Werthaltigkeit der Sachanlagen wird jährlich überprüft. Ergibt sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit eine veränderte Nutzungsdauer oder eine Wertverminderung, wird der Restbuchwert planmässig über die restliche Nutzungsdauer abgeschrieben oder eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen. Die Bewertung der anderen Liegenschaften erfolgt nach dem Niederstwertprinzip, das heisst zum Anschaffungswert oder zum tieferen Verkehrswert.

Die geschätzte Nutzungsdauer für einzelne Sachanlagenkategorien ist wie folgt:

– Bankgebäude	max. 40 Jahre
– Sonstige Sachanlagen	max. 10 Jahre
– Software, Informatik- und Kommunikationsanlagen	max. 5 Jahre

## Immaterielle Werte

Immaterielle Werte werden, wo zulässig, aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben. Der Restbetrag an aktivierten immateriellen Werten als Folge der Kosten aus der Umwandlung der Bank in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft sowie aus Kapitalverstärkungstransaktionen ist 2014 vollumfänglich abgeschrieben worden.

## Vorsorgeverpflichtungen

Die Mitarbeitenden der Glarner Kantonalbank sind obligatorisch nach dem Eidgenössischen Bundesgesetz für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der Glarner Pensionskasse versichert. Organisation, Geschäftsführung und Finanzierungen der Vorsorgepläne richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Stiftungsurkunden und den geltenden Vorsorgereglementen. Sämtliche Vorsorgepläne sind beitragsorientiert. Die Arbeitgeberbeiträge aus diesen Vorsorgeplänen sind periodengerecht im Personalaufwand enthalten. Die Behandlung von wirtschaftlichem Nutzen und Verpflichtungen aus Vorsorgeverpflichtungen erfolgt nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 16. Auf die Aktivierung von wirtschaftlichem Nutzen aus Vorsorgeverpflichtungen wird verzichtet, wirtschaftliche Verpflichtungen hingegen werden passiviert. Sich ergebende Bewertungsdifferenzen aus wirtschaftlichem Nutzen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen werden im Personalaufwand erfasst.

## Wertberichtigungen und Rückstellungen

Für alle erkennbaren Risiken werden nach dem Vorsichtsprinzip angemessene Einzel-, pauschalierte Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie Rückstellungen gebildet und unter der entsprechenden

Bilanzposition ausgewiesen. Dabei werden bei Einzelwertberichtigungen die gefährdeten Forderungen und die vorhandenen Sicherheiten zum Liquidationswert bewertet und unter Berücksichtigung der Schuldnerbonität wertberichtigt.

### Reserven für allgemeine Bankrisiken

Die Reserven für allgemeine Bankrisiken sind vorsorglich gebildete Reserven zulasten des ausserordentlichen Aufwands. Sie dienen der Absicherung gegen latente Risiken im Geschäftsgang der Bank und stellen gemäss Bankverordnung Eigenmittel dar.

### Andere Reserven

Die Positionen «Strukturreserven» sowie «Offene Reserven» werden gemäss dem an der Landsgemeinde 2009 verabschiedeten Kantonalbankgesetz alimentiert.

### Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen, Verpflichtungskredite und Treuhandgeschäfte

Ausserbilanzgeschäfte werden zu Nominalwerten ausgewiesen. Für erkennbare Risiken werden nach dem Vorsichtsprinzip angemessene Rückstellungen gebildet.

### Derivative Finanzinstrumente

Die Bank vermittelt ihren Kunden derivative Finanzinstrumente im Rahmen des Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsgeschäfts. Für sich selbst setzt sie derivative Finanzinstrumente bei Absicherungsgeschäften und innerhalb der engen Richtlinien im Rahmen des Eigenhandels ein. Derivative Finanzinstrumente werden grundsätzlich zum Fair Value bewertet. Als Fair Value gilt ein auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellter Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis. Derivative Finanzinstrumente, die der Absicherung eines Bilanzgeschäfts dienen und dem Bankenbuch zugeordnet sind (zum Beispiel Zinsswaps), werden analog zum abgesicherten Grundgeschäft bewertet. Realisierte Gewinne oder Verluste aus vorzeitiger Auflösung werden über die Restlaufzeit, das heisst bis zur ursprünglichen Endfälligkeit abgegrenzt. Die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte offener Geschäfte werden am Bilanzstichtag in den Sonstigen Aktiven beziehungsweise Sonstigen Passiven bilanziert und die Kontraktvolumen in der Ausserbilanz ausgewiesen.

### Steuern

Die Bank ist als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft voll steuerpflichtig. Die für das Berichtsjahr zu erwartenden Steuerverpflichtungen auf Gewinn und Kapital sind im Abschluss berücksichtigt.

### Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen gegenüber dem Vorjahr zu erwähnen.

## Informationen zur Bilanz – Übersicht der Deckungen

Ausleihungen	in CHF 1000	Deckungsart			Total
		hypothekarische Deckung	andere Deckung	ohne Deckung	
Forderungen gegenüber Kunden		12'328	56'720	217'376	286'424
Hypothekarforderungen					
– Wohnliegenschaften		2'902'656	–	–	2'902'656
– Büro- und Geschäftshäuser		24'508	–	–	24'508
– Gewerbe und Industrie		609'964	–	–	609'964
– Übrige		63'883	–	–	63'883
<b>Total Ausleihungen</b>	<b>Berichtsjahr</b>	<b>3'613'339</b>	<b>56'720</b>	<b>217'376</b>	<b>3'887'435</b>
	Vorjahr	3'317'791	47'011	230'546	3'595'348

## Ausserbilanz

Eventualverpflichtungen		2'158	1'376	11'088	14'622
Unwiderrufliche Zusagen		73'232	–	13'396	86'628
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen		–	–	7'456	7'456
Verpflichtungskredite		–	–	–	–
<b>Total Ausserbilanz</b>	<b>Berichtsjahr</b>	<b>75'390</b>	<b>1'376</b>	<b>31'940</b>	<b>108'706</b>
	Vorjahr	82'446	771	34'955	118'172

Gefährdete Forderungen		Bruttoschuldbetrag	Geschätzte Verwertungserlöse der Sicherheiten	Nettoschuldbetrag	Einzelwertberichtigungen
	Vorjahr	106'750	64'852	41'898	39'052

Die Differenz zwischen dem Nettoschuldbetrag der Forderungen und den Einzelwertberichtigungen ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Bonität der individuellen Schuldner Geldeingänge in vorsichtig geschätzter Höhe erwartet werden.

## Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen, Finanzanlagen und Beteiligungen

<b>Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen</b> in CHF 1'000	2014	2013
Schuldtitel	325	75
– börsenkotierte	325	–
– nicht börsenkotierte	–	75
– davon eigene Anleihen und Kassenobligationen	–	–
Beteiligungstitel	380	140
– börsenkotierte	380	140
– nicht börsenkotierte	–	–
– davon eigene Beteiligungstitel	–	–
Edelmetalle	185	96
<b>Total Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen</b>	<b>890</b>	<b>311</b>
davon repofähige Wertschriften gem. Liquiditätsvorschriften	–	–

<b>Finanzanlagen</b>	Buchwert		Fair Value	
	2014	2013	2014	2013
Schuldtitel	188'796	198'689	196'659	203'965
– davon eigene Anleihen und Kassenobligationen	–	–	–	–
– davon nach Niederstwertprinzip bewertet	5'803	1'000	6'049	1'000
– davon nach Accrual-Methode bewertet	182'993	197'689	190'610	202'965
Beteiligungstitel	–	–	–	–
– davon qualifizierte Beteiligungen	–	–	–	–
Liegenschaften	5'300	9'572	5'300	9'572
<b>Total Finanzanlagen</b>	<b>194'096</b>	<b>208'261</b>	<b>201'959</b>	<b>213'537</b>
davon repofähige Wertschriften gem. Liquiditätsvorschriften	139'652	153'352	145'094	157'203

<b>Beteiligungen</b>	2014	2013
mit Kurswert	70	70
ohne Kurswert	2'938	2'556
<b>Total Beteiligungen</b>	<b>3'008</b>	<b>2'626</b>

## Angaben über nicht konsolidierte Beteiligungen

Firmenname, Sitz	Geschäftstätigkeit	Gesellschaftskapital in CHF 1000	Anteil Kapital in CHF 1000	Quote in %
------------------	--------------------	-------------------------------------	-------------------------------	---------------

Es bestehen keine wesentlichen Beteiligungen.

## Anlagespiegel

	Anschaffungswert in CHF 1000	Bisher aufgelaufene Abschrei- bungen	Buchwert Ende Vorjahr	Berichtsjahr			Buchwert Ende Berichtsjahr
				Investitionen	Desinvestitionen	Abschreibungen	
<b>Beteiligungen</b>							
– Minderheitsbeteiligungen	3'700	1'074	2'626	382	–	–	3'008
– Mehrheitsbeteiligungen	–	–	–	–	–	–	–
<b>Total Beteiligungen</b>	<b>3'700</b>	<b>1'074</b>	<b>2'626</b>	<b>382</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>3'008</b>
<b>Liegenschaften</b>							
– Bankgebäude	45'308	32'863	12'445	4'726	–	1'575	15'596
– Andere Liegenschaften	800	75	725	–	–	–	725
<b>Übrige Sachanlagen</b>							
Objekte im Finanzierungsleasing	–	–	–	–	–	–	–
Übriges	16'541	14'591	1'950	2'180	–	1'567	2'563
<b>Total Sachanlagen</b>	<b>67'041</b>	<b>49'980</b>	<b>17'061</b>	<b>7'152</b>	<b>–</b>	<b>3'769</b>	<b>20'444</b>
<b>Goodwill</b>							
Übrige Immaterielle Werte	1'035	791	244	–	–	244	–
<b>Total Immaterielle Werte</b>	<b>1'035</b>	<b>791</b>	<b>244</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>244</b>	<b>–</b>
<b>Brandversicherungswert</b>							
– der Liegenschaften							35'740
– der übrigen Sachanlagen							4'200
<b>Verpflichtungen: zukünftige Leasingraten aus Operational Leasing</b>							<b>–</b>

## Sonstige Aktiven und Sonstige Passiven

	2014	2014	2013	2013
in CHF 1000	Sonstige Aktiven	Sonstige Passiven	Sonstige Aktiven	Sonstige Passiven
<b>Wiederbeschaffungswerte aus derivativen Finanzinstrumenten</b>				
Kontrakte als Eigenhändler				
– Handelsbestände	8'789	2'062	639	3'351
– Bilanzstrukturmanagement	7'493	32'863	3'177	20'447
Kontrakte als Kommissionär	17	17	696	696
<b>Total derivative Finanzinstrumente</b>	<b>16'299</b>	<b>34'942</b>	<b>4'512</b>	<b>24'494</b>
Ausgleichskonto	16'909	–	16'607	–
Indirekte Steuern	514	1'676	463	1'633
Abrechnungskonten	6'427	1'064	1'212	2'005
Nicht eingelöste Coupons, Kassenobligationen	–	–	–	–
Übrige Aktiven und Passiven	4'749	3'469	–	29
<b>Total Sonstige Aktiven und Sonstige Passiven</b>	<b>44'898</b>	<b>41'151</b>	<b>22'794</b>	<b>28'161</b>

## Aktivierte Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten

	2014	2013
in CHF 1000		
Aktivierte Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	–	244

Per 11. Mai 2010 wurde die Glarner Kantonalbank in eine spezialrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. 2011 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung durchgeführt. Die Kosten aus 2011 wurden aktiviert und abgeschrieben.

## Zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändete oder abgetretene Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

	2014	2014	2013	2013
in CHF 1000	Forderungsbetrag (Buchwert)	davon beansprucht	Forderungsbetrag (Buchwert)	davon beansprucht
Finanzanlagen zur Deckung von Margenerfordernissen von Optionsgeschäften	-	-	-	-
Finanzanlagen für den Lombardkredit SIX SIS	-	-	5'979	-
Finanzanlagen für den Lombardkredit SNB	11'064	-	11'443	-
Verpfändete oder abgetretene Hypothekarforderungen für Pfandbriefdarlehen	473'974	365'579	494'027	365'852
<b>Total verpfändete Aktiven</b>	<b>485'038</b>	<b>365'579</b>	<b>511'449</b>	<b>365'852</b>

## Darlehens- und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften

	2014	2013
in CHF 1000		
Forderungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Borrowing und Reverse-Repurchase-Geschäften	11'000	10'000
Verpflichtungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Lending und Repurchase-Geschäften	-	-
Im Rahmen von Securities Lending ausgeliehene oder von Securities Borrowing als Sicherheiten gelieferte sowie von Repurchase-Geschäften transferierte Wertschriften im eigenen Besitz	-	-
- davon bei denen das Recht zur Wiederveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde	-	-
Im Rahmen von Securities Lending als Sicherheiten oder von Securities Borrowing geborgte und von Reverse-Repurchase-Geschäften erhaltene Wertschriften, bei denen das Recht zur Weiterveräusserung oder Weiterverpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde	11'172	10'170
- davon weiterverpfändete oder weiterverkaufte Wertschriften	-	-

## Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glarner Kantonalbank (ausgenommen Teilzeitangestellte und Lernende) sind bei folgender Vorsorgeeinrichtung versichert: Pensionskasse des Kantons Glarus (öffentlich-rechtliche Stiftung). Sie bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung besteht zusätzlich ein Vorsorgeplan bei der Swisssanto-Supra.

<b>Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen</b> in CHF 1'000	2014	2013
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	-	-

Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)	Nominalwert	Verwendungsverzicht	Andere Wertberichtigungen	Diskont	Bilanz	Bilanz	Ergebnis AGBR in Personalaufwand	
in CHF 1'000	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2013	2014	2013
Patronale Fonds	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorsorgeeinrichtungen	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Total</b>	-	-	-	-	-	-	-	-

Wirtschaftlicher Nutzen/wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand	*Über-/Unterdeckung gemäss FER 26		Wirtschaftlicher Anteil Organisation	Veränderung zum Vorjahr bzw. erfolgswirksam im Geschäftsjahr	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
in CHF 1'000	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2013			2014	2013
Patronale Fonds	-	-	-	-	-	-	-
Vorsorgeeinrichtungen ohne Über-/Unterdeckung	-	-	-	-	1'688	1'688	1'628
Vorsorgeeinrichtungen mit Überdeckung	-	-	-	-	-	-	-
Vorsorgeeinrichtungen mit Unterdeckung	-	-	-	-	-	-	-
<b>Total</b>	-	-	-	-	<b>1'688</b>	<b>1'688</b>	<b>1'628</b>

\* In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 16 stammen die Zahlen aus den Jahresabschlüssen der Pensionskasse des Kantons Glarus und der Personalvorsorgekasse der Glarner Kantonalbank per 31.12.2013. Zu diesem Zeitpunkt bestand bei der Pensionskasse des Kantons Glarus ein Deckungsgrad von 100,1 Prozent.

## Ausstehende Pfandbriefdarlehen und Obligationenanleihen

in CHF 1000												
Fälligkeiten		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2028	Total
Ausgabejahr	Ø-Zinssatz											
2006	2.500 %	-	28'000	-	-	-	-	-	-	-	-	28'000
2007	2.917 %	-	-	10'000	-	5'000	-	-	-	-	-	15'000
2008	3.000 %	-	-	-	15'000	-	-	-	-	-	-	15'000
2009	2.438 %	10'000	-	-	-	10'000	-	-	-	-	-	20'000
2010	1.717 %	-	15'000	20'000	40'000	5'000	15'000	-	-	-	-	95'000
2011	1.577 %	-	19'000	8'000	-	-	15'000	-	-	-	-	42'000
2013	0.634 %	-	20'000	8'000	30'000	-	-	-	19'000	2'000	-	79'000
2014	0.994 %	-	-	-	-	-	-	20'000	-	40'000	10'000	70'000
<b>Pfandbriefdarlehen</b>		<b>10'000</b>	<b>82'000</b>	<b>46'000</b>	<b>85'000</b>	<b>20'000</b>	<b>30'000</b>	<b>20'000</b>	<b>19'000</b>	<b>42'000</b>	<b>10'000</b>	<b>364'000</b>
2012	1.000 %	-	-	-	-	-	-	-	100'000	-	-	100'000
2013	1.000 %	-	-	-	-	100'000	-	-	-	-	-	100'000
2014	0.280 %	-	-	25'000	-	-	-	-	-	-	-	25'000
<b>Nicht nachrangige Anleihen</b>		<b>-</b>	<b>-</b>	<b>25'000</b>	<b>-</b>	<b>100'000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>100'000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>225'000</b>
2012	3.500 %	-	-	-	70'000	-	-	-	-	-	-	70'000
<b>Nachrangige Anleihen</b>		<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>70'000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>70'000</b>
<b>Total Pfandbriefdarlehen und Obligationenanleihen</b>												<b>659'000</b>

## Wertberichtigungen und Rückstellungen/Reserven für allgemeine Bankrisiken

in CHF 1000	Stand Ende Vorjahr	Zweckkonforme Verwendungen	Wiedereingänge, überfällige Zinsen, Währungsdifferenzen	Neubildung zulasten Erfolgsrechnung	Auflösungen zugunsten Erfolgsrechnung	Stand Ende Berichtsjahr
Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkrede und Länderrisiken)	39'532	438	538	9'484	9'243	39'873
Wertberichtigungen und Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken	2'807	159	–	410	–	3'058
Restrukturierungsrückstellungen	–	–	–	–	–	–
Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen	–	–	–	–	–	–
Übrige Rückstellungen	–	–	–	–	–	–
<b>Wertberichtigungen und Rückstellungen</b>	<b>42'339</b>	<b>597</b>	<b>538</b>	<b>9'894</b>	<b>9'243</b>	<b>42'931</b>
Abzüglich: mit den Aktiven direkt verrechnete Wertberichtigungen	–	–	–	–	–	–
<b>Wertberichtigungen und Rückstellungen gemäss Bilanz</b>	<b>42'339</b>	<b>597</b>	<b>538</b>	<b>9'894</b>	<b>9'243</b>	<b>42'931</b>
<b>Reserven für allgemeine Bankrisiken</b>	<b>76'000</b>	–	–	–	–	<b>76'000</b>
davon versteuert	76'000	–	–	–	–	76'000

## Gesellschaftskapital

	2014			2013			
	in CHF 1000	Gesamt-nominalwert	Stückzahl	Dividenden-berechtigtes Kapital	Gesamt-nominalwert	Stückzahl	Dividenden-berechtigtes Kapital
Aktienkapital		115'000	11'500'000	115'000	80'000	8'000'000	80'000
Total Gesellschaftskapital		115'000	11'500'000	115'000	80'000	8'000'000	80'000
Genehmigtes Aktienkapital		–			–		
Bedingtes Aktienkapital							
– per 01.01.		20'000	2'000'000		20'000	2'000'000	
– per 31.12.		20'000	2'000'000		20'000	2'000'000	
Bedeutende Anteilseigner		Nominal	Anteil in %		Nominal	Anteil in %	
Kanton Glarus		78'500	68.26 %		80'000	100.00 %	

Neben dem Kanton Glarus besitzt kein Kapitaleigner mehr als 5% aller Stimmrechte.

## Eigenmittelunterlegung

	in CHF 1000	2014	2013
<b>Anrechenbare eigene Mittel</b>			
Anrechenbares bereinigtes Kernkapital (Tier1)		346'023	297'264
Anrechenbares ergänzendes Kapital (Tier 2)		32'000	36'000
<b>Total der anrechenbaren Eigenmittel</b>		<b>378'023</b>	<b>333'264</b>
<b>Erforderliche eigene Mittel</b>			
Kreditrisiken (SA-CH)		168'129	155'884
Nicht gegenparteibezogene Risiken		6'988	7'524
Marktrisiken (De-Minimis-Ansatz)		1'521	235
Operationelle Risiken (BIA)		7'917	7'388
Abzug für unter den Passiven bilanzierte Wertberichtigungen und Rückstellungen		–169	–163
Abzug für Kantonalbanken		–	–
<b>Total der erforderlichen Eigenmittel</b>		<b>184'386</b>	<b>170'868</b>
Eigenmitteldeckungsgrad		205.0 %	195.0 %
Eigenkapitalquote		16.4 %	15.6 %

## Nachweis des Eigenkapitals

		in CHF 1000
Gesellschaftskapital		80'000
abzüglich nicht einbezahltes Gesellschaftskapital		–
Einbezahltes Gesellschaftskapital (Subtotal)		80'000
Allgemeine gesetzliche Reserven		44'496
Strukturreserven		9'726
Offene Reserven		10'100
Reserven für allgemeine Bankrisiken		76'000
Bilanzgewinn		12'987
<b>Total Eigenkapital am 1. Januar 2014</b>		<b>233'309</b>
+ Kapitalerhöhung		35'000
+ Agio		4'750
+ andere Zuweisungen		–
– Entnahme aus den Anderen Reserven		–
+ Deckung Verlustvortrag		–
– Ausschüttung aus dem Jahresergebnis des Vorjahrs		–5'800
+ Jahresergebnis des Berichtsjahrs		15'664
<b>Total Eigenkapital am 31. Dezember 2014 (vor Gewinnverwendung)</b>		<b>282'923</b>
Davon:	Gesellschaftskapital	115'000
	– nicht einbezahltes Gesellschaftskapital	–
	Einbezahltes Gesellschaftskapital (Subtotal)	115'000
	Allgemeine gesetzliche Reserven	45'796
	Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen	4'750
	Strukturreserven	11'026
	Offene Reserven	14'650
	Reserven für allgemeine Bankrisiken	76'000
	Bilanzgewinn	15'701

## Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens und des Fremdkapitals

		Auf Sicht	Kündbar	Fällig				Immobilisiert	Total
				innert 3 Monaten	nach 3 Monaten bis zu 12 Monaten	nach 12 Monaten bis zu 5 Jahren	nach 5 Jahren		
<b>Umlaufvermögen</b>	in CHF 1000								
Flüssige Mittel		208'209	–	–	–	–	–	208'209	
Forderungen aus Geldmarktpapieren		–	–	–	–	–	–	–	
Forderungen gegenüber Banken		44'633	–	11'000	15'000	30'000	–	100'633	
Forderungen gegenüber Kunden		1'261	41'218	61'944	42'434	113'868	25'699	286'424	
Hypothekarforderungen		666	115'082	370'824	450'005	1'829'092	835'342	3'601'011	
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen		890	–	–	–	–	–	890	
Finanzanlagen		–	–	9'998	38'302	90'971	49'525	194'096	
<b>Total Umlaufvermögen</b>	<b>Berichtsjahr</b>	<b>255'659</b>	<b>156'300</b>	<b>453'766</b>	<b>545'741</b>	<b>2'063'931</b>	<b>910'566</b>	<b>5'300</b>	<b>4'391'263</b>
	Vorjahr	143'099	193'395	519'752	403'964	1'894'995	798'710	10'571	3'964'486
<b>Fremdkapital</b>									
Verpflichtungen gegenüber Banken		5'760	–	94'440	170'000	45'000	69'245	–	384'445
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform		–	1'694'256	–	–	–	–	–	1'694'256
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden		618'510	5'358	175'000	317'000	60'000	35'000	–	1'210'868
Kassenobligationen		–	–	6'186	20'835	95'999	18'755	–	141'775
Anleihen und Pfandbriefdarlehen		–	–	–	10'000	428'000	221'000	–	659'000
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>Berichtsjahr</b>	<b>624'270</b>	<b>1'699'614</b>	<b>275'626</b>	<b>517'835</b>	<b>628'999</b>	<b>344'000</b>	<b>–</b>	<b>4'090'344</b>
	Vorjahr	520'099	1'582'202	184'133	463'658	553'067	388'978	–	3'692'137

## Ausstehende Kassenobligationen 31.12.2014

in CHF 1000

Fälligkeiten

Zinssatz	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Total
0.250%	2'194	5'580	5	-	-	-	-	-	-	-	-	7'779
0.300%	-	90	20	-	-	-	-	-	-	-	-	110
0.350%	-	3'007	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3'007
0.375%	1'685	1'115	90	25	-	-	-	-	-	-	-	2'915
0.400%	-	-	1'068	-	-	-	-	-	-	-	-	1'068
0.450%	-	-	1'935	-	-	-	-	-	-	-	-	1'935
0.500%	-	-	2'215	2'762	460	-	-	-	-	-	-	5'437
0.600%	-	500	-	3'427	1'010	-	-	-	-	-	-	4'937
0.625%	1'789	4'351	-	549	70	-	-	-	-	-	-	6'759
0.700%	-	-	-	139	1'240	-	-	-	-	-	-	1'379
0.750%	-	11'363	1'173	294	227	3'485	-	-	-	-	-	16'542
0.850%	-	-	-	-	-	10	-	-	-	-	-	10
0.875%	215	1'962	216	190	-	62	665	105	-	-	-	3'415
0.900%	-	-	-	-	185	1'780	-	-	-	-	-	1'965
1.000%	5'820	445	-	-	2'178	-	1'398	660	-	-	-	10'501
1.100%	-	-	-	-	-	92	1'612	-	-	-	-	1'704
1.125%	-	428	3'310	703	-	1'834	-	165	25	-	-	6'465
1.250%	1'460	662	-	-	250	-	1'343	1'012	344	475	20	5'566
1.375%	2'973	639	170	1'116	-	430	-	-	60	100	-	5'488
1.500%	1'897	1'350	683	200	397	-	-	-	568	1'681	-	6'776
1.625%	488	1'155	195	245	660	829	-	-	-	-	-	3'572
1.750%	200	18'476	250	406	652	-	-	-	-	-	-	19'984
1.875%	525	365	410	-	-	-	-	-	-	-	-	1'300
2.000%	2'512	1'959	1'024	1'775	-	-	-	-	-	-	-	7'270
2.125%	-	856	740	57	1'705	-	-	-	-	-	-	3'358
2.250%	-	-	689	1'625	342	-	-	-	-	-	-	2'656
2.625%	30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30
2.750%	1'206	70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1'276
2.875%	270	275	-	-	-	-	-	-	-	-	-	545
3.000%	1'208	687	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1'895
3.125%	13	2'649	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2'662
3.250%	1'666	438	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2'104
3.375%	520	370	-	-	-	-	-	-	-	-	-	890
3.500%	350	125	-	-	-	-	-	-	-	-	-	475
	<b>27'021</b>	<b>58'917</b>	<b>14'193</b>	<b>13'513</b>	<b>9'376</b>	<b>8'522</b>	<b>5'018</b>	<b>1'942</b>	<b>997</b>	<b>2'256</b>	<b>20</b>	<b>141'775</b>

## Forderungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen sowie gewährte Organkredite

	in CHF 1'000	2014	2013
Forderungen gegenüber verbundenen Gesellschaften		–	–
Verpflichtungen gegenüber verbundenen Gesellschaften		16'053	24'706
Forderungen aus Organkrediten		9'111	7'479

### Transaktionen mit nahestehenden Personen

In Bezug auf Entschädigungen an die Oberaufsicht der Bank verweisen wir unter Corporate Governance auf das Kapitel «Entschädigungen» auf Seite 49 dieses Berichts.

Mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und qualifiziert Beteiligten werden Transaktionen (wie Wertschriftengeschäfte, Zahlungsverkehr, Kreditgewährung und Entschädigungen auf Einlagen) zu Konditionen durchgeführt, wie sie für Dritte zur Anwendung gelangen.

Für die Geschäftsleitung und die übrigen Mitarbeitenden der Bank werden Mitarbeiterkonditionen angewendet.

## Bilanz nach In- und Ausland

Aktiven	in CHF 1000	2014		2013	
		Inland	Ausland	Inland	Ausland
Flüssige Mittel		206'393	1'816	114'703	2'170
Forderungen aus Geldmarktpapieren		–	–	–	–
Forderungen gegenüber Banken		76'515	24'118	26'364	17'329
Forderungen gegenüber Kunden		280'613	5'811	282'749	6'358
Hypothekarforderungen		3'601'011	–	3'304'646	1'595
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen		537	353	242	69
Finanzanlagen		72'229	121'867	74'012	134'249
Beteiligungen		3'008	–	2'626	–
Sachanlagen		20'444	–	17'061	–
Immaterielle Werte		–	–	244	–
Rechnungsabgrenzungen		15'762	–	7'267	–
Sonstige Aktiven		44'898	–	22'794	–
<b>Total Aktiven</b>		<b>4'321'410</b>	<b>153'965</b>	<b>3'852'708</b>	<b>161'770</b>
<b>Passiven</b>					
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren		–	–	–	–
Verpflichtungen gegenüber Banken		374'445	10'000	336'301	10'000
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform		1'660'580	33'676	1'529'574	50'240
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden		1'205'108	5'760	963'419	6'235
Kassenobligationen		141'775	–	162'368	–
Anleihen und Pfandbriefdarlehen		659'000	–	634'000	–
Rechnungsabgrenzungen		18'026	–	18'532	–
Sonstige Passiven		41'151	–	28'161	–
Wertberichtigungen und Rückstellungen		42'931	–	42'339	–
Reserven für allgemeine Bankrisiken		76'000	–	76'000	–
Gesellschaftskapital		115'000	–	80'000	–
Allgemeine gesetzliche Reserven		45'796	–	44'496	–
Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen		4'750	–	–	–
Andere Reserven		25'676	–	19'826	–
Gewinnvortrag		37	–	47	–
Jahresgewinn		15'664	–	12'940	–
<b>Total Passiven</b>		<b>4'425'939</b>	<b>49'436</b>	<b>3'948'003</b>	<b>66'475</b>

## Aktiven nach Ländern/Ländergruppen

Aktiven	in CHF 1000	2014		2013	
		Absolut	Anteil in %	Absolut	Anteil in %
Europa					
Schweiz/Liechtenstein		4'321'410	96.7	3'852'708	95.9
Deutschland		22'501	0.5	23'420	0.6
Luxemburg		2'654	0.1	1'897	0.1
Italien		1'000	0.0	995	0.0
Niederlande		15'070	0.3	19'601	0.5
Übriges Europa		68'380	1.5	68'841	1.7
Nordamerika					
USA		5'826	0.1	7'782	0.2
Kanada		9'978	0.2	8'934	0.2
Andere Länder		28'556	0.6	30'300	0.8
<b>Total Aktiven</b>		<b>4'475'375</b>	<b>100.0</b>	<b>4'014'478</b>	<b>100.0</b>

## Bilanz nach Währungen

<b>Aktiven</b>	in CHF 1000	CHF	USD	EUR	GBP	Übrige
Flüssige Mittel		204'589	90	3'438	54	38
Forderungen aus Geldmarktpapieren		–	–	–	–	–
Forderungen gegenüber Banken		84'032	3'190	6'876	3'416	3'119
Forderungen gegenüber Kunden		283'078	930	2'413	–	3
Hypothekarforderungen		3'587'923	–	13'088	–	–
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen		650	55	–	–	185
Finanzanlagen		194'096	–	–	–	–
Beteiligungen		3'008	–	–	–	–
Sachanlagen		20'444	–	–	–	–
Immaterielle Werte		–	–	–	–	–
Rechnungsabgrenzungen		15'762	–	–	–	–
Sonstige Aktiven		44'893	–	5	–	–
<b>Total bilanzwirksame Aktiven</b>		<b>4'438'475</b>	<b>4'265</b>	<b>25'820</b>	<b>3'470</b>	<b>3'345</b>
Lieferansprüche aus Devisenkassa-, Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften (Kontraktwerte)		119'889	117'316	124'079	–	385
<b>Total Aktiven</b>		<b>4'558'364</b>	<b>121'581</b>	<b>149'899</b>	<b>3'470</b>	<b>3'730</b>
<b>Passiven</b>						
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren		–	–	–	–	–
Verpflichtungen gegenüber Banken		295'760	69'440	19'245	–	–
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform		1'666'929	–	27'327	–	–
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden		1'160'668	13'746	30'292	3'404	2'758
Kassenobligationen		141'775	–	–	–	–
Anleihen und Pfandbriefdarlehen		659'000	–	–	–	–
Rechnungsabgrenzungen		17'984	8	34	–	–
Sonstige Passiven		41'076	34	8	1	32
Wertberichtigungen und Rückstellungen		42'931	–	–	–	–
Reserven für allgemeine Bankrisiken		76'000	–	–	–	–
Gesellschaftskapital		115'000	–	–	–	–
Allgemeine gesetzliche Reserven		45'796	–	–	–	–
Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen		4'750	–	–	–	–
Andere Reserven		25'676	–	–	–	–
Gewinnvortrag		37	–	–	–	–
Jahresgewinn		15'664	–	–	–	–
<b>Total bilanzwirksame Passiven</b>		<b>4'309'046</b>	<b>83'228</b>	<b>76'906</b>	<b>3'405</b>	<b>2'790</b>
Lieferverpflichtungen aus Devisenkassa-, Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften (Kontraktwerte)		238'368	51'477	71'431	–	393
<b>Total Passiven</b>		<b>4'547'414</b>	<b>134'705</b>	<b>148'337</b>	<b>3'405</b>	<b>3'183</b>
<b>Nettoposition pro Währung</b>		<b>10'950</b>	<b>–13'124</b>	<b>1'562</b>	<b>65</b>	<b>547</b>

## Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften

<b>Aufgliederung der Eventualverpflichtungen</b>	in CHF 1000	2014	2013
Kreditsicherungsgarantien		96	37
Gewährleistungsgarantien		14'526	23'428
Übrige Eventualverpflichtungen		–	–
<b>Total Eventualverpflichtungen</b>		<b>14'622</b>	<b>23'465</b>

**Verpflichtungskredite**

Die Bank unterhält keine Verpflichtungskredite.

<b>Offene derivative Finanzinstrumente</b>	Positive Wiederbeschaffungswerte	Negative Wiederbeschaffungswerte	Kontraktvolumen
<b>Hedging-Instrumente</b>			
Zinsinstrumente			
– Swaps	7'493	24'495	740'309
– Optionen (OTC)	–	8'368	425'000
<b>Handelsinstrumente</b>			
Devisen			
– Terminkontrakte	8'789	2'062	368'694
– Optionen (traded)	–	–	–
– Optionen (OTC)	–	–	–
Beteiligungspapiere/Indices			
– Optionen (OTC)	17	17	5'905
– Optionen (traded)	–	–	–
Übrige	–	–	–
<b>Total vor Berücksichtigung der Nettingverträge</b>			
<b>Berichtsjahr</b>	<b>16'299</b>	<b>34'942</b>	<b>1'539'908</b>
Vorjahr	4'512	24'494	1'418'940
<b>Total nach Berücksichtigung der Nettingverträge</b>			
<b>Berichtsjahr</b>	<b>16'299</b>	<b>34'942</b>	<b>1'539'908</b>
Vorjahr	4'512	24'494	1'418'940

<b>Aufgliederung der Treuhandgeschäfte</b>	2014	2013
Treuhandanlagen bei Dritten	–	–
Treuhandanlagen bei Konzernbanken und verbundenen Gesellschaften	–	–
Treuhandkredite und andere treuhänderische Finanzgeschäfte	–	–
<b>Total Treuhandgeschäfte</b>	<b>–</b>	<b>–</b>

## Informationen zur Erfolgsrechnung

<b>Aufgliederung des Erfolgs aus dem Handelsgeschäft</b>	in CHF 1000	2014	2013
Erfolg aus Devisen, fremden Sorten und Edelmetallen		3'181	2'894
Erfolg aus Wertschriftenhandel		-530	-40
<b>Total Erfolg aus dem Handelsgeschäft</b>		<b>2'651</b>	<b>2'854</b>
<b>Aufgliederung des Personalaufwands</b>			
Gehälter und Entschädigungen		17'893	17'160
Sozialleistungen		3'097	3'088
Übriger Personalaufwand		553	791
<b>Total Personalaufwand</b>		<b>21'543</b>	<b>21'039</b>
<b>Aufgliederung des Sachaufwands</b>			
Raufwand		829	830
Aufwand für EDV, Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen		5'169	5'546
Übriger Sachaufwand		5'975	5'693
<b>Total Sachaufwand</b>		<b>11'973</b>	<b>12'069</b>
<b>Abgeltung Staatsgarantie</b>		<b>1'272</b>	<b>1'475</b>

Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und von frei werdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen: keine.

# BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR JAHRESRECHNUNG

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang (Seiten 61 bis 91) für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

## Verantwortung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines Internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

## Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das Interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

## Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und entspricht dem schweizerischen Gesetz und dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank.

### Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrats ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem schweizerischen Gesetz und dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank entspricht und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG



Rolf Birrer  
Revisionsexperte  
Leitender Revisor



Patrick Schwarz  
Revisionsexperte

Zürich, 3. März 2015

**Halbjahresrechnung 2015  
(gemäss Medieninformation vom 3.8.2015)**

Glarus, 3. August 2015

## **Medieninformation**

---

### **Halbjahresabschluss der Glärner Kantonalbank per 30. Juni 2015:**

- Deutlicher Anstieg beim Reingewinn
- Anhaltendes Wachstum bei den Hypothekarforderungen
- Messaging-Dienste WhatsApp<sup>®</sup> und Swisscom iO<sup>®</sup> für GLKB-Kunden

**Die Glärner Kantonalbank (GLKB) realisiert ein sehr gutes Ergebnis im ersten Halbjahr 2015. Der Bruttogewinn steigt gegenüber Vorjahr um 8.4% auf 10,8 Mio. Franken. Der Reingewinn erhöht sich dank eines Einmaleffekts um 48.1% auf 11,4 Mio. Franken. Die Bilanzsumme wächst um 7.1% auf 4,8 Mrd. Franken. Mit den Messaging-Diensten WhatsApp<sup>®</sup> und Swisscom iO<sup>®</sup> führt die GLKB einen neuen Kommunikationskanal für ihre Kunden ein.**

#### **Deutlicher Ertragsanstieg**

Der Betriebsertrag erhöht sich im Vergleich zum ersten Halbjahr 2014 deutlich um 7.9 Prozent auf 29,4 Mio. Franken. Haupttreiber ist der Zinserfolg mit einem Plus von 2,2 Mio. Franken. Der Kommissionserfolg bleibt bei 4,9 Mio. Franken konstant. Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft knüpft mit einem Wachstum von 0,2 Mio. Franken oder 17.1% an das gute Ergebnis des Vorjahres an.

Der Geschäftsaufwand steigt um 7.6 % auf 18,6 Mio. Franken an. Die Gründe sind ein etwas höherer Personalbestand, höhere Marketingaufwendungen sowie leicht gestiegene Abgrenzungen für Abgeltungskosten für die Staatsgarantie an den Kanton Glarus. Der Sachaufwand nimmt um 0,7 Mio. Franken oder 12.0% zu.

#### **Deutliche Reingewinnsteigerung**

Erfreulich präsentiert sich die Entwicklung des Bruttogewinns, welcher um 8.4% auf 10,8 Mio. Franken steigt. Der Reingewinn erhöht sich deutlich um 48.1% auf 11,4 Mio. Franken.

#### **Swisscanto-Beteiligung verkauft**

Durch den Verkauf der Swisscanto-Beteiligung an die Zürcher Kantonalbank erzielt die GLKB im ersten Quartal einen ausserordentlichen Ertrag von 3,1 Mio. Franken.

#### **Anhaltendes Wachstum bei Hypotheken**

Die GLKB baut das Hypothekergeschäft um 208 Mio. Franken aus. Das Wachstum ist in beiden Hauptvertriebskanälen Direkt- und Onlinevertrieb gut abgestützt. Das Ausleihungs-Portfolio kann dadurch weiter diversifiziert werden.

#### **Bilanzsumme steigt auf 4,8 Mrd. Franken**

Die Bilanzsumme steigt seit Anfang Jahr um 316 Mio. Franken oder 7.1%. Hauptgrund für die deutliche Bilanzsummensteigerung stellt nebst dem Hypothekarwachstum und der Ausgabe einer Obligationenanleihe über 100 Mio. Franken eine höhere Liquiditätshaltung dar. Die Kundengelder bleiben trotz schwierigem Marktumfeld stabil.

### **Erweiterung der Service-Kanäle per 3. August 2015**

Getrieben durch den digitalen Wandel haben sich die Erwartungen der Kunden an einen modernen Service verändert. Kurze Antwortzeiten und erweiterte Erreichbarkeit sind heute wichtige Differenzierungsmerkmale.

#### Ausbau der Service Line Erreichbarkeit

Die Service Line ist unter der Telefonnummer 0844 773 773 neu von Montag bis Freitag durchgehend von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

#### Einführung der Messaging-Dienste WhatsApp® und Swisscom iO®

Die Glärner Kantonalbank erweitert ausserdem ihre Kommunikationskanäle um die Messaging-Dienste WhatsApp® und Swisscom iO®. Beide Apps erschliessen die Kommunikation mit dem Smartphone (iOS, Android und WindowsPhone) und entsprechen den heutigen modernen Kommunikationswegen. Kundinnen und Kunden können ab sofort mit der Service Line und dem GLKB Online Team (hypomat.ch, investomat.ch, risikommat.ch und kontomat.ch) zusätzlich auch über diese Messaging-Dienste kommunizieren.

Allgemeine Anfragen oder Anliegen (wie zum Beispiel Fragen zum Login, Fragen zum E-Banking oder zu Konditionen unserer Produkte) können so innert kürzester Zeit beantwortet werden. Anfragen zu Kontobewegungen und Kontosaldi sowie Zahlungs- und Börsenaufträge können aus Datenschutzgründen nicht über die Messaging-Dienste beantwortet werden.

In der Wahl der App zur Nutzung der Chat-Funktion sind die Kunden frei. Während WhatsApp® allgemein sehr bekannt ist, bietet die Swisscom iO App® eine etablierte Alternative mit Datenspeicherung in der Schweiz. Mittels Klick auf die entsprechenden Symbole auf der Internet-Startseite der GLKB oder über die Direkteingabe der angegebenen Handy-Nummern wird der Chat gestartet (GLKB Service Line 079 873 23 57; GLKB direkt 079 646 46 72).

#### **Kontakt:**

Patrik Gallati, Mediensprecher  
Glärner Kantonalbank, 8750 Glarus  
Telefon: +41 (0)55 646 74 50  
E-Mail: patrik.gallati@glkb.ch

## Die wichtigsten Kennzahlen im Überblick

Halbjahresabschluss per 30. Juni 2015			
Erfolgsrechnung (in Tausend CHF)	HJ 2015	HJ 2014	in %
Erfolg Zinsengeschäft	23'304	21'142	+10.2%
Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	4'863	4'883	-0.4%
Erfolg Handelsgeschäft	1'176	1'004	+17.1%
Übriger ordentlicher Erfolg	94	255	-63.1%
<b>Betriebsertrag</b>	<b>29'437</b>	<b>27'284</b>	<b>+7.9%</b>
Personalaufwand	-10'991	-10'516	+4.5%
Sachaufwand	-6'900	-6'162	+12.0%
Abgeltung Staatsgarantie	-750	-650	+15.4%
<b>Geschäftsaufwand</b>	<b>-18'641</b>	<b>-17'328</b>	<b>+7.6%</b>
<b>Bruttogewinn</b>	<b>10'796</b>	<b>9'956</b>	<b>+8.4%</b>
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	-1'971	-1'847	+6.7%
Wertberichtigungen, Rückstellungen, Verluste	-764	-52	
<b>Zwischentotal</b>	<b>8'061</b>	<b>8'057</b>	<b>+0.0%</b>
Ausserordentlicher Ertrag	3'743	23	
Steuern	-400	-380	+5.3%
<b>Reingewinn</b>	<b>11'404</b>	<b>7'700</b>	<b>+48.1%</b>
<b>Bilanz</b>	<b>30.06.2015</b>	<b>31.12.2014</b>	
Bilanzsumme	4'791'775	4'475'375	+7.1%
Kundengelder	3'052'673	3'046'899	+0.2%
Kundenausleihungen	4'095'148	3'887'435	+5.3%
davon Hypothekarforderungen	3'809'145	3'601'011	+5.8%
davon übrige Ausleihungen an Kunden	286'003	286'424	-0.1%

## Bilanz per 30. Juni 2015

	30.06.2015	31.12.2014	Veränderung	Veränderung
	in CHF 1000	in CHF 1000	in CHF 1000	in %
<b>Aktiven</b>				
Flüssige Mittel	279'281	208'209	71'072	34.1
Forderungen aus Geldmarktpapieren	–	–	–	–
Forderungen gegenüber Banken	102'436	100'633	1'803	1.8
Forderungen gegenüber Kunden	286'003	286'424	–421	–0.1
Hypothekarforderungen	3'809'145	3'601'011	208'134	5.8
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	1'266	890	376	42.2
Finanzanlagen	202'022	194'096	7'926	4.1
Beteiligungen	2'318	3'008	–690	–22.9
Sachanlagen	24'087	20'444	3'643	17.8
Immaterielle Werte	–	–	–	–
Rechnungsabgrenzungen	7'588	15'762	–8'174	–51.9
Sonstige Aktiven	77'629	44'898	32'731	72.9
<b>Total Aktiven</b>	<b>4'791'775</b>	<b>4'475'375</b>	<b>316'400</b>	<b>7.1</b>
Total nachrangige Forderungen	11'257	6'575	4'682	
Total Forderungen gegenüber dem Kanton Glarus	–	–	–	
<b>Passiven</b>				
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	–	–	–	–
Verpflichtungen gegenüber Banken	469'172	384'445	84'727	22.0
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform	1'710'396	1'694'256	16'140	1.0
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	1'199'414	1'210'868	–11'454	–0.9
Kassenobligationen	142'863	141'775	1'088	0.8
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	841'000	659'000	182'000	27.6
Rechnungsabgrenzungen	29'078	18'026	11'052	61.3
Sonstige Passiven	71'820	41'151	30'669	74.5
Wertberichtigungen und Rückstellungen	40'605	42'931	–2'326	–5.4
Reserven für allgemeine Bankrisiken	76'000	76'000	–	–
Gesellschaftskapital	115'000	115'000	–	–
Allgemeine gesetzliche Reserve	47'366	45'796	1'570	3.4
Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen	4'750	4'750	–	–
Andere Reserven	32'846	25'676	7'170	27.9
Gewinnvortrag	61	37	24	n.a.
Periodenergebnis	11'404	15'664	–4'260	n.a.
<b>Total Passiven</b>	<b>4'791'775</b>	<b>4'475'375</b>	<b>316'400</b>	<b>7.1</b>
Total nachrangige Verpflichtungen	110'000	110'000	–	
Total Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Glarus	63'699	40'896	22'803	
<b>Ausserbilanzgeschäfte</b>				
Eventualverpflichtungen	18'845	14'622	4'223	28.9
Unwiderrufliche Zusagen	109'335	75'517	33'818	44.8
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	7'456	7'456	–	–
Derivative Finanzinstrumente (Kontraktvolumen)	1'314'876	1'539'908	–225'032	–14.6
Positive Wiederbeschaffungswerte	12'719	16'299	–3'580	–22.0
Negative Wiederbeschaffungswerte	45'061	34'942	10'119	29.0
Treuhandgeschäfte	–	–	–	–

## Erfolgsrechnung per 30. Juni 2015

	01.01–30.06.2015	01.01–30.06.2014	Veränderung	Veränderung
	in CHF 1000	in CHF 1000	in CHF 1000	in %
<b>Erfolg aus dem Zinsengeschäft</b>				
Zins- und Diskontertrag	34'300	35'186	-886	-2.5
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	1'181	633	548	86.6
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	1'829	1'896	-67	-3.5
Zinsaufwand	-14'006	-16'573	-2'567	-15.5
Subtotal Erfolg Zinsengeschäft	23'304	21'142	2'162	10.2
<b>Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft</b>				
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	196	132	64	48.5
Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	4'304	4'407	-103	-2.3
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	1'226	1'250	-24	-1.9
Kommissionsaufwand	-863	-906	-43	-4.7
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	4'863	4'883	-20	-0.4
<b>Erfolg aus dem Handelsgeschäft</b>	<b>1'176</b>	<b>1'004</b>	<b>172</b>	<b>17.1</b>
<b>Übriger ordentlicher Erfolg</b>				
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	60	-1	61	
Beteiligungsertrag	929	419	510	121.7
Liegenschaftenerfolg	51	78	-27	-34.6
Anderer ordentlicher Ertrag	15	9	6	66.7
Anderer ordentlicher Aufwand	-961	-250	711	
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	94	255	-161	-63.1
<b>Betriebsertrag</b>	<b>29'437</b>	<b>27'284</b>	<b>2'153</b>	<b>7.9</b>
<b>Geschäftsaufwand</b>				
Personalaufwand	-10'991	-10'516	475	4.5
Sachaufwand	-6'900	-6'162	738	12.0
Abgeltung Staatsgarantie	-750	-650	100	15.4
Subtotal Geschäftsaufwand	-18'641	-17'328	1'313	7.6
<b>Bruttogewinn</b>	<b>10'796</b>	<b>9'956</b>	<b>840</b>	<b>8.4</b>
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	-1'971	-1'847	124	6.7
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	-764	-52	712	
<b>Zwischentotal</b>	<b>8'061</b>	<b>8'057</b>	<b>4</b>	<b>0.0</b>
Ausserordentlicher Ertrag	3'743	23	3'720	
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	
Steuern	-400	-380	20	5.3
<b>Periodenergebnis</b>	<b>11'404</b>	<b>7'700</b>	<b>3'704</b>	<b>48.1</b>

**Medieninformation Quartalsabschluss der Glarner Kantonalbank per 30.09.2015**

Glarus, 28. Oktober 2015

## Medieninformation

---

### Quartalsabschluss der Glärner Kantonalbank per 30.09.2015:

- Deutlicher Anstieg beim Betriebsertrag
- Hypothekarforderungen wachsen weiter
- Bilanzsumme nahe der 5 Mrd.-Franken-Marke

**Die Glärner Kantonalbank (GLKB) realisiert in den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres ein sehr gutes Ergebnis. Der Bruttogewinn steigt gegenüber Vorjahr um 3,9% auf 16,2 Mio. Franken. Die Bilanzsumme wächst um 11,1% und nähert sich der 5,0 Mrd. Schwelle.**

#### Deutlicher Ertragsanstieg

Den Betriebsertrag steigert die Bank der Glärnerinnen und Glärner im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,2 Prozent auf 44,2 Mio. Franken. Zur Hauptsache trägt der Zinserfolg mit einem Plus von 2,8 Mio. Franken diese positive Entwicklung. Der Kommissionserfolg reduziert sich leicht um 2,9% auf 7,3 Mio. Franken. Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft knüpft mit einem Wachstum von 0,3 Mio. Franken oder 18,3% an das gute Ergebnis des Vorjahres an.

Der Geschäftsaufwand steigt um 7,5% auf 28,0 Mio. Franken. Darin ist unter anderem eine um 32,4% höhere Abgeltung der Staatsgarantie enthalten.

Mit der erfreulichen Steigerung des Bruttogewinns um 3,9% auf 16,2 Mio. Franken zeigt sich die Bankleitung in Anbetracht des anspruchsvollen Umfeldes sehr zufrieden.

#### Hypotheken wachsen weiter

Das Hypothekengeschäft baut die Glärner Bank in den ersten neun Monaten um 311 Mio. Franken aus. Das Ausleihungs-Portfolio wächst in beiden Hauptvertriebskanälen Direkt- und Onlinevertrieb gut diversifiziert.

#### Bilanzsumme steigt auf beinahe 5,0 Mrd. Franken

Die Bilanzsumme steigt seit Anfang Jahr um 499 Mio. Franken oder 11,1%. Hauptgründe für die deutliche Bilanzsummensteigerung sind nebst dem Hypothekarwachstum und der Ausgabe einer Obligationenanleihe über 100 Mio. Franken eine bewusst höhere Liquiditätshaltung. Die Kundengelder steigen um 57 Mio. Franken.

#### Ausblick

Für das 4. Quartal 2015 zeigt sich die Bankleitung optimistisch. Sie rechnet aus heutiger Optik für das Geschäftsjahr 2015 mit einem deutlich über dem Vorjahr liegenden Reingewinn.

**Kontakt:**

Patrik Gallati, Mediensprecher  
 Glärner Kantonalbank, 8750 Glarus  
 Telefon: +41 (0)55 646 74 50  
 E-Mail: patrik.gallati@glkb.ch

**Die wichtigsten Kennzahlen im Überblick**

<b>Quartalsabschluss per 30. September 2015</b>			
<b>Erfolgsrechnung (in Tausend CHF)</b>	<b>1.1- 30.9.2015</b>	<b>1.1.- 30.9.2014</b>	<b>in %</b>
Erfolg Zinsengeschäft	34'675	31'889	+8.7%
Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	7'263	7'477	-2.9%
Erfolg Handelsgeschäft	2'206	1'865	+18.3%
Übriger ordentlicher Erfolg	6	357	-98.3%
<b>Betriebsertrag</b>	<b>44'150</b>	<b>41'588</b>	<b>+6.2%</b>
Personalaufwand	-16'769	-15'970	+5.0%
Sachaufwand	-10'104	-9'220	+9.6%
Abgeltung Staatsgarantie	-1'125	-850	+32.4%
<b>Geschäftsaufwand</b>	<b>-27'998</b>	<b>-26'040</b>	<b>+7.5%</b>
<b>Bruttogewinn</b>	<b>16'152</b>	<b>15'548</b>	<b>+3.9%</b>
<b>Bilanz</b>	<b>30.09.2015</b>	<b>31.12.2014</b>	
Bilanzsumme	4'974'116	4'475'375	+11.1%
Kundengelder	3'104'231	3'046'899	+1.9%
Kundenausleihungen	4'186'576	3'887'435	+7.7%
davon Hypothekarforderungen	3'912'014	3'601'011	+8.6%
davon übrige Ausleihungen an Kunden	274'562	286'424	-4.1%

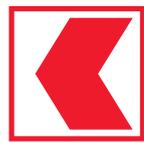
## Bilanz per 30. September 2015

	30.09.2015	31.12.2014	Veränderung	Veränderung
	in CHF 1000	in CHF 1000	in CHF 1000	in %
<b>Aktiven</b>				
Flüssige Mittel	402'237	208'209	194'028	93.2
Forderungen aus Geldmarktpapieren	–	–	–	–
Forderungen gegenüber Banken	88'062	100'633	-12'571	-12.5
Forderungen gegenüber Kunden	274'562	286'424	-11'862	-4.1
Hypothekarforderungen	3'912'014	3'601'011	311'003	8.6
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	1'097	890	207	23.3
Finanzanlagen	203'587	194'096	9'491	4.9
Beteiligungen	2'318	3'008	-690	-22.9
Sachanlagen	23'899	20'444	3'455	16.9
Immaterielle Werte	–	–	–	–
Rechnungsabgrenzungen	5'046	15'762	-10'716	-68.0
Sonstige Aktiven	61'294	44'898	16'396	36.5
<b>Total Aktiven</b>	<b>4'974'116</b>	<b>4'475'375</b>	<b>498'741</b>	<b>11.1</b>
Total nachrangige Forderungen	11'255	6'575	4'680	71.2
<b>Passiven</b>				
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	–	–	–	–
Verpflichtungen gegenüber Banken	606'335	384'445	221'890	57.7
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform	1'727'191	1'694'256	32'935	1.9
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	1'221'988	1'210'868	11'120	0.9
Kassenobligationen	155'052	141'775	13'277	9.4
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	846'000	659'000	187'000	28.4
Rechnungsabgrenzungen	15'949	18'026	-2'077	-11.5
Sonstige Passiven	85'779	41'151	44'628	108.4
Wertberichtigungen und Rückstellungen	39'799	42'931	-3'132	-7.3
Reserven für allgemeine Bankrisiken	76'000	76'000	–	–
Gesellschaftskapital	115'000	115'000	–	–
Allgemeine gesetzliche Reserve	47'366	45'796	1'570	3.4
Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen	4'750	4'750	–	–
Andere Reserven	32'846	25'676	7'170	27.9
Gewinnvortrag	61	15'701	-15'640	-99.6
<b>Total Passiven</b>	<b>4'974'116</b>	<b>4'475'375</b>	<b>498'741</b>	<b>11.1</b>
Total nachrangige Verpflichtungen	110'000	110'000	–	–
<b>Ausserbilanzgeschäfte</b>				
Eventualverpflichtungen	18'216	14'622	3'594	24.6
Unwiderrufliche Zusagen	136'501	86'628	49'873	57.6
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	7'456	7'456	–	–
Derivative Finanzinstrumente (Kontraktvolumen)	1'263'251	1'539'908	-276'657	-18.0
Positive Wiederbeschaffungswerte	11'441	16'299	-4'858	-29.8
Negative Wiederbeschaffungswerte	46'353	34'942	11'411	32.7
Treuhandgeschäfte	–	–	–	–

## Erfolgsrechnung per 30. September 2015

	01.01.–30.09.2015	01.01.–30.09.2014	Veränderung	Veränderung
	in CHF 1000	in CHF 1000	in CHF 1000	in %
<b>Erfolg aus dem Zinsengeschäft</b>				
Zins- und Diskontertrag	50'830	53'139	-2'309	-4.3
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	1'266	642	624	97.2
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	2'832	2'816	16	0.6
Zinsaufwand	-20'253	-24'708	-4'455	-18.0
Subtotal Erfolg Zinsengeschäft	34'675	31'889	2'786	8.7
<b>Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft</b>				
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	269	184	85	46.2
Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	6'414	6'777	-363	-5.4
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	1'856	1'883	-27	-1.4
Kommissionsaufwand	-1'276	-1'367	-91	-6.7
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	7'263	7'477	-214	-2.9
<b>Erfolg aus dem Handelsgeschäft</b>	<b>2'206</b>	<b>1'865</b>	<b>341</b>	<b>18.3</b>
<b>Übriger ordentlicher Erfolg</b>				
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	150	-1	151	n.a.
Beteiligungsertrag	929	471	458	97.2
Liegenschaftenerfolg	87	120	-33	-27.5
Anderer ordentlicher Ertrag	618	17	601	3535.3
Anderer ordentlicher Aufwand	-1'778	-250	1'528	611.2
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	6	357	-351	-98.3
<b>Betriebsertrag</b>	<b>44'150</b>	<b>41'588</b>	<b>2'562</b>	<b>6.2</b>
<b>Geschäftsaufwand</b>				
Personalaufwand	-16'769	-15'970	799	5.0
Sachaufwand	-10'104	-9'220	884	9.6
Abgeltung Staatsgarantie	-1'125	-850	275	32.4
Subtotal Geschäftsaufwand	-27'998	-26'040	1'958	7.5
<b>Bruttogewinn</b>	<b>16'152</b>	<b>15'548</b>	<b>604</b>	<b>3.9</b>

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)



**Glarner  
Kantonalbank**